

SNaP

Polizeiliche und gerichtliche Schutz-
anordnungen bei Gewalt in engen
sozialen Beziehungen – die Situation von
Frauen mit spezifischen Bedürfnissen

Länderbericht Deutschland

**Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz
in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen
mit spezifischen Bedarfen**

Andrea Gabler
Thomas Görgen
Sandra Kotlenga
Barbara Nägele
Sabine Nowak

Dieses Projekt wurde gefördert durch die Europäische Kommission im Rahmen des Daphne III Programms und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Publikation reflektiert nur die Sichtweise der Autorinnen und Autoren; die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können nicht für den Inhalt und die Verwendung enthaltener Informationen verantwortlich gemacht werden.

Andrea Gabler
Thomas Görgen
Sandra Kotlenga
Barbara Nägele
Sabine Nowak
unter Mitarbeit von Janina Rosemeier

Münster-Hiltrup und Göttingen, September 2016

Information: www.snap-eu.org

Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.
Theaterstr. 8
37073 Göttingen

Tel +49 (0)551 508450

E-mail: S.Kotlenga@prospektive-entwicklungen.de; B.Nägele@prospektive-entwicklungen.de

Deutsche Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18-24
D-48165 Münster-Hiltrup

E-Mail: Thomas.Goergen@dhpol.de; Sabine.Nowak@dhpol.de



Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V.



Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen

Länderbericht Deutschland

Andrea Gabler

Thomas Görden

Sandra Kotlenga

Barbara Nägele

Sabine Nowak

Inhalt

1.	Einführung	7
2.	Das EU-Projekt SNaP im Überblick	8
2.1.	Länderübergreifendes Projektdesign	8
2.2.	Methodische Herangehensweise und Outcomes	9
2.3.	Thematischer Fokus	10
2.3.1.	„Spezifische Bedarfe“ und „Vulnerabilität“ - konzeptionelle Überlegungen	10
2.3.2.	Auswahl von Opfergruppen für die Umsetzung der deutschen Studie	12
3.	Rechtliche Grundlagen und Befunde zur Umsetzung der Schutzinstrumente in Deutschland	15
3.1.	Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung in Deutschland und politischer Hintergrund	15
3.2.	Rechtlicher Rahmen	17
3.2.1.	Polizeiliche Wohnungsverweisung/ Platzverweis/ Wegweisung	17
3.2.2.	Schutzanordnungen nach Gewaltschutzgesetz	17
3.2.3.	Alternative polizeiliche und rechtliche Maßnahmen zur polizeilichen Wegweisung und zivilen Gewaltschutzanordnung	18
3.3.	Daten und vorliegende Befunde zur Implementierung	19
3.3.1.	Umsetzung der polizeilichen Wegweisungen bei Fällen häuslicher Gewalt	19
3.3.2.	Umsetzung von Verfahren nach Gewaltschutzgesetz	19
3.3.3.	Befunde anderer Studien	21
4.	Methodische Umsetzung und empirische Grundlagen der Länderstudie Deutschland	24
4.1.	Qualitative Befragungsmethoden – Interviewsample	24
4.2.	Dokumentierte Fälle	25
5.	Befunde der Fallanalysen und ExpertInneninterviews	28
5.1.	Implementation der Gewaltschutzinstrumente allgemein	28
5.1.1.	Polizeiliche Wegweisung	28
5.1.2.	Gerichtliche Schutzanordnungen	30
5.1.3.	Alternative und ergänzende Schutzmöglichkeiten	42

5.2.	Befunde zum Gewaltschutz bei spezifischen Gruppen und Konstellationen	43
5.2.1.	Frauen mit Kindern	43
5.2.2.	Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen	59
5.2.3.	Wohnungslose Frauen	66
5.2.4.	Migrantinnen/ geflüchtete Frauen	68
6.	Zusammenfassung und Ausblick	75
6.1.	Fragestellung der Studie und empirische Grundlage	75
6.2.	Daten zur Anwendung/ Inanspruchnahme	76
6.3.	Implementation und Wirksamkeit der Instrumente im Vergleich – instrumentspezifische Zugangshürden	77
6.4.	Spezifische Opfergruppen und Konstellationen	80
6.4.1.	Voraussetzungen der Inanspruchnahme	81
6.4.2.	Hindernisse in der Umsetzung von Gewalt- und Opferschutz – gruppenübergreifende Betrachtung	82
6.5.	Ausblick	88
7.	Literatur	91

1. Einführung

Sozialwissenschaftliche Studien belegen, dass Personen mit körperlichen und kognitiven Beeinträchtigungen sowie psychischen Erkrankungen in deutlich erhöhtem Ausmaß von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt betroffen sind (Schröttle & Hornberg, 2013 und 2014; Schachner et al., 2014; FRA, 2014; WHO, 2003; Hughes et al., 2012). Es stellt sich daher die Frage, inwieweit Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im sozialen Nahraum für diese Personengruppen wirksam sind. Ausgangspunkt für *SNaP – Specific Needs and Protection Orders* war die Hypothese, dass polizeiliche und gerichtliche Schutzmaßnahmen bei Gewalt in nahen sozialen Beziehungen für Frauen, die zur Bewältigung des Alltags Unterstützung brauchen oder Pflegebedarf haben (z.B. Frauen mit Behinderungen oder mit psychischen Problemen), weniger häufig verhängt werden und/ oder nicht effektiv vor (weiterer) Gewalt schützen. In zwei vorangegangenen Daphne-Projekten¹ wurde deutlich, dass insbesondere der Schutz von älteren versorgungsabhängigen oder pflegebedürftigen Frauen eine besondere Herausforderung für Polizei und Justiz sowie Opferunterstützungseinrichtungen darstellt. Die in mehreren EU-Staaten vorgesehenen zentralen Schutzmaßnahmen von Polizei und Justiz zielen darauf ab, Distanz zwischen Gefährder oder Gefährderin und dem Opfer herzustellen. Derartige Schutzmaßnahmen setzen jedoch neben der Bereitschaft auf Opferseite auch Fähigkeiten und Ressourcen für eine vom Täter unabhängige Lebensführung voraus sowie die praktische Umsetzbarkeit und Effektivität von Separierungsmaßnahmen.

¹ "Intimate Partner Violence against Older Women" (www.ipvow.org) und "Mind the Gap!" (<http://www.ipvow.org/en/research-reports/mind-the-gap>)

2. Das EU-Projekt SNaP im Überblick

2.1. Länderübergreifendes Projektdesign

Wissenschaftliche Untersuchungen aus unterschiedlichen Ländern (Hague et al., 2007; Ackerman et al., 2014; Schröttle & Hornberg, 2013 und 2014; FRA, 2013) weisen darauf hin, dass die aktuelle Praxis der Schutzanordnungen problematisch ist, weil die von Opfern mit sogenannten besonderen Bedarfen benötigte Unterstützung nicht oder nicht adäquat berücksichtigt wird.

Vor diesem Hintergrund untersuchten die Forschungsteams in den Partnerländern² die nationalen Schutzmaßnahmen auf ihre Eignung und Effektivität für verschiedene Gruppen von Opfern mit besonderen Bedarfen. SNaP fokussierte daher auf Länderebene auf folgende Fragestellungen:

- Welche Opfergruppen können über ihre „besonderen Bedarfe“ identifiziert werden?
- Stehen ihnen die vorhandenen gesetzlichen Schutzregelungen in vollem Umfang zur Verfügung oder bestehen Limitierungen?
- Welche alternativen oder ergänzenden Schutzmaßnahmen kommen zur Anwendung?
- Worin bestehen Hindernisse für einen optimalen Opferschutz?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten zu bestehenden Gewaltschutzmaßnahmen gibt es?

Damit lag der Schwerpunkt der Untersuchung auf der praktischen Umsetzung der Maßnahmen, wobei wesentlich war, ob und inwiefern spezifische Opferbedarfe von Polizei und Justiz wahrgenommen werden und in welcher Weise darauf reagiert wird. Es galt ebenfalls zu eruieren, welche Faktoren Entscheidungen über die Anordnung von Schutzmaßnahmen bei Opfern mit spezifischen Bedarfen beeinflussen. Aus der Opferperspektive wurde analysiert, welche Barrieren sie daran hinderten, Gewalt- und Opferschutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen und mit welchen Problemen sie konfrontiert waren, wenn sie sich an die Polizei oder andere Einrichtungen wandten.

² Beteiligt sind neben dem das Projekt leitenden Institut für Konfliktforschung (IKF, Österreich), ZOOM - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. und die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) (beide Deutschland), CESIS - Centre for Studies for Social Intervention (Portugal), Safe Ireland (Irland) und die Universität Białystok (Polen).

2.2. Methodische Herangehensweise und Outcomes

Ziel der Untersuchung war es, Opfergruppen mit besonderen Bedarfen zu identifizieren, die Implementierung und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen für diese Gruppen zu untersuchen sowie Vorschläge für einen verbesserten Schutz zu erarbeiten. Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein qualitativer Forschungsansatz gewählt, der verschiedene Methoden und Perspektiven verbindet:

- **Erhebung gesetzlicher Regelungen und sekundäranalytische Auswertung vorliegender Daten zu Gewaltschutzmaßnahmen.** Dieser Arbeitsschritt lieferte einerseits einen Überblick über die jeweiligen nationalen Regelungen und deren Umsetzung, sofern entsprechende Statistiken vorlagen. Andererseits ermöglichte er einen Einblick in Probleme, mit denen Gewaltopfer mit spezifischen Bedarfen konfrontiert sind. Die Befunde flossen in den vorliegenden Bericht ein.
- **Erhebung gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Gewalt im nahen sozialen Umfeld in fünf weiteren Ländern.** Diese Literaturanalyse (Grundel, Nägele & Kotlenga, 2015) erhob entsprechende Regelungen unter Berücksichtigung von Evaluierungen und Erfahrungsberichten in Großbritannien, Spanien, Neuseeland und in den Niederlanden sowie in den USA. Die Analyse fokussierte auf potentiell nützliche und möglicherweise übertragbare Ansätze des Gewaltschutzes für vulnerable Gruppen, auf die Implementierung und Kontrolle von Maßnahmen und auf Gewaltprävention.
- **Interviews mit ExpertInnen und PraktikerInnen aus den Bereichen Polizei, Justiz und NGOs.** Die Interviews fokussierten auf drei Bereiche, nämlich: (i) die Identifizierung von Gruppen mit besonderen Bedarfen; (ii) bestehende zentrale Hindernisse bezogen auf Gewaltschutzgesetze, deren Implementierung sowie Verbesserungsmöglichkeiten und (iii) Sammlung von einrichtungsspezifischen Daten und Fallgeschichten. Den Projektteams stand es frei, Einzelinterviews oder Fokusgruppen durchzuführen. Die Befunde flossen in den vorliegenden Bericht ein. Zudem wurden in jedem Land zwei weitere ExpertInneninterviews zur Konzeptionierung und Erstellung eines nationalen Policy Papers durchgeführt.
- **Analyse von Akten und qualitative Fallstudien.** In jedem Land wurden mindestens 50 einschlägige Fälle analysiert, wobei der Zugang zu diesen hinsichtlich der Quelle (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, NGOs) auf nationaler Ebene offen gelassen wurde und letztlich auch entsprechend variiert. Datenschutzregelungen erschwerten teilweise den Zugang zu und die Nachverfolgung von Fällen. Vorweg soll betont werden, dass – unabhängig davon, welche Quellen für die Fallanalyse herangezogen wurden – in keinem Land von einer repräsentativen Studie gesprochen werden kann. Für die Analyse der Fälle wurde ein projekteinheitliches Raster entwickelt, das lediglich in Hinblick auf nationale Spezifika adaptiert wurde. Gefragt waren neben soziodemographischen Daten des Opfers und des Gefährders/ der Gefährderin auch Informationen zur Lebenssituation zum Zeitpunkt der Gewalt, zur Gewaltgeschichte und zu Formen erlebter Gewalt. Ebenfalls wurde das Hilfesuchverhalten der Opfer erhoben – an wen haben sich die Opfer

gewandt, welche Unterstützung erhielten sie und welche Haltung nahmen sie gegenüber dem Einschalten der Polizei bzw. der Strafverfolgung ein? Ein weiteres Hauptaugenmerk lag auf dem Vorgehen von Polizei und Justiz: Wurden Schutzmaßnahmen getroffen und, wenn ja, welche? Welche Probleme traten im Zuge des polizeilichen und/ oder justiziellen Handelns auf? Welche Wirkung zeigten die Schutzanordnungen? Das Analyseraster sollte einerseits die Vergleichbarkeit der Basisdaten gewährleisten, andererseits ein Eingehen auf Fallspezifisches ermöglichen. Die Befunde der Fallanalyse werden mit dem vorliegenden Bericht vorgestellt.

- **ExpertInnentreffen auf nationaler Ebene.** Ziel des nationalen ExpertInnentreffens war es zum einen, die Studienergebnisse zu präsentieren und gemeinsam zu reflektieren; zum anderen standen Inhalt und AdressatInnenkreis des erwähnten nationalen Policy Papers zur Diskussion.
- Schließlich wurden im Rahmen der **Abschlusskonferenz**, die im September 2016 in Berlin stattfand, auch die Erfahrungen und Sichtweisen anderer europäischer ExpertInnen einbezogen sowie deren Fachkenntnisse bei der Erarbeitung von Empfehlungen für zukünftige Aktivitäten auf der nationalen und insbesondere auf der EU-Ebene genutzt.
- Auf Basis der Forschungsergebnisse wurden zudem ein **nationales und ein internationales Strategiepapier (Policy Paper)** erarbeitet, das Politik, Behörden, Lobbyorganisationen und Opferschutzeinrichtungen für die Wahrnehmung spezifischer Bedarfe sowie für die Folgen von deren Missachtung sensibilisieren soll.

2.3. Thematischer Fokus

2.3.1. „Spezifische Bedarfe“ und „Vulnerabilität“ - konzeptionelle Überlegungen

Die Studie konzentrierte sich auf weibliche Opfer von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen, die zum Zeitpunkt des Übergriffs 18 Jahre oder älter waren. Neben Partnergewalt wurde auch Gewalt durch Verwandte, Bekannte, BetreuerInnen und MitbewohnerInnen – Männer wie Frauen gleichermaßen – in den Blick genommen.

Als „Gruppen mit besonderen Bedarfen“ verstanden wir zunächst die „klassischen“ Bereiche von Behinderung – körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen. Die projektinterne Diskussion, nicht zuletzt angeregt durch interviewte ExpertInnen in allen fünf Ländern, führte schließlich zu einer erweiterten Definition von „spezifischen Bedarfen“, welche nicht nur personenzentrierte Charakteristika berücksichtigt, sondern von einem umfassenderen Vulnerabilitätsbegriff ausgehend auch strukturelle, kulturelle und täterbezogene Faktoren.

Ein Forschungsprojekt, das „besondere Bedarfe und Schutzanordnungen“ im Titel trägt, bringt das Erfordernis konzeptueller Überlegungen zu den titelgebenden Begriffen mit sich. Während „Schutzanordnungen“ ein Terminus ist, dessen Bedeutung vor allem durch die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmt wird, ist dies bei „besonderen Bedarfen“ weniger eindeutig.

In der Literatur werden „besondere Bedarfe“ häufig in Bezug auf Opfer spezifischer Formen von Kriminalität und Gewalt genannt, etwa Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Kindesmissbrauch oder Menschenhandel. Andererseits beschreibt man Opfergruppen wie Kinder, ältere Erwachsene, Menschen mit Behinderungen oder ethnische Minderheiten als Gruppen mit „besonderen Bedarfen“ (siehe z.B. Berson, 2010; Franklin et al., 2015; Jackson et al., 2015; Twyman et al., 2010). Während der Terminus „besonders“ zunächst sehr interpretationsoffen ist, kann er doch als Gegenteil von „standardmäßig“ aufgefasst werden. Insofern weist er darauf hin, dass diese Delikte mit besonderen (nicht standardmäßig zu bearbeitenden) Opferbedarfen verbunden sind, oder dass diese Opfergruppen besondere Bedarfe haben, die sie von anderen Gruppen unterscheiden. In beiden Fällen bezieht sich der Begriff „Bedarfe“ vor allem auf den Zeitraum nach einer Viktimisierung, wie etwa die formelle und informelle Unterstützung der Opfer sowie den Umgang von Polizei und Justiz mit derartigen Fällen (und nicht auf spezifische Opferbedarfe vor einer Viktimisierung - z.B. das Angewiesensein auf Dritte bei der alltäglichen Haushaltsführung oder der Mobilität - die mit einem möglicherweise erhöhten Viktimisierungsrisiko einhergehen).

Im Kontext dieses Projekts sollten spezifische Bedarfe nicht als stabile Eigenschaften von Opfern oder Opfergruppen betrachtet werden. Der Begriff bezieht sich vielmehr auf die Wechselwirkung zwischen Individuum und Situation. Dies stimmt mit einem interaktionistischen Verständnis des menschlichen Verhaltens (siehe z.B. Cantor & Kihlstrom, 1987) oder mit einem Konzept von „Menschen im Kontext“ (Shoda et al., 2007) überein; die Bedeutung dieser Konzepte wird heute durch die zunehmende Erfahrung von gesellschaftlicher Interdependenz (vgl. Hermans & Dimaggio, 2007) noch einmal betont.

Spezifische Bedarfe entstehen und bestehen in gegebenen Situationen, sie sind nicht über Ethnizität, Behinderungsstatus oder andere Eigenschaften permanent an eine Person „gebunden“. Im Bereich der Gewalt in interpersonalen Nahbeziehungen liegt der Fokus des Projekts auf Friktionen und Diskrepanzen zwischen Erfahrungen der Viktimisierung in spezifischen (wenn auch fallweise sich wiederholenden) Situationen, den an diesen Erfahrungen beteiligten und von ihnen betroffenen Personen und den Maßnahmen, die getroffen werden, um Ereignisse zu bewältigen sowie ihre Wiederholung zu verhindern.

Die Situationen, die das Projekt in den Blick nimmt, sind jene, in denen der Einsatz von Schutzanordnungen eine mögliche Reaktion ist. Die Forschungsperspektive ist hauptsächlich durch die folgenden Fragen geprägt:

- Wo entstehen Spannungen oder Probleme zwischen der Anwendung einer standardisierten Schutzmaßnahme und der Situation eines Opfers häuslicher Gewalt?
- Wie gehen Institutionen mit diesen Schwierigkeiten um?
- Wie können Probleme gelöst oder zumindest vermindert werden?

Probleme und Spannungen können hinsichtlich der (antizipierten) Folgen der Anwendung einer auf räumliche Trennung von Täter und Opfer abzielenden Maßnahme entstehen. Da die Einwilligung oder Bereitschaft, in einem Fall von Gewalt getroffene Maßnahmen zu initiieren oder zu akzeptieren, zumindest teilweise von den erwarteten Folgen und Nebenwirkungen bestimmt ist, müssen diese Folgen nicht „real“ oder „mit Sicherheit eintretend“ sein, um sich auf Handeln in Fällen von interpersonaler Gewalt auszuwirken.

Probleme können auch bezüglich des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Maßnahmen entstehen. Das mag hinsichtlich einer von der Polizei verhängten Wohnungsverweisung weniger wichtig sein, wird aber dann relevanter, wenn eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau von sich aus aktiv werden muss, um die Maßnahme einzuleiten. Probleme der Verfügbarkeit können sich etwa auf mangelnde Information, Analphabetismus oder fehlende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Landessprache beziehen.

Derart kritische Individuum-Situation-Interaktionen können bei Personen mit bestimmten Eigenschaften, wie etwa Pflegebedarf oder Migrationsgeschichte, häufiger oder wahrscheinlicher sein – dieser Zusammenhang ist jedoch nicht kategorialer Natur.

Was hier für spezifische Bedarfe gilt, gilt ebenso für einen (damit verbundenen) Begriff von „Opfervulnerabilität“. Der Begriff Vulnerabilität hat seine Wurzel im lateinischen Wort für Wunde, *vulnus*. Im weiteren Sinne kann Vulnerabilität verstanden werden als das Risikopotenzial einer Person, verletzt oder geschädigt zu werden (vgl. Aday, 2001; Spiers, 2000). Ein von Turner et al. (2003) vorgestelltes Modell unterscheidet zwischen Risikogefährdung eines Systems, seiner Anfälligkeit und seiner Resilienz, die alle mit seiner Fähigkeit zu Anpassung und Bewältigung zusammenhängen. Im Kontext des vorliegenden Projekts bezieht sich Opfervulnerabilität – wiederum mit einem Fokus auf Probleme *nach* der Viktimisierung – auf die Wahrscheinlichkeit für eine Person, dass der Fall einen, gemessen an den Interessen des Opfers, negativen Ausgang nimmt. Wiederum ist es keine stabile und allgemeine persönliche Eigenschaft der „Vulnerabilität“ im Sinne einer mangelnden oder zumindest verminderten Fähigkeit, Schutzmaßnahmen zur Verbesserung der eigenen Sicherheit einzusetzen. Es ist anzunehmen, dass eine derartige situative Vulnerabilität bei bestimmten Gruppen von Menschen häufiger vorkommt als bei anderen. Dennoch handelt es sich auch hier um ein interaktionistisches Konzept, das die Person in der Phase nach der Viktimisierung, die Situation und den Kontext, in dem sie lebt, und die zur Verfügung stehenden Maßnahmen und die Organisationen, die sie anbieten und anwenden, verknüpft.

2.3.2. Auswahl von Opfergruppen für die Umsetzung der deutschen Studie

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten konzeptionellen Überlegungen zu den Begriffen der spezifischen Opferbedarfe und Vulnerabilität wurden für die deutsche Studie bestimmte Gruppen/ Situationen und Fallkonstellationen in den Blick genommen.

Bei der Frage nach Umsetzungsdefiziten im Bereich des Gewaltschutzes standen zunächst erwachsene Frauen im Fokus, die aufgrund ihrer individuellen Fähigkeiten und Unterstützungsbedürfnisse bislang auf den Täter angewiesen waren und bei denen daher polizeiliche Wegweisungen sowie gerichtliche Kontakt- und Näherungsverbote nicht ohne Weiteres angeordnet bzw. umgesetzt werden können. Die Fähigkeit zu einer eigenständigen Lebensführung ist bei Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen oftmals eingeschränkt, so dass sie in Aktivitäten des alltäglichen Lebens oftmals auf Unterstützung angewiesen sind. Mit dem Begriff „Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“ werden im Folgenden Frauen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen (dazu gehören auch Suchterkrankungen), Lernbeeinträchtigungen, Seh-, Sprech- und Hörbeeinträchtigungen (vgl. Schröttle et al. 2012) sowie pflegebedürftige Frauen aller Altersstufen zusammengefasst. Die sowohl von

der Polizei als auch von gewaltbetroffenen Frauen antizipierten Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen stellen bei dieser Gruppe bedeutende Hürden in ihrer Anwendung dar.

Mehrere Forschungsarbeiten zu Gewalterfahrungen bestimmter Gruppen, verschiedene Evaluationen des Gewaltschutzgesetzes zehn Jahre nach seiner Einführung (bff 2012, Clemm 2012, Göpner & Grieger 2013, Kavemann 2012) sowie Informationen aus einschlägigen Interessensvertretungsnetzwerken zeigten weitere Konstellationen auf, in denen sich die Anwendung und Umsetzung von polizeilichen und gerichtlichen Maßnahmen als schwierig erweist. Diese Schwierigkeiten hängen nicht ausschließlich mit individuellen Merkmalen und Kapazitäten der Betroffenen zusammen, sondern vielfach auch mit der Lebenslage, in der sie sich befinden und mit den damit zusammenhängenden sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie mit deren subjektiver Deutung und Verarbeitung. Lebenslagen prägen die Anwendung von Schutzinstrumenten daher in starkem Maße. Hier standen v.a. Frauen im Fokus, die mit dem gewalttätigen Partner gemeinsame Kinder haben und wo Umgangsregelungen und die Verpflichtung zur Mitwirkung dem individuellen Schutzanspruch der Frau entgegenlaufen können. Ebenso wurde in Bezug auf Migrantinnen vielfach darauf hingewiesen, dass aufenthaltsrechtliche Bestimmungen allgemein (abgeleiteter Aufenthaltstitel), bei Flüchtlingen auch die Unterbringung in Sammelunterkünften und die Wohnsitzauflage die Anwendung von Gewaltschutzmaßnahmen erschweren (vgl. Rabe, 2015; Terre des Femmes, 2011). Mit Blick auf die (antizipierte) schwierige Umsetzbarkeit wird zudem auf eine starke Abhängigkeit vom Täter und dem sozialen und familiären Umfeld verwiesen bzw. auf einen Mangel an sonstigen sozialen Unterstützungsnetzwerken, die für eine effektive Umsetzung der Schutzinstrumente erforderlich sind. Dies betrifft nicht ausschließlich, aber insbesondere Migrantinnen.

Soziale und rechtliche Rahmenbedingungen und (nicht) verfügbare Ressourcen können jedoch nicht nur die Umsetzung von Schutzmaßnahmen erschweren, sondern auch den Zugang zu bzw. die Verfügbarkeit von Maßnahmen verhindern. Diese Zugangsprobleme bestehen insbesondere in Bezug auf gerichtliche Schutzanordnungen, die einen aktiven Beitrag der Betroffenen erfordern. Sie setzen voraus, dass Betroffene überhaupt Zugang zum Hilfesystem haben, informiert sind über ihre Rechte und Möglichkeiten, in der Lage sind, Informationen zu verstehen und die Verfahren organisatorisch und emotional zu bewältigen, dass sie sich in der Landessprache verständlich machen können oder über entsprechende Übersetzungshilfe verfügen. All dies schließt bestimmte Gruppen von vornherein aus.

Hinzu kommen rechtliche Voraussetzungen, welche die Verfügbarkeit gerichtlicher Schutzmaßnahmen einschränken: so gelten zivilrechtliche Schutzanordnungen nicht für Kinder von Tätern, gelten nur eingeschränkt für Situationen, in denen Frauen in einer Einrichtung leben (Definition Häuslichkeit) und sind schließlich nicht/ nur eingeschränkt anwendbar in Fällen eingeschränkter Geschäftsfähigkeit von Opfern.

Das deutsche Projektteam entschied sich daher ausgehend von bisherigen Erfahrungen und verfügbarer Literatur, neben Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen auch Migrantinnen – und dabei insbesondere geflüchtete Frauen – sowie Frauen, die Kinder mit dem Täter haben, in den Blick zu nehmen. Als weitere Gruppen, bei denen besondere Lebensumstände dazu führen, dass die vorgesehenen polizeilichen

und gerichtlichen Schutzmaßnahmen keine Anwendung finden oder nicht greifen, wurden wohnungslose Frauen und Sexarbeiterinnen berücksichtigt.

3. Rechtliche Grundlagen und Befunde zur Umsetzung der Schutzinstrumente in Deutschland

3.1. Überblick über die Entwicklung der Gesetzgebung in Deutschland und politischer Hintergrund

Das Thema Häusliche Gewalt ist in Deutschland hoch politisch und gilt seit den frühen siebziger Jahren als ein Ausgangspunkt der Frauenbewegung und der Frauenrechtsorganisationen. In den letzten vier Jahrzehnten hat sich bundesweit ein großes und differenziertes Netzwerk von Lobbyinitiativen und Unterstützungsorganisationen für von Gewalt betroffene Frauen herausgebildet. Viele der heutigen professionellen Organisationen, die zum großen Teil von den Gemeinden oder den Bundesländern finanziert werden, begannen als lokale Initiativen der Zivilbevölkerung. Auf Bundesebene werden die meisten Studien und andere Aktivitäten bezüglich häuslicher Gewalt und Partnergewalt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Durch die Zuweisung neuer Kompetenzen in den letzten Jahren stellen heute auch die Polizeien der Länder einen wichtigen Akteur auf dem Gebiet der strategischen Bekämpfung häuslicher Gewalt dar. Mit dem 2002 in Kraft getretenen „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz) wurden die Rechte von Opfern häuslicher Gewalt bedeutend gestärkt und der Grundsatz „wer schlägt, der geht“ bundesweit im Zivilrecht etabliert. Im Zuge der Gesetzeseinführung wurden ergänzend die Polizeigesetze der Länder angepasst, so dass nun auch die Polizei Täter häuslicher Gewalt für 10-14 Tage aus einer gemeinsamen Wohnung verweisen kann.

Bereits 2007 wurde der seither nicht aktualisierte „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2007) erarbeitet, dessen Umsetzung und Evaluation durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt begleitet wird. Der Schwerpunkt des Aktionsplanes besteht in der Prävention von Gewalt gegen Frauen mit Behinderung, Frauen mit Migrationshintergrund sowie Gewalt gegen Kinder. Ein weiterer Fokus liegt auf dem Anliegen, den Zugang zu Hilfe und Unterstützung für alle von Gewalt Betroffenen einfacher und barrierefreier zu gestalten.

Auf Grundlage des Aktionsplanes wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine bundesweite Erhebung der bestehenden Infrastruktur von Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen für Betroffene von Häuslicher Gewalt durchgeführt (Kavemann 2012). Zudem wurde 2013 mit dem „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“ ein bundesweit erreichbarer mehrsprachiger Notruf eingerichtet, der vielfach als Meilenstein in Bezug auf Unterstützung und Schutz für Betroffene von Häuslicher Gewalt bezeichnet wird, die

ansonsten vergleichsweise wenig Zugang zum Hilfesystem haben (z.B. nicht deutschsprachige Migrantinnen).

Die Koalitionsvereinbarung der seit 2013 amtierenden Bundesregierung beinhaltet unter anderem einen verstärkten Fokus auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder. Die zentrale Strategie konzentriert sich darauf, bestehende Lücken im Schutz- und Unterstützungssystem für von häuslicher Gewalt betroffene Opfer zu schließen (vgl. djb 2014). Im Bereich häusliche Gewalt gegen Opfer mit besonderen Schutzbedarfen sind zudem internationale Vorgaben und Vereinbarungen bedeutsam.

Die EU-Opferschutzdirektive (Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI) wurde in Deutschland Ende 2015 im Rahmen des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 21.12.2015 in nationales Recht umgesetzt. Obwohl die Implementierung weithin als wichtiger Schritt zu einem umfassenden Opferschutz gesehen wird, sehen Expertinnen und Experten noch immer Lücken: In Bezug auf Opfer mit besonderen Bedarfen wurde kritisiert, dass im Bereich der Sprachmittlung noch rechtliche Defizite bestehen (kein Recht auf professionelle Sprachmittlung, kein Recht auf Übersetzung für Gehörlose und Verletzte mit Lernschwierigkeiten), dass Opferunterstützungseinrichtungen, insbesondere Frauenhäuser, für beeinträchtigte Opfer häufig nicht zugänglich sind und dass nach wie vor keine entsprechende Fortbildungspflicht für Justizangehörige besteht (vgl. bff 2016). Als großer Fortschritt ist die bundesweite Etablierung der psychosozialen Prozessbegleitung zu bewerten, die insbesondere für Gewaltbetroffene mit besonderen Unterstützungsbedarfen eine hilfreiche Unterstützung bieten kann (vgl. Kotlenga et al., 2016a, S. 205ff).

Die „Istanbul-Konvention“ (Übereinkommen Nr. 210 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011) wurde von Deutschland unterzeichnet, aber bislang nicht ratifiziert. Die Übersetzung in nationales Recht wurde bisher fast ausschließlich im Zuge der im Juli 2016 beschlossenen Reform des Sexualstrafrechts (§ 177 StPO) diskutiert, die Artikel 36 der Konvention umsetzt. In Bezug auf Schutzanordnungen sind jedoch zwei andere Artikel relevant, die bisher nicht (ausreichend) implementiert sind: Erstens die Berücksichtigung von Gewalttaten bei Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht und die Sicherstellung des Schutzes vor Gewalt bei Umgangskontakten mit gemeinsamen Kindern (Art. 31) sowie zweitens die Maßgabe, dass für Verstöße gegen Schutzanordnungen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionierungsmöglichkeiten bestehen müssen (Art. 53).

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) ist am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten und bindet alle Träger öffentlicher Gewalt in ihren Entscheidungen. In Deutschland umgesetzt wurde sie 2011 mit dem Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2011). Als Reaktion auf eine kritische Prüfung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde Mitte 2016 der Nationale Aktionsplan 2.0 überarbeitet vorgelegt und verabschiedet. Obwohl Lobbyorganisationen die weitreichenden Verbesserungen begrüßen, wird Kritik geäußert in Bezug auf die physische und kommunikative Zugänglichkeit von Gerichten und

anderen rechtlichen Einrichtungen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2016) sowie in Bezug auf die fehlende Barrierefreiheit in Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, die auf die nicht ausreichende Finanzierung der Einrichtungen zurückgeführt wird (vgl. bff, 2016). Darüber hinaus unterstreichen Lobbygruppen die häufig fehlende Umsetzbarkeit von polizeilichen Wegweisungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe (ebd.).

3.2. Rechtlicher Rahmen

3.2.1. Polizeiliche Wohnungsverweisung/ Platzverweis/ Wegweisung

In Fällen von Häuslicher Gewalt, Partnergewalt und Nachstellung (Stalking) kann die Polizei eine Reihe von Schutzanordnungen erlassen. Als häufigste Standardmaßnahme gilt die polizeiliche Wegweisung (auch: Platzverweis, Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot), deren Anwendung auf 10-14 Tage beschränkt ist. Die rechtliche Basis bilden die jeweiligen Polizeigesetze der einzelnen Bundesländer, die sich in Bezug auf maximale Dauer und Ausgestaltung der Maßnahmen nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Daneben haben viele lokale Polizeibehörden ergänzende Richtlinien für die praktische Anwendung der jeweiligen Polizeigesetze entwickelt, die auf Landesebene und lokal teils stark variieren.

Ob eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen wird, entscheiden die BeamtInnen vor Ort auf Basis einer Gefahrenabschätzung. Die Wegweisung ist grundsätzlich unabhängig vom Willen des Opfers und kann auch in Abwesenheit des Täters ausgesprochen werden, er muss jedoch über die Maßnahme informiert werden und hat das Recht, Widerspruch einzulegen.

In einigen Bundesländern wird die Einhaltung der Wegweisung ein- oder mehrmalig von der Polizei kontrolliert, in anderen nicht – nur in Nordrhein-Westfalen ist eine Überprüfung gesetzlich vorgeschrieben (§ 34a Abs. 7 PolG NRW). Die Überwachung obliegt somit überwiegend dem Opfer, das Verstöße an die Polizei melden kann. Für den Verstoßfall kann von polizeilicher Seite ein Ordnungsgeld in lokal unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Wenn das Opfer zivilrechtlichen Gewaltschutz beantragt, kann die Wohnungsverweisung um weitere 10-14 Tage verlängert werden.

3.2.2. Schutzanordnungen nach Gewaltschutzgesetz

Die zentrale Maßnahme zum längerfristigen Schutz von Opfern Häuslicher Gewalt ist das 2001 erlassene Gewaltschutzgesetz³. Das Familiengericht als zuständige Instanz kann in beschleunigten Verfahren eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz des Opfers anordnen: Die Schutzanordnungen können dem Täter untersagen, die Wohnung des Opfers zu betreten, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung des Opfers aufzuhalten, andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält, das Opfer zu kontaktieren, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, sowie Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen. Des Weiteren kann das Gericht die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung an das Opfer anordnen.

³ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513)

Ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz kann nur vom Opfer oder dessen Anwalt gestellt werden. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können vom Familiengericht auch ohne Anhörung des Antragsgegners erlassen werden; dieser hat jedoch ein Widerspruchsrecht. Auch auf eine mündliche Befragung des Opfers kann verzichtet werden. Die Verfahrensdauer beträgt üblicherweise 1-5 Tage; in Fällen, in denen die Beteiligten angehört werden müssen, kann sich die Verfahrensdauer auf ein bis zwei Wochen verlängern (vgl. van der Aa, Niemi, Sosa, Ferreira & Baldry 2015).

Sobald eine Anordnung erlassen wurde, tritt diese sofort in Kraft und ist dem Antragsgegner mitzuteilen. Üblicherweise beträgt die Dauer dieser Schutzanordnungen sechs Monate; sie können nach Ablauf um weitere sechs Monate verlängert werden. Der Verstoß gegen eine ergangene Anordnung nach Gewaltschutzgesetz ist strafbar; daneben kann das Familiengericht ein Ordnungsgeld verhängen. Das Opfer kann zu jedem Zeitpunkt beantragen, die erlassenen Schutzmaßnahmen aufzuheben.

Die polizeiliche Wegweisung und das Gewaltschutzgesetz bauen aufeinander auf, sind jedoch grundsätzlich unabhängig voneinander.

3.2.3. Alternative polizeiliche und rechtliche Maßnahmen zur polizeilichen Wegweisung und zivilen Gewaltschutzanordnung

Wenn abzusehen ist, dass der Täter sich nicht an eine polizeiliche Wegweisung halten wird, kann die Polizei ihn kurzfristig, längstens bis zum Ende des nächsten Tages, in Gewahrsam nehmen. Wenn auf Grundlage der polizeilichen Gefahren einschätzung angenommen wird, dass der Täter weitere Straftaten gegen das Opfer begehen wird, ist grundsätzlich mit richterlicher Zustimmung auch eine bis zu vierzehntägige Ingewahrsamnahme zur Unterbindung weiterer Taten möglich.

Als Alternative zur Gewaltschutzverfügung kann vor dem Familiengericht eine Vereinbarung zwischen Opfer und Täter getroffen werden. Diese hat Vertragscharakter und daher nicht den Status einer gerichtlichen Anordnung; eine Zuwiderhandlung ist derzeit nicht strafbar, der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 13. Juli 2016 sieht jedoch eine Anpassung des Gewaltschutzgesetzes vor, die eine Strafbarkeit auch für Vereinbarungen beinhaltet.

Weitere Möglichkeiten, die ebenfalls eine räumliche Trennung von Täter und Opfer zum Ergebnis haben, sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Inhaftierung des Täters (Untersuchungshaft) bei Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr sowie bei Vorliegen von Selbst- oder Fremdgefährdung die (Zwangs-)Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung nach Psychisch-Kranken-Gesetz.

3.3. Daten und vorliegende Befunde zur Implementierung

3.3.1. Umsetzung der polizeilichen Wegweisungen bei Fällen häuslicher Gewalt

Die polizeiliche Wohnungsverweisung ist eine der Standardmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und wird inzwischen sehr häufig angewandt. Die Maßnahme richtet sich allerdings nach den Polizeigesetzen der Länder, die sowohl häusliche Gewalt als auch die Anwendung der Wohnungsverweisung unterschiedlich definieren bzw. vorgeben. Darüber hinaus haben viele Polizeibehörden noch eigene Richtlinien entwickelt. Die Anwendung ist daher nicht nur auf Landesebene, sondern auch von Ort zu Ort unterschiedlich.

Im Rahmen der Studie wurden die zuständigen Behörden aller Bundesländer gebeten, Informationen über die Anzahl an bearbeiteten Fällen häuslicher Gewalt sowie die Anzahl der erlassenen Wegweisungen zur Verfügung zu stellen. Die Auswertung dieser Daten zeigte für das Jahr 2014, dass die erfasste Wegweisungsrate in Fällen häuslicher Gewalt mit 9% bis 49% zwischen den Ländern sehr stark variierte.

Für diese Unterschiede kommt neben der unterschiedlichen Anwendungshäufigkeit der Maßnahme eine Vielzahl von Gründen in Betracht: die unterschiedliche Definitionen von häuslicher Gewalt auf Ebene der Länder bzw. ein unterschiedliches Fallaufkommen jenseits der definitionsbedingten Unterschiede, die Verwendung unterschiedlicher Datenbanksysteme mit stark voneinander abweichenden Registrierungsmodalitäten und Erfassungsraten, sowohl in Bezug auf häusliche Gewalt als auch auf die Wegweisung, sowie Unterschiede in den lokalen Anwendungspraxen. Ohne eine differenzierte rechtstatsächliche Untersuchung, die im Rahmen dieser Studie nicht stattfinden kann, kann die Frage nach Unterschieden in der Anwendungshäufigkeit von polizeilichen Wohnungsverweisen daher nicht abschließend geklärt werden.

3.3.2. Umsetzung von Verfahren nach Gewaltschutzgesetz

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich die Anzahl der geführten Verfahren nach Gewaltschutzgesetz (Fachserie 10, Reihe 2.2). Die Zahl der Verfahren nach Gewaltschutzgesetz ist in den letzten Jahren angestiegen (vgl. Abbildung 1): so wurden 2014 bundesweit 47.521 Anträge nach §1 und §2 bearbeitet, von denen die überwiegende Mehrheit auf längerfristige Wohnungsverweise, Annäherungs- und Kontaktverbote entfiel und nur ein Fünftel die Überlassung der Wohnung betraf. Die separat dokumentierten Verfahren nach §1 und §2 GewSchG beziehen sich allerdings vielfach auf ein Opfer und ein Verfahren, in dem sowohl ein Antrag auf Wohnungsüberlassung als auch auf Annäherungs- oder Kontaktverbot gestellt wurde. Über den Ausgang der Verfahren liegen keine statistischen Informationen vor; auf eine Anfrage des Deutschen Juristinnenbundes an alle Bundesländer gab allein Baden-Württemberg für das Jahr 2008 an, dass in gut einem Drittel der Fälle die beantragte Anordnung erlassen wurde und in einem weiteren Drittel eine Einigung der Beteiligten erzielt wurde (vgl. Deutscher Juristinnenbund, 2012).

Bezieht man die Anzahl der Verfahren in den Bundesländern auf die jeweilige Bevölkerungszahl, wird deutlich, dass in den westlichen Bundesländern deutlich mehr Anträge auf zivil-

rechtlichen Gewaltschutz bearbeitet werden als in den ostdeutschen Ländern (vgl. Abbildung 2). Die höchsten Antragszahlen sind 2014 für die Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin dokumentiert; diese Verteilung lässt vermuten, dass in städtischen Gebieten tendenziell mehr Anträge gestellt werden und die Ost/West-Verteilung auf die unterschiedliche Besiedlungsdichte zurückgeführt werden kann.

2014 erhielt die Polizei Kenntnis von 9.070 Verstößen gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, die 5.186 Tatverdächtigen zur Last gelegt wurden (vgl. PKS, 2014). Bezieht man dies auf den Durchschnitt der 2013 und 2014 bearbeiteten Anträge, folgt daraus, dass selbst bei konservativer Schätzung über 10% der mit einer Gewaltschutzanordnung belegten Personen ein- oder mehrmals gegen diese verstießen. Da die Gesamtzahl der tatsächlich erlassenen Anordnungen erheblich niedriger ist als die der Antragsfälle und zudem ein gewisses Dunkelfeld angenommen werden muss, dürfte der tatsächliche Anteil von Anordnungen, die nicht eingehalten werden, noch darüber liegen.

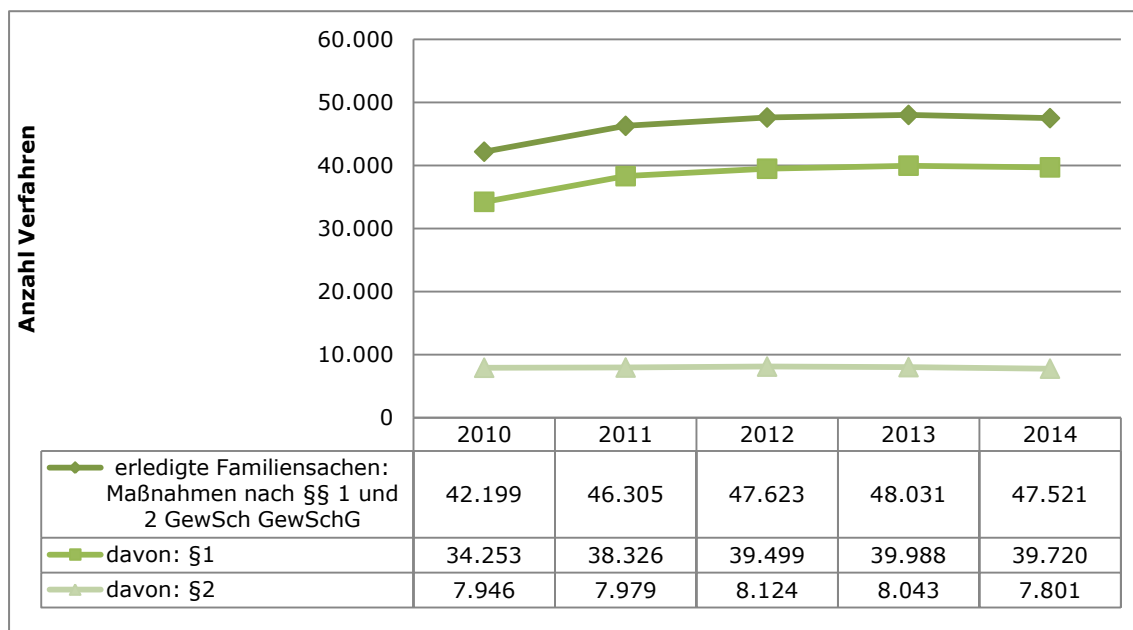


Abbildung 1: Zeitreihe 2010-2014 für in den Familiengerichten bearbeitete Verfahren nach § 1 und §2 Gewaltschutzgesetz bundesweit (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.2)

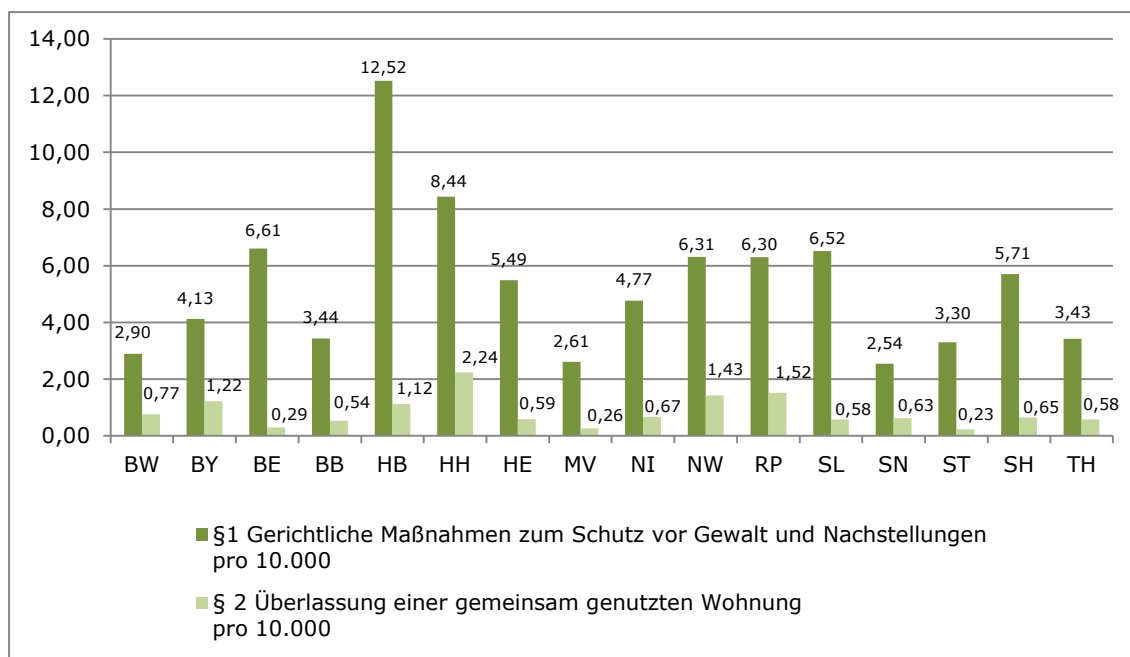


Abbildung 2: Anzahl der 2014 bei den Familiengerichten geführten Verfahren nach Gewaltschutzgesetz §1 und § 2 nach Bundesländern pro 10.000 Einwohner (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.2)

3.3.3. Befunde anderer Studien

Polizeiliche Wegweisung

Belastbare Studien zur Anwendung und Effektivität der polizeilichen Wegweisung liegen bislang auf Bundesebene nicht vor. Im Zuge der Einführung des Gewaltschutzgesetzes, die von Änderungen der polizeilichen Richtlinien flankiert wurde, wurden jedoch auf Ebene der Länder einige Modellprojekte wissenschaftlich begleitet. In einer Übersichtsarbeit stellen Kave- mann, Beckmann, Brandfaß, Grieger, Leopold & Rabe (2004) dar, dass die erhobenen Weg- weisungsquoten in den Modellregionen sehr unterschiedlich waren (7% Berlin, 29,5% Baden Württemberg, 34,2% Nordrhein-Westfalen, 18,8% Schleswig-Holstein, 18,4% Bayern, 59,7% Stuttgart, 48,4% Mecklenburg-Vorpommern), aufgrund der unterschiedlichen Rege- lungen der Länder und der Fallauswahl der jeweiligen Modellprojekte jedoch nicht vergleich- bar waren.

Zur Frage, in welchen Fällen häuslicher Gewalt eine Wegweisung erlassen wird, liegen eben- falls nur sporadisch Informationen auf regionaler Ebene vor. So benannte eine Auswertung von 171 Polizeiakten zu Fällen, in denen im Rahmen des Projekts „Stuttgarter Ordnungspart- nerschaft gegen häusliche Gewalt“ ein Platzverweis erlassen worden war, sichtbare Verlet- zungen und eingeschüchtertes Auftreten des Opfers, Bedrohungen durch den Täter sowie vorherige Einsätze in der Familie als besonders häufige Faktoren (vgl. Grieger, Kavemann & Rabe 2005). Die Autorinnen werteten parallel den Modellversuch „Platzverweis in der Berliner Polizeidirektion 7“ aus und verglichen die vorliegenden Gefahrenmomente in 380 Fällen mit und ohne Wegweisung. Sie fanden, dass in Fällen mit Wegweisung überproportional viele Gefahrenmomente (Angst des Opfers, vorherige Einsätze wegen häuslicher Gewalt, auf wei-

tere Gefahr hinweisende Zeugenaussagen, Drohungen des Beschuldigten) genannt wurden. Dabei führten die Aussagen von Zeugen (nicht des Opfers) und Drohungen des Täters am häufigsten zu einer Wegweisung; die weit häufiger genannte Angst des Opfers begründete im Vergleich weniger eingeleitete Maßnahmen. Waren Kinder am Tatort anwesend, wurde signifikant häufiger ein Wohnungsverweis ausgesprochen. Auffällig ist, dass sich die Praxis der Wegweisung von Mehrfachtätern in den beiden Städten offensichtlich stark unterschied: Während in Stuttgart vorherige Einsätze wegen häuslicher Gewalt die Wahrscheinlichkeit der Wegweisung eines Täters erhöhten, wurden Mehrfachtäter in Berlin nur in jedem dritten Fall weggewiesen (ebd.). Der Verzicht auf einen Wohnungsverweis kam im Berliner Modellprojekt besonders dann vor, wenn Opfer oder Täter freiwillig die Wohnung verließen (vgl. Grieger, Kavemann & Rabe 2005).

Die Effektivität der polizeilichen Wegweisung macht Helfferich (2004) an der Beziehungskonstellation zwischen Täter und Opfer fest. Sie untersuchte die Konstellationen „Rasche Trennung“, „Neue Chance“, „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ und „Ambivalente Bindung“ und fand, dass die polizeiliche Wegweisung insbesondere dann effektiv war, wenn das Opfer sich trennen wollte. Bei Opfern der Gruppe „ambivalente Bindung“, die durch soziale Isolation sowie Angst vor und Abhängigkeit vom Partner charakterisiert war, erwies sich die Effektivität der Maßnahme als sehr begrenzt (ebd.).

Gewaltschutzgesetz

10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes wurden mehrere Studien zum Gewaltschutzgesetz und seiner Umsetzung vorgenommen. So hat etwa der Deutsche Juristinnenbund (vgl. Deutscher Juristinnenbund, 2012) eine umfassende Umfrage unter RichterInnen über die jeweiligen Dienststellen der Bundesländer initiiert. Seitens der sozialen Unterstützungseinrichtungen wurde von der nationalen Dachorganisation der Beratungs- und Interventionsstellen für Opfer Häuslicher Gewalt (vgl. bff, 2012) eine Umfrage unter den Mitgliedern durchgeführt. Die 61 teilnehmenden Organisationen gaben an, in der Praxis eine gesellschaftliche Neubewertung von Partnergewalt sowie eine Sensibilisierung zentraler wichtiger Akteure, v.a. der Polizei, wahrzunehmen. Mit dem Gewaltschutzgesetz wurde somit ein wichtiger Meilenstein gesetzt, Gewalttaten innerhalb der Familie nicht mehr als "familiäre Streitigkeiten", sondern als sanktionierungswürdige Straftaten zu bewerten.

Informationen zur Anzahl der geführten Verfahren nach Gewaltschutzgesetz werden vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht (vgl. Kap. 3.3.2), beziehen jedoch weder die Gesamtzahl der Betroffenen häuslicher Gewalt noch den Verfahrensausgang ein. Bereits in der ersten Evaluation des Gewaltschutzgesetzes stellte Rupp (2005) fest, dass weniger als die Hälfte der 234 in einer Opferbefragung befragten Betroffenen ein formales Antragsverfahren eröffneten und nur gut die Hälfte der beantragten Schutzmaßnahmen tatsächlich angeordnet wurden. Gegen fast zwei Drittel aller ergangenen Anordnungen wurde nach Angabe der Geschädigten verstoßen (vgl. Rupp, 2005). 2009 wurde die Zuständigkeit für Verfahren nach Gewaltschutzgesetz vollständig an die Familiengerichte übertragen, nachdem vorher sowohl Familien- als auch Zivilgerichte zuständig gewesen waren. Im Vergleich beider Gerichtszweige stellt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (2008) fest, dass die Familiengerichte die beantragten Schutzmaßnahmen deutlich seltener erlassen (23%) und

auch seltener im einstweiligen Rechtsschutz erledigen. Statt des beantragten Beschlusses wurde an Familiengerichten häufig auf eine Vereinbarung hingewirkt (29%), die jedoch nicht sanktionierbar ist (ebd.).

Neben der relativ geringen Antragshäufigkeit und den hohen Ablehnungszahlen bestehen auch einige Defizite bei der Umsetzung des Gesetzes. So ist ein Antrag regelmäßig dann mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, wenn der Täter und das Opfer gemeinsame Kinder haben und es zu Konflikten zwischen dem Schutzbedürfnis des Opfers und dem Umgangsrecht von Eltern und Kind kommt. Die Evaluation des bff zeigt, dass die Gerichte dem Umgangsrecht in vielen Fällen einen höheren Stellenwert zumessen als dem Gewaltschutz (vgl. bff, 2012). Insbesondere in Fällen, in denen Opfer und Täter gemeinsame Kinder haben, wirken Familiengerichte verstärkt auf Vereinbarungen zwischen den Beteiligten hin, die häufig mit zusätzlichen Vereinbarungen hinsichtlich des Umgangsrechtes einhergehen (vgl. Rupp, 2005; Deutscher Juristinnenbund, 2012; bff, 2012).

Als weiteres zentrales Problem wird die fehlende Durchsetzbarkeit der gerichtlichen Schutzanordnung gewertet. Obwohl der Verstoß gegen eine Anordnung nach Gewaltschutzgesetz eine Straftat darstellt, werden entsprechende Verfahren in der Praxis nur selten verfolgt. In Anbetracht der Einschätzung, dass die Verletzung von Schutzanordnungen ein Indikator für Hochrisikofälle zu sein scheint, sehen Experten die Notwendigkeit, solche Fälle mit besonderer Dringlichkeit zu behandeln (vgl. Schweikert, 2013).

4. Methodische Umsetzung und empirische Grundlagen der Länderstudie Deutschland

4.1. Qualitative Befragungsmethoden – Interviewsample

Bei der Analyse der Praxis des Gewaltschutzes durch polizeiliche Wohnungsverweisungen und zivilrechtliche Schutzanordnungen standen Fragen nach Zugangslücken und Umsetzungsschwierigkeiten allgemein, insbesondere aber im Hinblick auf bestimmte Personengruppen und Konstellationen sowie besondere Schutzbedürfnisse im Vordergrund. Es wurden zwei Forschungszugänge gewählt: Es wurden zum einen qualitative Interviews mit ExpertInnen aus vielen Berufsgruppen geführt. Zum anderen wurden in den Interviews mit der Polizei im Kontext der Interviews zusätzlich insgesamt 50 Einzelfälle polizeilicher Wegweisung im Kontext der benannten Personengruppen beschrieben sowie die polizeilichen Interventionen unter dem Aspekt der Schutzwirkungen analysiert. Für den qualitativen Forschungszugang wurde sowohl nach der Umsetzung der Gewaltschutzinstrumente allgemein gefragt als auch die Perspektive besonderer Schutzbedürfnisse bestimmter Personengruppen eingenommen, um nach der Relevanz von Gewaltschutzinstrumenten bzw. Schutzalternativen in solchen Konstellationen zu fragen.

Zur Umsetzung polizeilicher Wegweisungen und gerichtlicher Schutzanordnungen wurden vor allem RichterInnen und RechtspflegerInnen sowie Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen befragt. Fachkräfte im Kontext der Unterstützung und Interessenvertretung bestimmter Zielgruppen wurden nach deren Schutzbedürfnissen und den praktizierten Schutzoptionen in Fällen von Gewalt im Nahraum befragt. Hierfür wurden neben Unterstützungs- und Lobbyorganisationen auch zwei RechtswissenschaftlerInnen interviewt.

In die qualitativen Erhebungen (Interviews und Fokusgruppen) wurden insgesamt 88 Personen aus den genannten Bereichen einbezogen. Befragt wurden:

- 12 FamilienrichterInnen und 6 Rechtsantragstellen aus insgesamt 13 Amtsgerichtsbezirken (Niedersachsen und Hessen)
- 12 Mitarbeiterinnen aus 7 Interventionsstellen/ Gewaltschutzeinrichtungen (Niedersachsen, Hessen, Berlin, Bayern)
- 18 Frauenhausmitarbeiterinnen (davon 15 in einer Fokusgruppe)
- 3 Rechtsanwältinnen (Hessen, Niedersachsen, NRW)
- 2 Personen aus dem Bereich Kinderschutz (eine Jugendamtsmitarbeiterin und ein Vertreter einer Kinderschutzeinrichtung)
- 4 Fachkräfte im Bereich Unterstützung/ Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen/ psychische Erkrankungen (Hessen, Niedersachsen, NRW)
- 7 Fachleute aus dem Bereich Unterstützung/ Interessensvertretung für Geflüchtete/ Migrantinnen (davon sind drei bundesweit aktiv, die übrigen in lokalen Einrichtungen in Niedersachsen und Hessen)

- 2 Fachleute aus Einrichtungen für Wohnungslose (Niedersachsen, Berlin)
- 2 LehrstuhlinhaberInnen zu Umgangsrecht/ Kindeswohl und zu Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen
- 20 PolizeibeamtInnen aus örtlichen Polizeidienststellen in NRW, Berlin und Bayern sowie aus einem Landeskriminalamt (primär SachbearbeiterInnen, zudem Opfer-schutzbeauftragte)

Es wurden 39 Einzelinterviews (davon 12 telefonisch) und 5 Doppelinterviews geführt. Interviews wurden protokolliert und transkribiert. Die Interviewleitfäden wurden je nach Berufsgruppe angepasst.⁴

4.2. Dokumentierte Fälle

Für die Analyse einschlägiger Fälle war ursprünglich der Zugang über polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Akten geplant. Da sich im Laufe des Projektes herausstellte, dass sich über die jeweiligen Datenbanken und Vorgangssysteme besondere Bedarfskonstellationen der Opfer nur sehr rudimentär abfragen lassen, wurde stattdessen ein Materialzugang in Form von Interviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten sowie weiteren einschlägig erfahrenen PraktikerInnen gewählt, die im Bereich häusliche Gewalt- bzw. Opferschutz tätig sind und Fälle aus ihrer eigenen Praxis identifizieren und schildern konnten. Daneben wurden in Sondererhebungen Fälle für einige vordefinierte Opfergruppen erfasst, die auf Basis der Literaturrecherche und der Experteninterviews als besonders schutzbedürftig identifiziert wurden: Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Frauen und Prostituierte, die in einer Intimbeziehung mit ihrem Zuhälter lebten⁵.

Im Rahmen der Interviews wurden 50 Fallbeschreibungen erhoben, die von den befragten PolizeibeamtInnen als problematisch in Bezug auf die Anwendung polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen beschrieben wurden. Dabei wurden von den Befragten Fälle von Frauen mit (kleinen) Kindern, körperlichen oder psychischen Einschränkungen (z.B. Behinderung, Substanzabhängigkeit) und Migrationsgeschichte (z. B. Sprachkenntnisse, rechtlicher Status, kulturelle Akzeptanz von Gewalt), die Gewalt durch Partner oder ehemalige Partner erfahren hatten, am häufigsten berichtet (vgl. Tabelle 1). Darüber hinaus schilderten die InterviewpartnerInnen auch Fälle, in denen Prostituierte durch ihre (Ex-)Partner angegriffen worden waren, sowie Fälle, in denen Eltern Gewalt erfuhren durch erwachsene Kinder, die aufgrund von psychischen Einschränkungen noch oder wieder im selben Haushalt lebten.

Die Opfer in den beschriebenen 50 Fällen waren zwischen 18 und 91 Jahre alt, im Mittel 36 Jahre (SD=18,427). Mit 46% war fast die Hälfte Migrantin oder hatte einen Migrationshintergrund (N=23, n/a: 11). Etwas über die Hälfte der Opfer (56%) hatte minderjährige Kinder (N=28; n/a: 6). In den Beschreibungen der Befragten wurde deutlich, dass sich bei einigen

⁴ Die beteiligten Institute gingen arbeitsteilig vor. Während die Deutsche Hochschule der Polizei für die Falldokumentation und Fallanalyse sowie für die qualitativen Interviews mit der Polizei zu Fragen der Umsetzung von Wegweisungen zuständig war, haben die Mitarbeiterinnen von Zoom e.V. die Befragung der anderen Berufsgruppen durchgeführt. Dabei standen die zivilrechtlichen Schutzanordnungen im Fokus.

⁵ Die Sondererhebung „Prostituierte“ findet sich in Rossiwal (2016): Spezifische Opferbedürfnisse und polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt: eine empirische Untersuchung am Beispiel des Polizeipräsidiums München. Unveröffentlichte Masterarbeit, Deutsche Hochschule der Polizei, Münster. Sie ist auf der Projekthomepage www.snap.eu.org abrufbar.

Gruppen der Unterstützungsbedarf auf mehreren Ebenen manifestierte: So hatten Opfer mit Migrationsgeschichte in den meisten berichteten Fällen kleine Kinder, Prostituierte waren vielfach Ausländerinnen ohne Sprachkenntnisse und zudem psychiatrisch auffällig und/ oder substanzabhängig, und (Groß-)Eltern, deren erwachsene Kinder oder EnkelInnen mit im Haushalt lebten, waren häufig älter und selbst gesundheitlich eingeschränkt.

Wie Tabelle 1 zeigt, lebte der größte Teil der Opfer zum Tatzeitpunkt in einer Partnerschaft/ Ehe mit dem Täter. Fälle aus getrennten Partnerschaften wurden nur in den Opfergruppen „Frauen mit Kindern“, „Migration“ sowie in einem Fall in der Gruppe der Prostituierten berichtet, und Fälle, in denen (Groß-)Eltern von ihren erwachsenen (Groß-)Kindern angegriffen wurden fanden sich ausschließlich in der Gruppe derjenigen Opfer, die mit erwachsenen psychisch erkrankten (Groß)Kindern zusammenlebten.

Tabelle 1: Spezifische Opfergruppen und Täter-Opfer Beziehung in der Fallanalyse (N=50)

Opfergruppen	Täter-Opfer-Beziehung				
	Partnerschaft/ Verheiratet	Ex- Partnerschaft/ geschieden	(Groß)Eltern- Kinder	Andere	Gesamt
Frauen mit Kind(ern)	6	3	0	0	9
Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen	10	0	5	2	17
<i>Darunter: körperliche/psychische Einschränkung Opfer</i>	8	0	0	2	10
<i>Darunter: Pflegebedarf/Krankheit Täter</i>	2	0	5	0	7
Migrantinnen	13	3	0	0	16
<i>Darunter: Geflüchtete</i>	3	0	0	0	3
Prostituierte	4	1	0	0	5
Andere	3	0	0	0	3
Gesamt	36	7	5	2	50

Tabelle 2 zeigt, dass polizeiliche Wohnungsverweisungen und Anordnungen nach Gewaltschutzgesetz in je etwa einem Drittel der Fälle ergangen waren. Dabei wurden insbesondere für die Opfergruppen „Frauen mit Kindern“ und „Prostituierte“ besonders viele Fälle geschildert, in denen keine Wohnungsverweisung ergangen war. Fälle, in denen keine Anordnung nach Gewaltschutzgesetz beantragt oder erlassen wurde, fanden sich insbesondere unter den Opfern, deren primärer Unterstützungsbedarf in Zusammenhang mit Beeinträchtigungen und Behinderungen stand.

Tabelle 2: Spezifische Opfergruppen und Anwendung von Schutzmaßnahmen in der Fallanalyse (N=50)

Opfergruppen	Anwendung von Schutzmaßnahmen			
	Wegweisung		GewSchG	
	Ja	Nein	Ja	nein
Frauen mit Kind(ern)	2	6	2	3
Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen	9	8	2	7
<i>Darunter: körperliche/psychische Einschränkung Opfer</i>	5	5	1	6
<i>Darunter: Pflegebedarf/Krankheit Täter</i>	4	3	1	1
Migrantinnen	6	9	8	5
<i>Darunter: Geflüchtete</i>	2	1	1	1
Prostituierte	1	4	2	1
Andere	1	2	1	2
Gesamt	19	29	15	18

5. Befunde der Fallanalysen und ExpertInneninterviews

5.1. Implementation der Gewaltschutzzinstrumente allgemein

Im Folgenden werden die Befunde zur Umsetzung der Gewaltschutzzinstrumente allgemein, d.h. unabhängig von bestimmten Fallkonstellationen dargestellt. Dabei zeigen sich vielfach Hindernisse in der Umsetzung und im Zugang zu Maßnahmen.

5.1.1. Polizeiliche Wegweisung

Effektivität

Eine vorübergehende polizeiliche Wohnungsverweisung des Täters wurde von den polizeilichen Befragten als sinnvoll und effektiv beschrieben, um dem Opfer Raum zu geben, über anstehende Entscheidungen nachzudenken und weitere Schritte einzuleiten. Zudem wird die durch die Wegweisung manifestierte Normverdeutlichung in Verbindung mit einer Gefährderansprache v.a. von vielen Expertinnen aus dem Bereich Gewaltschutz als zentraler Faktor zur Unterstützung von Loslösungsprozessen bewertet.

Insgesamt gaben jedoch alle befragten PolizistInnen als das Hauptproblem an, dass Verstöße durch den Täter nicht verhindert werden können. Zudem führten sie an, dass auch die Opfer häufig nicht mit der Maßnahme einverstanden seien oder den Täter noch während der Anordnungsdauer wieder in die Wohnung ließen. Eine Wegweisung gegen den Willen des Opfers wird zwar in vielen Bundesländern erlassen, aber aufgrund des hohen Kontrollbedarfes in der Privatwohnung von den meisten Befragten für nicht durchsetzbar erachtet.

Verstöße und Sanktionierung

Von polizeilicher Seite wurde die fehlende Durchsetzbarkeit der Wohnungsverweisung als zentrale Herausforderung beschrieben. Eine Kontrolle der Einhaltung durch die Polizei ist nur in Nordrhein-Westfalen explizit vorgesehen (§ 34a Abs. 7 PolG NRW) und kann in jedem Fall nur stichprobenhaft stattfinden. Auf Information der betroffenen Opfer hin werden Täter – sofern sie noch angetroffen werden – zwar erneut weggewiesen, aber eine weitere Kontaktaufnahme kann aus Sicht der Polizei fast nicht verhindert werden, wie ein polizeilicher Opferschutzbeauftragter beschreibt:

„Und wenn die dann so penetrant sind, dann halten die sich da nicht dran. Da habe ich auch überhaupt keine Lösung. Die einzige Lösung ist der Frau zu sagen, sie muss ins Frauenhaus.“

Die Durchsetzbarkeit der Maßnahme sei in der Regel insbesondere dann gut, wenn der Täter in einem bürgerlichen Umfeld gut integriert sei und staatlichen Anordnungen in der Regel Folge leiste. Insbesondere bei Personen, die aus anderen Gründen bereits polizeibekannt

seien, ist nach übereinstimmender Angabe der Befragten häufig nicht mit der Einhaltung der Anordnung zu rechnen – nicht zuletzt, weil diese Personengruppe häufig die Erfahrung habe, dass Verfahren vielfach eingestellt und Anordnungen nicht durchgesetzt werden.

In allen Bundesländern wird für den Fall des Verstoßes gegen die Wegweisung von der Polizei ein Ordnungsgeld festgelegt. Die Befragten in verschiedenen Untersuchungsgebieten in Nordrhein-Westfalen schätzten die Durchsetzbarkeit dieser Sanktion jedoch sehr unterschiedlich ein: in einem polizeilichen Zuständigkeitsgebiet wird das polizeilich festgesetzte Ordnungsgeld als „nicht gerichtsfest“ beschrieben und daher nicht durchgesetzt, in einem anderen wird es problemlos beigetrieben.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Täter bei weiteren Verstößen in Gewahrsam zu nehmen. Die befragten PolizeibeamtInnen berichten jedoch, dass die Schwelle für derartige Maßnahmen sehr hoch sei, und kritisierten teilweise fehlendes Verständnis der zuständigen Gerichtsbarkeit:

„Wenn ein Täter penetrant ist und eine bestimmte Schwelle nicht überschreitet, kann er eben machen was er will. Also der muss schon jemanden umbringen, in die Gefahr des Todes bringen, dass man von einer bestimmten Gefährdung ausgehen kann, bei einer Vergewaltigung vielleicht auch noch, aber wenn der z.B. penetrant stalkt, penetrant bedroht, immer vor der Tür steht, was passiert denn dann. Der wird vielleicht mal in Gewahrsam genommen. Nach 12 Stunden... da muss sowieso sofort der Richter informiert werden, welcher Richter sagt denn dann ‚du hattest 10 Tage Rückkehrverbot, du stehst das zweite Mal vor der Tür, jetzt stecke ich dich 8 Tage in Haft, dann sind die 10 Tage um‘. Das passiert doch nicht. Ich hatte grade noch ne Beratung zum Stalking, da musste ich den Frauen sagen, ‚wir können ihnen nicht helfen, sie müssen das ertragen‘.“

Alternative/ Ergänzende Schutzoptionen

Die Befragten gaben übereinstimmend an, dass bei hoch gefährdeten Frauen die einzige wirklich sichere Alternative das Frauenhaus sei. In der Fallanalyse wurde in einem Fall eine hoch gefährdete Frau im Rahmen des Zeugenschutzes mit einer neuen Identität ausgestattet. Der damit befasste Polizeibeamte schränkte jedoch ein, dass dies nur in Ausnahmefällen möglich sei.

Viele Frauen, so berichteten die PolizeibeamtInnen, zögen es vor, selbst die Wohnung zu verlassen – vielfach aus der berechtigten Angst, dass der Täter die Wohnungsverweisung nicht einhalten würde. Diese Option steht allerdings nur Frauen offen, die über ausreichende finanzielle Mittel oder entsprechende soziale oder familiäre Kontakte haben, die sie (und ggf. ihre Kinder) vorübergehend aufnehmen.

5.1.2. Gerichtliche Schutzanordnungen

Einschätzungen zu Inanspruchnahme und Fallspektrum

Zur zahlenmäßigen Inanspruchnahme des zivilrechtlichen Gewaltschutzes liegen überwiegend keine Überblickszahlen aus den einzelnen Amtsgerichtsbezirken vor. Die befragten RichterInnen und Rechtsantragstellen gaben jedoch an, wie häufig sie individuell durchschnittlich mit solchen Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz zu tun haben. Die individuellen Fallzahlen bei befragten RechtspflegerInnen liegen teilweise höher als die der RichterInnen. Es werden sehr große Unterschiede zwischen den einzelnen Amtsgerichtsbezirken deutlich. Die Zahlenangaben auf Seiten der RichterInnen bewegen sich meistens bei zwei Antragsfällen pro Monat, im Einzelfall maximal sogar drei pro Woche, teilweise auch nur einer im Monat. Da die Fallzuständigkeit überall nach Buchstaben festgelegt wurde, können keine innerorganisatorischen Gründe diese Unterschiede erklären.

Auf Seiten der Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser und Interventionsstellen liegen grundsätzlich keine Informationen über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes vor. Teilweise haben die befragten Mitarbeiterinnen Einschätzungen zu den von ihnen betreuten Fällen, insbesondere wenn eine längere Begleitung stattgefunden hat, teilweise haben die Befragten (z.B. aus Interventionsstellen) aber nach einem Erstkontakt infolge eines Polizeieinsatzes keinen weiteren Kontakt zu den Frauen und wissen nicht, ob diese am Ende tatsächlich einen Antrag stellen oder nicht.

Erhebliche Unterschiede zwischen den einbezogenen Amtsgerichten (RichterInnen und Rechtsantragstellen) wurden bei der Einschätzung des „Fallspektrums“ der Antragstellungen deutlich, also der Frage, welche Personengruppen aus welchem Grund Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen und welche nicht. RichterInnen aus manchen Amtsgerichtsbezirken formulieren den Eindruck, dass das Instrument zu einem großen Anteil oder sogar überwiegend in Fällen von Nachbarschaftsstreitigkeiten bemüht oder aber in Fällen konfliktreicher Beziehungen von Frauen instrumentalisiert werde, z.B. um Vorteile in Sorgerechtsstreitigkeiten zu erwirken oder Vorteile über eine Wohnungszuweisung zu erlangen. Manche haben den Eindruck, dass das Gewaltschutzgesetz von denen, für die es gedacht war, gar nicht genutzt werde, z.B. weil eine polizeiliche Wegweisung und umfangreiche Unterstützung, z.B. durch die Familienhilfe, schon ausreichen oder weil gewaltbetroffene Frauen wiederum zu wenig Unterstützung haben. Demgegenüber beschreiben andere Gerichte ein anderes Fallspektrum: Überwiegend handle es sich bei ihnen tatsächlich um Antragstellerinnen, die im Kontext von (Paar-)Beziehungskonstellationen Gewalt erfahren haben.

Es ist denkbar, dass sich das Fallspektrum zwischen den Amtsgerichtsbezirken (z.B. ländlicher und städtischer Gebiete, anderer Altersdurchschnitt) erheblich unterscheiden kann. Allerdings finden sich in der vorliegenden Befragung keine deutlichen Hinweise auf ähnliche Einschätzungen in nach Gebiets- und Sozialstruktur vergleichbaren Amtsgerichtsbezirken.

Die Untersuchung liefert jedoch v.a. Hinweise darauf, dass die unterschiedliche Wahrnehmung des Fallspektrums auch von individuellen Deutungen geprägt ist. Dies wird u.a. an teilweise unterschiedlichen oder sogar konträren Einschätzungen von Rechtsantragstellen und RichterInnen am gleichen Standort deutlich.

In einem Fall kommt es sogar zu gänzlich konträren Einschätzungen eines Rechtsantragstellenmitarbeiters und einer Richterin aus dem gleichen Amtsgericht. Während die befragte Richterin davon ausgeht, dass neben „Nachbarschaftsstreitigkeiten“ nur 40 % der Anträge überhaupt etwas mit problematischen Paarbeziehungskonstellationen zu tun haben, und dabei die Hälfte (also 20 % aller Fälle) getätigt würden, weil Frauen darauf hinwirken wollen, Männern das Sorgerecht zu entziehen und den Umgang mit den Kindern zu verbieten, kommt der Rechtspfleger zu einer anderen Einschätzung: Ihm zufolge handelt es sich bei 90% der Fälle um Gewaltkonstellationen, nur zu 10% um Nachbarschafts- und andere Streitigkeiten. Fälle, in denen Frauen erst dann kommen, wenn es vermehrt zu körperlichen Übergriffen gekommen ist, machten dabei 80 % der Fälle aus, davon seien seines Erachtens ca. 5-10 % Hochrisikofälle mit einem erheblichen Eskalationspotential. Da die Rechtsantragstelle und FamilienrichterInnen am gleichen Amtsgericht mit den gleichen Fällen zu tun haben⁶, ist von unterschiedlichen Wahrnehmungen der gleichen Fällen auszugehen, möglicherweise auch bedingt dadurch, dass Rechtsantragstellen einen persönlichen Kontakt zu Antragstellenden haben, richterliche Entscheidungen hingegen in der Regel aufgrund der Aktenlage getroffen werden.

Über den Anteil an Fällen, in denen das Gewaltschutzgesetz möglicherweise ungerechtfertigt bemüht wird, treffen die Befragten von Gewaltschutzeinrichtungen keine Aussage. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie überwiegend keine Erfahrungen mit solchen Fällen machen. Allerdings nehmen die befragten Gewaltschutzeinrichtungen und Anwältinnen erhebliche Unterschiede zwischen den Gerichtsstandorten im Umgang mit den von ihnen betreuten Fällen wahr. Sie haben den Eindruck, dass einzelne RichterInnen gewaltbetroffenen Frauen gegenüber voreingenommen sind und die geschilderte Gewalt nicht ernst nehmen.

Anträge auf Wohnungszuweisungen sind nach Aussagen aller Gerichte die Ausnahme und liegen bei max. 20 % der Fälle. Als Gründe dafür wurden genannt, dass Frauen oftmals bereits ausgezogen sind, dass sie gar nichts von der Möglichkeit wissen, dass sie sich die Wohnung dauerhaft sowieso nicht leisten können (es gibt in der Regel eine Übergangsfrist, in der die Sozialleistungsträger die dann erhöhte Miete übernehmen), dass das Antragsverfahren dann wegen einer erforderlichen Anhörung länger dauert oder dass sie in der Rechtsantragstelle eher auf die Möglichkeiten im Rahmen des Trennungsverfahrens (BGB) verwiesen werden.

Zugang – Motivation

Die InterviewpartnerInnen wurden auch nach dem Zugang zum und der prinzipiellen Zugänglichkeit des zivilrechtlichen Gewaltschutzes gefragt. Übereinstimmend berichten Gerichte und Gewaltschutzeinrichtungen, dass gewaltbetroffene Frauen in der Regel über die Polizei im Kontext einer Wegweisung auf die Möglichkeiten einer „Verlängerung“ aufmerksam gemacht werden und teilweise von dort ausgehend über Interventionsstellen oder auch Frauenhäuser, manchmal auch von RechtsanwältInnen, näher informiert und beraten werden. Der Weg über eine vorab konsultierte anwaltliche Vertretung wird eher als Ausnahme be-

⁶ Auch der (geringe) Anteil von Anträgen über einen Anwalt kann diese erheblichen Deutungsunterschiede nicht erklären.

schrieben. Die Gewaltschutzeinrichtungen beraten zwar alle Nutzerinnen zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen des Gewaltschutzgesetzes, jedoch schätzen sie den Anteil der Antragstellerinnen übereinstimmend auf 10-15 % ihrer Klientinnen ein. Hier werden sowohl opfer- als auch systemseitige Faktoren benannt, die einer Antragstellung entgegenstehen. So wird die dauerhafte Trennung vom gewalttätigen Partner von allen Befragten als zentrale Voraussetzung für eine Antragstellung benannt. Vielfach würden Frauen sich jedoch wieder auf den Täter einlassen.

Unterschiedliche Einschätzungen gibt es zur Hoch- oder Niedrigschwelligkeit des Instruments. Während Gewaltschutzeinrichtungen, aber auch Angehörige der Justiz, auf die Hürden aufmerksam machen, kritisieren manche Gerichte, dass das Instrument mittlerweile zu bekannt sei und zu häufig von den falschen Personen bzw. unangemessen in Anspruch genommen werde (Nachbarschaftsstreitigkeiten, „unechte“ d.h. nicht strafrechtlich relevante Stalkingfälle, Instrumentalisierung in Beziehungskonflikten). Oftmals verweise die Polizei, wenn sie in Stalkingfällen selber nichts tun könne, auf die gerichtlichen Möglichkeiten, die aber auch nicht gegeben seien. Demgegenüber beurteilt die Mehrheit der Befragten den Gang zum Gericht prinzipiell als schwer. Viele Menschen seien damit organisatorisch und emotional überfordert. Eine Richterin z.B. kritisiert, dass Frauen sich am Ende trotz Beratungsmöglichkeiten um alles „selber kümmern“ müssen: um die polizeiliche Anzeige, um Atteste und schließlich die Antragstellung selbst, dies könne abschrecken.

Ein Grund, keinen Antrag zu stellen bzw. von einer Antragstellung abzuraten, besteht aus Sicht der befragten Gewaltschutzeinrichtungen und Rechtsanwältinnen dann, wenn die Beweisbarkeit der Gewaltvorkommnisse absehbar schwierig sein wird (kein Attest, kein Polizeieinsatz, keine Zeugen), diese Vorfälle zu lange zurückliegen (mangelnde Dringlichkeit) oder wenn es sich um Stalking und psychische Gewalt ohne körperliche Angriffe handelt. Vielfach raten Unterstützungseinrichtungen/ AnwältInnen dazu, zunächst Beweise zu sammeln (Stalking-Tagebuch), ehe ein Antrag gestellt wird. Der ganze Bereich der psychischen Gewalt, Erniedrigungen, Kontrolle, Isolation oder auch Stalking werde vom Gewaltschutzgesetz kaum tatbestandlich erfasst bzw. ist schwer nachweisbar, obwohl diese Form der Gewalt als besonders gravierend wahrgenommen wird und teilweise jahrelang andauere. Ebenso schwierig sei spurlose körperliche Gewalt wie oftmals in Fällen sexualisierter Gewalt.

Es wird offensichtlich, dass bei diesen Einschätzungen und Empfehlungen oftmals die lokale Rechtspraxis berücksichtigt wird, die sich jedoch zwischen den Amtsgerichtsbezirken erheblich unterscheidet (siehe Kapitel Verfahrenspraxis). Die Rechtspraxis hat damit Rückwirkungen auf Fallspektrum und Antragsverhalten. So beschreibt eine Rechtsanwältin die enge Auslegung der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Gewaltschutzgesetzes vor Ort als große Hürde.

Gewaltschutzeinrichtungen und Rechtsanwältinnen erwähnen auch die (vorweggenommene) Sicherheitssituation als häufigen und ihres Erachtens nachvollziehbaren Grund für Frauen, keinen Antrag zu stellen. So sei eine Antragsstellung in Hochrisikosituationen nicht empfehlenswert, da der Beschluss evtl. zur Eskalation beitragen könnte und zudem – bei anonymem Aufenthalt (z.B. im Frauenhaus) – der Beschluss bzw. Gerichtsbezirk Hinweise auf den Aufenthaltsort geben. Teilweise würden Frauen auch keinen Antrag stellen, weil sie davon ausgehen, dass der Täter sich sowieso nicht daran halte. In manchen Fällen würde eine Antrags-

stellung aber auch als nicht nötig erachtet, weil die polizeiliche Wegweisung genug Zeit lasse, andere Lösungen zu finden. Eine Richterin weist darauf hin, dass Frauen mit genügend finanziellen Ressourcen andere Lösungen finden, z.B. selber eine andere Wohnung beziehen würden.

Antragstellung – Rolle der Rechtsantragstelle

Nach Auskunft der Rechtsantragstellen wird nur ein kleiner Teil der Frauen (ca. 25 %) zum Gericht begleitet – z.B. von Kindern und Freundinnen, dies sei vor allem bei Migrantinnen der Fall. Von Frauenhäusern und Interventionsstellen kann dies aus Ressourcengründen nur in Einzelfällen ermöglicht werden, wenn Frauen sehr „instabil“ sind oder bei Frauen mit sprachlichen Schwierigkeiten zur Unterstützung des Vortrages.

Die meisten Frauen stellen den Antrag über die Rechtsantragstelle, die Gerichte geben einen Anteil von 5 % bis max. 25 % der Frauen mit anwaltlicher Vertretung schon bei der Antragsstellung an, dieser Anteil erhöhe sich im Falle einer mündlichen Anhörung. Von Gerichtsseite wird die anwaltliche Vertretung zumindest bei Antragsstellung wegen der Rechtsantragstelle als überflüssig erachtet.

Teil der Antragsunterstützung durch die Rechtsantragstellen ist zumeist auch die Information über Antragsmöglichkeiten für Verfahrenskostenhilfe sowie die Aufklärung über mögliche Kostenrisiken im Falle der Ablehnung oder einer mündlichen Anhörung. Das Vorgehen der Rechtsantragstellen unterscheidet sich den Beschreibungen zufolge in Bezug auf die Dauer der Antragsaufnahme, die Art der Nachfragen und Protokollierung des Vortrags, das aktive Einholen von Informationen bei der Polizei, aber auch den Umgang mit Beratungsanliegen.

Fast überall sind Checklisten oder vorgefertigte Formulare im Einsatz, um systematisch Informationen zu Antragstellerin und Antragsgegner (besonders wichtig dabei: Zustellfähige Adresse oder alternative Kontaktmöglichkeiten) zu erfragen. Dann werden vorhandene Beweismittel angefragt wie Atteste, Stalkingdokumentationen, aber auch Informationen über Polizeimaßnahmen und Strafanzeigen (nach Möglichkeit Aktenkennzeichen oder Kopien einer Anzeige oder sonstige Nachweise).

Die Schilderung des „Sachverhalts“ durch die Antragstellerin wird als anspruchsvolle Aufgabe beschrieben, v.a. bildungsferneren Menschen falle es schwer, die Vorkommnisse klar und mit Zeit- und Ortsangabe konkret zu benennen. Die Protokollierung erfolgt manchmal anhand einer Faktenabfrage in einer Eingabemaske, in einer anderen Rechtsantragstelle wird der Bericht ausführlich und möglichst in den Worten der Antragstellerin dokumentiert. Manche Rechtsantragstellen betonen die Relevanz der genauen Dokumentation der Vorgeschichte, das sei für RichterInnen insbesondere für die Glaubhaftmachung der Dringlichkeit wegen Wiederholungsgefahr relevant. Manche RichterInnen interessierten sich aber nicht dafür, sondern nur für das aktuelle Vorkommnis. Von externen Fachleuten werden große Unterschiede in der Gründlichkeit und Intensität der Nachfragen zur Sachverhaltserhebung wahrgenommen. Von externen Einrichtungen und Rechtsanwältinnen wird kritisiert, dass eine systematische Abfrage der Vorgeschichte des konkreten Vorfalls nicht immer erfolge. Dies sei jedoch von zentraler Bedeutung, um die Wiederholungsgefahr zu belegen bzw. sei dies

manchmal Grund für Ablehnungen. Deshalb sei eine gute Vorbereitung und Beratung der Frauen im Vorfeld wichtig.

Manche Rechtsantragstellen holen selber aktiv ergänzende Informationen bei der Polizei ein, z.B. Protokolle oder im Einzelfall auch eine Gefährdungsanalyse. Der Umgang damit scheint unterschiedlich zu sein, ein Rechtspfleger ruft direkt bei der Polizei an, wenn eine Schilderung unklar blieb (ohne auf formellem Weg die eigentlich erforderliche Akte über die Staatsanwaltschaft anfordern zu müssen). Ergänzende Informationen von Seiten der Polizei werden später auch bei Antragsbearbeitung von RichterInnen eingeholt.

Unterschiedlich ist auch der Umgang mit „Rechtsberatung“. Nach Auskunft aller Befragten solle dies zwar keine Aufgabe der Antragsstellen sein, ist es jedoch oftmals. Rechtsantragstellen machen darauf aufmerksam, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit ein Antrag Erfolg hat bzw. geben Hinweise, dass das Berichtete vermutlich (nicht) ausreicht. Zwei befragte Fachkräfte informieren sich regelmäßig über den Ausgang der Fälle, um eine Einschätzung zur richterlichen Entscheidungspraxis zu haben und die Antragsaufnahme zu optimieren. Es wird deutlich, dass sie v.a. das Ziel verfolgen, zu einer erfolgreichen Antragsstellung zu verhelfen. Teilweise sehen sie auch die emotionale Unterstützung als ihre Aufgabe an sowie die Vermittlung von Hilfen.

„Aber man versucht irgendwie, die zu ermutigen“, v.a. nun endlich einen „Schlussstrich zu ziehen, wo er aus der Wohnung raus ist“, aber auch, Hilfe in Anspruch zu nehmen: „Gehen Sie doch mal zum Opferhilfebüro, wir haben das hier im Haus, vielleicht können die noch ein paar Ratschläge geben.“

Demgegenüber beschreibt die Richterin eines anderen Amtsgerichts, dass die Rechtsantragstelle bereits im Vorfeld die Hälfte der potentiellen AntragstellerInnen von einer Antragstellung abhalten kann, in dem auf die nicht vorliegenden Bedingungen hingewiesen wird und auf das dann gegebene Kostenrisiko.

Die befragten RechtspflegerInnen sind überwiegend in Netzwerken zu häuslicher Gewalt aktiv, sie nehmen teil an Runden Tischen oder stehen im gegenseitigen Austausch mit Beratungs- und Interventionsstellen sowie der Polizei. Teilweise gibt es auch im Rahmen der Antragsstellung Kontakte z.B. zu Beratungsstellen. So berichtet eine Rechtspflegerin von der „Kollegin“ von der Interventionsstelle, die die Antragstellung einer Frau, die emotional „völlig aufgelöst war“ und „völlig unstrukturiert erzählt hat“ unterstützt habe:

„Und die Leute bei der BISS haben sich das einmal schon angehört, und können dann sagen: ‚Erzählen Sie doch noch mal das, das hatten Sie mir doch gestern gesagt‘, also das habe ich einmal so erlebt. Dass die Frau von der BISS da mitgeholfen hat.“

In Bezug auf den kommunikativen Umgang der Rechtsantragstellen wird diesen von außen ein überwiegend empathisches und sensibles Vorgehen bescheinigt und auch die befragten RechtspflegerInnen zeigen im hohen Maße Kenntnis und Verständnis in Bezug auf die Situation gewaltbetroffener Frauen.

Es wird deutlich, dass das Vorgehen der Rechtsantragstelle einen erheblichen Einfluss sowohl auf die tatsächliche Antragstellung als auch auf die Entscheidungspraxis der RichterInnen hat, da hier die Entscheidungsgrundlagen geschaffen werden.

Richterliche Verfahrens- und Entscheidungspraxis

Große Unterschiede in der Umsetzung

Im Rahmen des Familienrechts haben RichterInnen einen großen Ermessensspielraum, wie sie die Verfahren gestalten. Dies wird in der diversen Praxis im Umgang mit Gewaltschutzanträgen deutlich, es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen Gerichten und teilweise auch zwischen dort tätigen RichterInnen. Die interviewten FamilienrichterInnen beschrieben, welche Umgangsweise mit Gewaltschutzanordnungen sie am häufigsten wählen und ordneten sich teilweise selber in einem Spektrum möglicher Umgangsoptionen ein. Die Selbstbeschreibungen lassen auf drei unterschiedliche Bearbeitungsweisen von Gewaltschutzanträgen schließen, die sich danach unterscheiden, zu welchen Anteilen an allen Antragsfällen eine einstweilige Anordnung durch einen richterlichen Beschluss erlassen wird, eine mündliche Anhörung angesetzt wird oder Anträge abgelehnt bzw. durch entsprechende Informationen seitens der Rechtsantragstellen wegen absehbarer Erfolglosigkeit zurückgezogen bzw. nicht gestellt werden.

Ein Teil der befragten RichterInnen erlässt bei Anträgen im Kontext von Paarbeziehungen in den meisten Fällen eine einstweilige Anordnung ohne Anhörung, die dem Antrag entspricht. Mündliche Anhörungen müssen dann im Folgenden angesetzt werden, wenn der Antragsgegner Widerspruch einlegt. Dies ist bei manchen Amtsgerichten bei fast keinem, bei anderen bei der Hälfte der Antragsgegner der Fall. Im Rahmen einer solchen Anhörung wird dann entweder der ursprüngliche Beschluss bestätigt oder es wird eine Vereinbarung geschlossen, v.a. aufgrund von Beweisschwierigkeiten und um eine komplizierte Sachverhaltsprüfung mit Zeugenbefragung zu vermeiden. Zu einer Anhörung ohne vorherigen Beschluss kommt es nur dann, wenn die Sachverhaltsschilderung im Antrag größere Unklarheiten und Widersprüche erkennen lässt oder in den Fällen von Nachbarschaftsstreitigkeiten.

"Und in seltenen Fällen kann man dann auch mal einen Termin machen, wenn man meint ,naja, das ist so auf der Kippe."

Eine andere Gruppe von RichterInnen fasst nur in ganz wenigen Ausnahmesituationen oder auch gar keine richterlichen Beschlüsse ohne Anhörung. Stattdessen wird regelhaft eine mündliche Anhörung angesetzt, die bei dieser Gruppe der RichterInnen immer auf einen Vergleich bzw. eine Vereinbarung abzielt. Insbesondere in Fällen von Stalking sei eine Bedrohungslage oft nicht konkret genug bzw. schwer nachweisbar. Wenn man mit einer Vereinbarung und einer Selbstverpflichtung den Inhalt des Antrags übernehmen könne, sei eine Beweisführung nicht nötig und man könne den „Rechtsfrieden“ herstellen. Eine getrennte Anhörung findet dabei nie statt, es wird auf den ausreichenden Wachschatz verwiesen, zudem diene die Beobachtung der Konfrontation der Antragstellerin mit dem Antragsgegner der Sachverhaltsaufklärung. Einzelne RichterInnen scheinen einen Großteil der Anträge sogar gleich abzulehnen. Teilweise führt die Vorabinformation der Rechtsantragstelle über die Vo-

oraussetzungen eines erfolgreichen Antrags dazu, dass ein Großteil der potentiellen Antragstellerinnen den Antrag gar nicht erst stellt oder wieder zurückzieht. So fordert eine Richterin manchmal weitere Informationen zur Konkretisierung des Vortrags an, die Möglichkeit werde aber nicht genutzt: „Daran sieht man ja auch, dass es nicht so richtig eine Bedrohungslage gibt.“

Unterschiedliche Begründungsmuster

In den Befragungen der RichterInnen zeigen sich verschiedene Faktoren und Begründungsmuster für diese sehr unterschiedliche Praxis. Eine große Rolle spielt dabei die Einschätzung des vorgetragenen Sachverhalts und auch des gesamten Fallspektrums. Hierbei lassen sich drei dominante Deutungsmuster erkennen:

Für die einen ist die Mehrheit der vorgetragenen Fälle von unübersichtlichen Konfliktsituationen – die von beiden Seiten zu verantworten sind – geprägt. Die Gegenseitigkeit und die mangelnde Beweisbarkeit lassen ihres Erachtens keine Parteilichkeit durch einen schnellen Beschluss zu, erfordern eher eine Anhörung. Andere (einzelne) RichterInnen vermuten bei der Mehrheit der Antragstellerinnen eine Instrumentalisierung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes, um Vorteile in Sorge- und Umgangsstreitigkeiten zu erwirken oder Trennungskonflikte auszutragen. Aus dieser Sichtweise heraus erklärt sich die Ablehnung richterlicher Beschlüsse ohne vorherige Anhörung außer in Fällen nachgewiesener, einseitig zugefügter, schwerwiegender Verletzungen mit nachfolgendem Polizeieinsatz. Beide Begründungsmuster legen eher strafrechtliche Kriterien der Beweisführung zu Grunde. Polizeiberichte und Atteste sind notwendige Bedingungen für einen (seltenen) richterlichen Beschluss ohne Anhörung. Eine Richterin beschreibt die einstweilige Anordnung als etwas Gerichtsfremdes.

„Unsere Aufgabe ist erstmal beide Seiten anzuhören bevor eine Entscheidung getroffen wird. Und eigentlich nur in Ausnahmefällen, aufgrund des Vortrages, bei einer Partei Maßnahmen ergriffen werden. Das ist eigentlich nicht typisch für gerichtliche Verfahren. Das ist dieses einstweilige Anordnungsverfahren, was die Möglichkeit gibt. Aber wo man eben, denke ich, immer noch beachten muss, welche Rolle das Gericht hat. Zunächst einmal eine neutrale Positionen, in der jeder der Beteiligten seine Sichtweise darstellt.“

Demgegenüber sehen andere RichterInnen, die ganz überwiegend ohne Anhörung beschließen, die ihnen vorgetragenen Fälle potentiell im Kontext einer von Ungleichheit geprägten Gewalt- und Kontrollbeziehung zuungunsten der Antragstellerin. Hieraus und aus dem grundsätzlichen Auftrag des Gewaltschutzgesetzes, schnellen Schutz zu gewähren, leiten sie ihr Handeln ab. Ihnen reicht dafür zunächst die Glaubhaftmachung durch eine eidesstattliche Versicherung. Sie betonen, dass sie anders als im Strafrecht keine umfassende Beweisführung, sondern lediglich eine summarische Prüfung benötigen:

„Grundsätzlich reicht zur Glaubhaftmachung die eigene eidesstattliche Versicherung aus. Wenn das plausibel ist, was vorgetragen ist, gehe ich davon aus, dass derjenige, der an Eides statt versichert, das auch richtig wiedergibt.“

Polizeiberichte und Atteste werden als Bestärkung herangezogen, sind jedoch keine notwendige Bedingung für einen richterlichen Beschluss ohne Anhörung. Bei ihnen kommt es nur in Fällen, in denen es starke Hinweise auf Widersprüche und Klärungsbedarf gibt, zu einer Anhörung. Wenn sich der Vortrag gar nicht konkretisieren lässt oder die Voraussetzung der Dringlichkeit wegen zu lang zurückliegender Taten nicht gegeben ist, werde manchmal auch abgelehnt, eher komme es nach einer entsprechenden Vorabinformation der Antragstellerin zu einer Rücknahme des Antrags. Wenn ein Antragsgegner gegen einen Beschluss vorgeht, sei es immer noch rechtzeitig, in der mündlichen Verhandlung auf eine Vereinbarung mit dem Inhalt des Beschlusses oder aber eine Bestätigung des Beschlusses hinzuwirken. Man sei dann aber erstmal dem Auftrag des sofortigen Schutzes nachgekommen.

Aber auch die Frage, welche Ziele mit einem bestimmten Vorgehen verfolgt werden, prägt richterliche Entscheidungen: So hält ein Teil der Befragten die Selbstverpflichtung des Täters durch eine Vereinbarung für wirksamer als einen von außen auferlegten Beschluss, zumal auch eine Vereinbarung mit Ordnungsgeld sanktionsbewehrt gestaltet werden kann.⁷ Zudem formulieren manche es als ihre familienrichterliche Aufgabe, in den durch die Antragstellung ja sichtbar werdenden Beziehungskonflikten zu vermitteln und auf ein verändertes Verhalten hinzuwirken z.B. „dafür zu sorgen, dass der Mann ein Anti-Aggressionstraining macht und dass sie wieder zusammenkommen.“

Kritik an der Dominanz von Vereinbarungen

Dagegen wird von anderen RichterInnen und vielfach auch von ExpertInnen aus dem Bereich des Gewaltschutzes darauf aufmerksam gemacht, dass ein richterlicher Beschluss nicht nur durch die Strafbewehrtheit ein klares Zeichen setzt. Zudem wird eingebracht, dass gewaltbetroffene Frauen sich zu Vereinbarungen faktisch gezwungen sähen. Viele würden lange zögern, bis sie sich an Polizei und Justiz wenden, sie seien schnell eingeschüchtert und nicht in der Position, dem „Vorschlag“ des Gerichts nicht zu folgen, zumal andernfalls die Erfolglosigkeit des Antrags in Aussicht gestellt werde und damit auch das Kostenrisiko eines abgelehnten Antrags. So formuliert eine Rechtsanwältin:

„Die meisten Frauen fühlen sich in diesen Vergleichsgesprächen, um eine gemeinsame Lösung für das weitere Fortkommen im Gewaltschutz zu finden, völlig hilflos“.

In den Vereinbarungen komme es daher zu Zugeständnissen und Versicherungen durch die Frau, die nur ihrem Bedürfnis geschuldet sind, zur Ruhe zu kommen und aus der Konfrontation herauszukommen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass das Gewaltschutzgesetz unterschiedlich, in manchen Amtsgerichtsbezirken durch die dominante Praxis der Vergleichslösung gar nicht umgesetzt wird. Diese unterschiedliche Praxis ist nicht primär durch das unterschiedliche Fallspektrum

⁷ Im Zuge der Umsetzung des im Juli 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurfs zur Reform der gesetzlichen Grundlagen zur Verfolgung von Stalking sind diesbezüglich jedoch Änderungen zu erwarten. Im FamFG sowie im Gewaltschutzgesetz wird u.a. auch die Durchsetzung von Vergleichen durch die eingeführte Strafbewehrtheit bei Verstößen verbessert. Gewaltschutzeinrichtungen wünschen eine gesetzliche Klarstellung des Vorrangs von Beschlüssen, bewerten zugleich die geplante Sanktionsbewehrtheit von Vergleichen positiv. (vgl. ZIF 2016)

der Befragten erklärbar (siehe Abschnitt Inanspruchnahme), sondern vielmehr durch individuelle Einschätzungen zu Fällen häuslicher Gewalt sowie in der Tendenz⁸ unterschiedlichen rechtspolitischen Auffassungen der familienrichterlichen Aufgabe in solchen Fällen - Schutz durch Kommunikation und Einvernehmlichkeit versus Schutz durch Normsetzung und Sanktionierbarkeit. Eine befragte Familienrichterin führte die zunehmende Tendenz von Vereinbarungen darauf zurück, dass Gewaltschutzsachen seit 2009 Teil der Familiengerichtsbarkeit sind, die im hohen Maße vom Gedanken der Vermittlung geprägt ist.

Oftmals entsprechen die Aussagen der befragten RichterInnen über ihre Praxis den Wahrnehmungen der in den gleichen Amtsgerichtsbezirken befragten Beratungsstellen bzw. Rechtsanwältinnen. Diese berichten ebenfalls über erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Amtsgerichten und RichterInnen. Die Frage der Verfügbarkeit des zivilrechtlichen Schutzes ist damit im hohen Maße vom Wohnort gewaltbetroffener Frauen abhängig.

Die Ergebnisse der Befragung in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken bestätigen die Ergebnisse einer über die Landesjustizministerien weitergeleiteten bundesweiten Umfrage des Deutschen Juristinnenbundes (2012) bei RichterInnen u.a. zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Auch diese zeigte eine weit verbreitete Einstellung der Familiengerichte, „dass eine einvernehmliche Klärung in Gewaltschutzsachen als förderlich angesehen wird.“ Diese Tendenz wird von Seiten des djb mit Verweis auf die Dynamiken von Beziehungsgewalt in Frage gestellt. Viele Opfer könnten sich nicht „hinreichend gegen psychische Unterdrucksetzung zur Wehr setzen“. In den Aussagen mancher RichterInnen wird deutlich, dass die psychische Situation gewaltbetroffener Frauen, die aus Sicht vieler Betroffener hohen Hürden einer Antragstellung und eines Verfahrens und ihre gegenüber dem Ex-Partner prekäre Position wenig in Betracht gezogen wird. Andere RichterInnen hingegen thematisieren die situations- und verfahrensbezogenen Belastungen in starkem Maße.

Wirksamkeit

Voraussetzung für das Wirksamwerden eines Beschlusses ist eine zustellfähige Anschrift des Antragsgegners. Mehrere Gerichte berichten, dass eine fehlende Zustelladresse eine häufige Hürde darstellt und versuchen teilweise selber, den aktuellen Aufenthaltsort des Antragsgegners zur Überstellung eines Beschlusses durch den Gerichtsvollzieher zu ermitteln. Manche Gerichte sind dabei „sehr kreativ“ und eruieren bereits bei der Antragsstellung mögliche Zustellungswege, z.B. über Freunde, die Polizei oder auch über einen Strafrichter bei anstehenden Verhandlungen, vereinzelt auch über den Arbeitgeber.

Eine Grundschwierigkeit bei der Beurteilung der Schutzwirkungen von Gewaltschutzinstrumenten besteht darin, dass die Befragten, insbesondere aus dem Bereich der Justiz keine Information darüber haben, in welchem Ausmaß es tatsächlich zu einem Verstoß gegen einen Gewaltschutzbeschluss oder auch gegen eine Vereinbarung kommt. Ein Teil der befragten Gerichte nennt übereinstimmend einen Anteil von 20 % aller Gewaltschutzbeschlüsse, in denen ein Verstoß mitgeteilt wird bzw. ein Antrag auf Zwangsgeldverfahren gestellt wird. Andere Gerichte haben bislang nur ganz vereinzelt mit Verstößen zu tun. Aus Sicht von Ge-

⁸ Es ist dabei hervorzuheben, dass es sich um deutlich werdende Tendenzen und Muster handelt, von denen nach Aussagen der Befragten in Einzelfällen durchaus abgewichen wird.

waltschutzeinrichtungen kommt es häufiger zu Verstößen, die jedoch aufgrund der Hürden einer Beantragung von Zwangsmitteln durch die Antragstellerinnen oft nicht gemeldet werden.

Grundsätzlich werden das Instrument des zivilrechtlichen Gewaltschutzes und die Stärkung der Position der Gewaltopfer von vielen positiv beurteilt. Für sehr viele Beziehungskonstellationen werden von Seiten der Gerichte als auch der Gewaltschutzeinrichtungen und Rechtsanwältinnen Schutzwirkungen angenommen, wenn Täter „sozial nicht auffallen wollen“ und sich prinzipiell von staatlichen Interventionen beeindrucken lassen. Ein richterlicher Beschluss und insbesondere die Strafbewehrtheit bei Verstößen sei für einige „ein Schuss vor den Bug“, „es unterbricht erstmal was“ und „ermöglicht Veränderungen im System“ und verbessert damit die Chance, dass die Frau sich aus einer gewaltsamen Beziehung löst und sich ein anderes Leben organisiert. Dabei spiele die richterliche und staatliche Autorität eine zentrale Rolle, ähnlich der Signalwirkung einer polizeilichen Wegweisung.

Von allen ExpertInnen wird jedoch die Schutzwirkung von Gewaltschutzbeschlüssen (aber ebenso Vereinbarungen) in Hochrisikofällen und bei extremer Gewalttätigkeit, aber auch bei hartnäckigen Stalkingfällen infrage gestellt. Für Täter, die – z.B. auch aufgrund anderer Delikte – sowieso „nichts mehr zu verlieren haben“, sei ein Beschluss nicht abschreckend. In solchen Fällen sehen die Befragten die anonyme Unterbringung in einem Frauenhaus als einzige Schutzmöglichkeit an.

Ein Beschluss sei zunächst nur ein Stück Papier. Manchmal würden auch Frauen selber die Anordnung unterlaufen und den Täter wieder „reinlassen“. Eine Richterin erlässt einen Beschluss jedoch „notfalls auch dreimal“, in dem Wissen, dass es manchmal ein langer Prozess ist, sich aus einer Gewaltbeziehung und vielfältigen Abhängigkeiten zu lösen. Eine Schutzanordnung könne diesen Prozess unterstützen. Für eine andere Richterin ist die Tatsache, dass manche Frauen den Täter „wieder reinlassen“ und damit der Beschluss aufgrund der Strafbewehrtheit eigentlich rückgängig gemacht werden müsste, ein (weiterer) Grund dafür, keine Beschlüsse zu erlassen, sondern in mündlichen Anhörungen Vereinbarungen zu schließen.

Manche RichterInnen, die eine Vereinbarung einem Beschluss vorziehen, begründen dies vor allem mit der Ambivalenz und Unklarheit der Situation und der Ablehnung von Parteilichkeit durch einen einseitigen Beschluss; teilweise führen sie aber auch an, dass sie eine höhere Schutzwirkung einer Vereinbarung vermuten, da die Zusage eines in die Zukunft gerichteten Verhaltens leichter falle als die Akzeptanz eines Beschlusses, der eine Schuldzuweisung enthalte und erst recht aggressives Verhalten provozieren könnte. Ein wichtiger Aspekt sei auch die Herstellung einer Öffentlichkeit durch eine mündliche Anhörung mit persönlichem Kontakt mit dem Opfer aber auch der richterlichen Autorität: „Weil dann, es wird dann ja öffentlicher, wenn die hier her kommen müssen.“

Sanktionen

Eng mit der Frage der Schutzwirkung von Beschlüssen und Vereinbarungen ist die der Sanktionierung im Falle der Nichteinhaltung verbunden. Mangelnde Sanktionen in Fällen von Verstößen werden von vielen ExpertInnen als zentraler Faktor für die eingeschränkte Schutzwirkung der zivilrechtlichen Gewaltschutzinstrumente bewertet (vgl. bff 2012, Clemm 2012).

Während bei einem Verstoß gegen einen Beschluss zum einen die Verhängung eines Ordnungsgeldes oder auch einer Ordnungshaft möglich ist, zum anderen auch die strafrechtliche Verfolgung als Sanktionsmöglichkeit vorgesehen ist, wird bei Vereinbarungen unterschiedlich mit Sanktionen umgegangen. Zum Befragungszeitpunkt⁹ waren Verstöße gegen diese nicht strafbar. Manche RichterInnen versehen jedoch die Verletzung einer Vereinbarung mit der Androhung eines Ordnungsgeldes, andere verzichten auf zivilrechtliche Sanktionsandrohungen, so dass Opfer im Falle eines Bruchs der Vereinbarung „nichts in der Hand“ haben. Eine Rechtsanwältin kritisiert, dass in ihrem Amtsgerichtsbezirk Vereinbarungen nur abstrakt die Möglichkeit von Sanktionen erwähnen, diese würden dann erst bei einem Verstoß festgelegt und danach bei einem nochmaligen Verstoß geahndet.

In allen Fällen ist die Justiz aber darauf angewiesen, über einen Verstoß in Kenntnis gesetzt zu werden. Die meisten Befragten betonen oder problematisieren die Verantwortung der Antragstellerinnen, den Verstoß zu melden und einen Antrag auf Zwangsmittel und evtl. parallel bei der Polizei eine Strafanzeige zu stellen. Hierin sehen alle Befragten eine hohe Hürde, zumal der Verstoß nicht nur glaubhaft gemacht werden, sondern in einer mündlichen Verhandlung bewiesen werden muss und das ganze Verfahren der Antragstellung und Verhandlung nicht als Eilverfahren behandelt wird, somit sehr lange dauern kann und schließlich eine erneute Konfrontation mit dem Täter erfordert. Dies wird von Seiten der Gewaltschutzeinrichtungen auch als Grund genannt, warum viele Frauen keine Strafanzeige bei der Polizei machen; sie fürchteten, dann gar nicht mehr zur Ruhe zu kommen und haben den Eindruck: „Ich werde den Mann nie wieder los“. Hinzu kommt die Schwierigkeit der Beweisbarkeit, insbesondere Nachstellungen lassen sich nur schwer nachweisen, die Täter seien „findig genug, Spuren zu vermeiden“; andere sehen hier aber mit den neuen Medien neue Möglichkeiten, Nachstellungen zu belegen. Auf jeden Fall liegt es in der Verantwortung der Frau, gegen Verstöße vorzugehen und sie zu belegen. Die meisten RichterInnen betonen vor allem die Eigenverantwortung, den Beschluss oder auch die Vereinbarung „aktiv zu nutzen“ und entsprechende Anträge auf Zwangsmaßnahmen zu stellen. Teilweise erlangen RichterInnen Kenntnis über Verstöße durch das Jugendamt oder auch die Polizei (die umgekehrt immer über Beschlüsse informiert wird). Die meisten reagieren darauf aber nicht, weil es sich um ein „Antragsverfahren“ handelt, das als zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens bewertet wird.

„Da sehe ich mich aber nicht veranlasst etwas zu tun, weil das ist ein Antragsverfahren. Das kommt dann zur Akte und gut ist.“

Die meisten geben vorliegende Informationen über Verstöße gegen Beschlüsse nicht an die Strafabteilung des Amtsgerichts weiter, sondern sehen es ebenfalls als Aufgabe der Betroffenen an, zur Polizei zu gehen, um Strafanzeige zu stellen. Eine andere Richterin sieht es da-

⁹ Änderungen sind mit der Umsetzung des im Juli 2016 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurfs zur Reform des „Stalkingparagrafen“ § 238 StGB zu erwarten. In diesem Zuge wird u.a. durch entsprechende Änderungen im Gewaltschutzgesetz die Durchsetzung von Vergleichen durch die eingeführte Strafbewehrtheit bei Verstößen verbessert. Grundsätzlich sieht die Gesetzesreform vor, dass Stalking zukünftig als strafbewehrtes Eignungsdelikt gestaltet wird statt wie bisher als Erfolgsdelikt. Eine Nachstellung ist demnach strafbar, wenn sie objektiv geeignet ist, das Opfer zu beeinträchtigen. Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Nachstellungen strafrechtlich zu verfolgen (statt auf Privatklagemöglichkeiten zu verweisen).

gegen als ihre eigene Aufgabe an, bei Kenntnisnahme, z.B. durch die Polizei, selber aktiv zu werden. Sie gibt die Informationen auch gerichtsintern an die Strafabteilung weiter.

„Und irgendwo finde ich, dass man als Richter schon verpflichtet ist, wenn einem Straftaten bekannt werden, dass man die dann auch mitteilt.“

Diese Linie würden alle FamilienrichterInnen im Haus teilen.

In Fällen, in denen ein Zwangsgeldverfahren aufgrund eines vorliegenden Beschlusses oder auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung überhaupt möglich ist und ein Sanktionsverfahren eingeleitet wird, werden – so kritisieren Gewaltschutzeinrichtungen und Rechtsanwältinnen – die angedrohten Sanktionen nicht ausreichend umgesetzt. So werden Ordnungsgelder in einer ihres Erachtens zu geringen Höhe festgesetzt, die Gerichte selbst, die Ordnungsgelder verhängen, erwähnen Beträge zwischen 500 und 1000 Euro. So gut wie nie wird Ordnungshaft verhängt. Nur eine befragte Richterin berichtet über einen Einzelfall, in dem nach zweimaligem Ordnungsgeld Ordnungshaft von zwei Monaten verhängt wurde. Betroffene Frauen seien oftmals frustriert und haben den Eindruck, dass ihnen von Seiten der Justiz kein Schutz gewährt wird, so von Seiten des Gewaltschutzes. Während die möglichen zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten teilweise nicht ausgeschöpft werden oder auch keinen Eindruck auf Täter machen (z.B. weil sie kein Geld für Ordnungsgeldzahlungen haben und eine Ordnungshaft nicht verhängt wird) haben mehrere Befragte aus Justiz und Gewaltschutz den Eindruck, dass von Seiten der Polizei und auch der Staatsanwaltschaften Verstöße mittlerweile deutlich häufiger strafrechtlich verfolgt werden.

Verfahrenskostenhilfe und Anwaltsbeordnung

Im Zusammenhang mit Gewaltschutzsachen besteht prinzipiell ein Kostenrisiko für die Antragstellenden: Es fallen möglicherweise Gerichtskosten an sowie evtl. Kosten für eine anwaltliche Vertretung, sowohl die eigenen als auch, im Falle einer Ablehnung, die des Gegners. Gerichts- und Anwaltskosten sind vor allem im Zusammenhang mit einer Anhörung und einer anschließenden Vereinbarung und unter Beteiligung von RechtsanwältInnen relevant. Bei einem erfolgreichen Beschluss muss der Antragsgegner die Kosten tragen; wenn dieser jedoch nicht dazu in der Lage ist, kann die sogenannte „Antragstellerhaftung“ greifen. Es ist aber Sache des Gerichtes, Gerichtskosten zu erheben oder nicht. Bei einer mündlichen Anhörung und einem Vergleich fallen sogenannte Vergleichskosten an, die in der Regel geteilt werden, aber auch einseitig auferlegt werden können.

Für einen Antrag auf gerichtliche Verfahrenskostenhilfe muss eine wirtschaftliche Bedürftigkeit dargelegt werden; zudem ist die positive Erfolgsaussicht einer Antragsstellung Bedingung für eine Gewährung. Ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe wird richterlich entschieden, die dargestellte Praxis ist sehr unterschiedlich. Die meisten InterviewpartnerInnen berichten, dass Verfahrenskostenhilfe in der Regel unproblematisch und in fast allen Fällen gewährt wird. Der geschätzte Anteil an Antragstellerinnen mit Verfahrenskostenhilfe liegt bei mehreren Gerichten bei über 90% der Fälle. Nur in einem Gerichtsbezirk liegt der Anteil bei lediglich 20%. An zwei Standorten berichten Interventionsstellen, dass bei Ablehnung von Verfahrenskostenhilfe finanzielle Unterstützung durch den Weißen Ring oder eine Stiftung gewährt werden kann. Verfahrenskostenhilfe umfasst die Gerichtskosten und oft auch die Beordnung

anwältlicher Vertretung aus Gerichtskosten. In manchen Amtsgerichten wird jedoch eine Beiordnung des Rechtsbeistandes in Gewaltschutzsachen abgelehnt, diese sei wegen der Rechtsantragstelle und da es zunächst nur um eine summarische Prüfung geht, überflüssig. Teilweise wird kritisiert, dass durch die großzügige Praxis der Verfahrenskostengewährung zu viele eigentlich überflüssige Anträge gestellt würden. Bei Vergleichen in Anhörungen würden zudem hohe anwältliche Vergleichsgebühren anfallen.

Von Seiten der Gewaltschutzeinrichtungen wird hingegen auf die wichtige auch emotionale Unterstützungsfunktion eines juristisch fachkundigen Beistandes hingewiesen, der Sicherheit vermitteln. Außerdem wüssten AnwältInnen, wie der Sachverhalt angemessen und konkret dargestellt werden muss. Auch einzelne RichterInnen sehen einen positiven Zusammenhang zwischen Anwaltsbeteiligung, Verlauf und Erfolg einer Antragsstellung. AnwältInnen würden in mündlichen Verhandlungen die Situation beruhigen. Eine andere Richterin gab an, dass Anträge von AnwältInnen eher erfolgreich seien.

Unterschiedliche Ansichten bestehen darüber, inwieweit mögliche Kostenrisiken von einer Antragsstellung abhalten; diese spiegeln jedoch vor allem die lokale Praxis im Umgang mit Gewaltschutzanträgen (Beschluss oder Vereinbarung nach Anhörung) und Verfahrenskostenanträgen wider. Demnach ist ein Kostenrisiko offenbar dort potentiell abschreckend, wo es in der Regel nicht zu einem Beschluss, sondern zu einer Anhörung unter anwältlicher Beteiligung kommt und zugleich die Verfahrenskostenhilfe eher restriktiv gehandhabt wird. Von Rechtsantragstellen und Gewaltschutzeinrichtungen werden Fälle berichtet, in denen Anträge zurückgenommen werden, weil Frauen auf die vermutliche Erfolglosigkeit des Antragsverfahrens und dem damit einhergehenden Kostenfolgerisiko aufmerksam gemacht werden. Eine Rechtsanwältin sieht in einem Amtsgericht Antragstellerinnen auch dadurch zu einem Vergleich gezwungen, dass im Falle einer Aufrechterhaltung des Antrages auf einen Beschluss und einer drohenden Ablehnung weitaus höhere Kosten auf sie zukommen.

5.1.3. Alternative und ergänzende Schutzmöglichkeiten

Als alternativ zu einem Gewaltschutzbeschluss wird in Hochrisikofällen die Unterbringung im Frauenhaus erwähnt. Ergänzend oder auch alternativ zu einem Gewaltschutzbeschluss wird von manchen Expertinnen aus dem Bereich des Gewaltschutzes die polizeiliche Gefährderratsprache angeführt; diese finde in Fällen von Stalking zu selten statt, in solchen Fällen würde die Polizei aufgrund der hohen strafrechtlichen Hürden für eine Verfolgung zu oft auf ihre mangelnden Eingriffsmöglichkeiten verweisen, obwohl sie das Instrument der Gefährderratsprache immer nutzen könnte.

VertreterInnen, sowohl aus dem Bereich der Justiz als auch des Gewaltschutzes, haben die Einschätzung, dass finanziell besser situierte Frauen mit starker sozialer Unterstützung und genügend Überzeugung nicht in dem Maße auf den zivilrechtlichen Gewaltschutz angewiesen sind. Manche Frauen entwickeln z.B. mit Hilfe des Jugendamts oder auch von Freundinnen und Verwandten eine andere Lösung und finden eine neue Wohnmöglichkeit. Gegenüber dem Täter reicht in solchen Fällen manchmal eine polizeiliche Wegweisung von zwei Wochen, um eine wirksame Grenze zu setzen sowie Trennung und Umzug zu organisieren. Unabhängig von und auch ergänzend zu einem Beschluss wird der Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes als zentral für die eigene Sicherheit bewertet. Gewaltbetroffenen Frauen wird emp-

fohlen, möglichst Viele in ihrem sozialen Umfeld über die potentielle Bedrohung durch den Täter und auch über ein bestehendes Kontakt- und Näherungsverbot zu informieren, z.B. NachbarInnen, aber auch Kindergärten und Schulen. Ein solch informiertes Umfeld in möglichst vielen Alltagsbereichen kann eine Schutzwirkung entfalten; auch können darüber potentielle ZeugInnen eines Verstoßes involviert werden.

5.2. Befunde zum Gewaltschutz bei spezifischen Gruppen und Konstellationen

In den folgenden Kapiteln wird dargestellt, wie Gewaltschutzinstrumente bei verschiedenen spezifischen Konstellationen bzw. Opfergruppen umgesetzt werden, wie sie wirken, gegebenenfalls warum der Zugang zu den Instrumenten sowie zu Schutz und Unterstützung allgemein schwierig ist und welche Alternativen es zum Schutz der Opfer gibt.

5.2.1. Frauen mit Kindern

Befunde zur Implementation von Wegweisungen bei Frauen mit Kindern

Die polizeiliche Wohnungsverweisung kann bei häuslicher Gewalt zum Nachteil von Frauen mit Kindern in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten eingesetzt werden. Aufgrund der relativ kurzen Höchstdauer von 10-14 Tagen sind aus der polizeilichen Praxis keine Fälle bekannt, in denen die Maßnahme in Konflikt mit dem elterlichen Umgangsrecht stehen würde. Die befragten PolizeibeamtInnen berichteten jedoch, dass Opfer häufig der gemeinsamen Kinder zuliebe auf eine Strafverfolgung bzw. auf eine Trennung verzichten würden.

Die Durchsetzung einer Distanzmaßnahme innerhalb von Familien mit Kindern, in denen in der Regel eine gewisse Aufgabenverteilung besteht, kann jedoch zu Schwierigkeiten führen, wenn das Opfer mit der gesamten Sorgearbeit allein zurückbleibt, wie in einem Zitat eines befragten Polizisten deutlich wird:

„Wenn da noch 3, 4, 5 Kinder zu betreuen sind, wer ist dann zu Hause, wenn ich das eine Kind zur Schule, das andere zum Kindergarten bringen muss, wer kümmert sich um meine Kinder? Hängt immer mit davon ab, wie man familiär aufgestellt ist, wie man freundesmäßig aufgestellt ist, wenn man dann nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, auf andere zurückzugreifen, dann ist es natürlich wichtig, dann vielleicht doch den Partner zurückzunehmen.“

In einem Fallbericht der Polizei wird die Problematik beispielhaft erläutert:

Fallbericht Polizei: Eine gewaltbetroffene Frau (28) lebt mit dem Täter (36) und ihrem dreijährigen Kind aus einer vorhergehenden Beziehung in einer nichtehelichen Partnerschaft zusammen. Die Betreuung des Kindes übernimmt zumeist der arbeitslose Täter, das Opfer befindet sich noch in schulischer Ausbildung und sieht keine Betreuungsalternative. Der Täter ist einschlägig vorbestraft.

Bereits drei Monate nachdem sie zusammengezogen waren, schubste und schlug der Täter das Opfer und auch dessen Kind, was zu Verletzungen führte. Die betroffene Frau alarmierte insgesamt vier Mal die Polizei, diese sprach in den ers-

ten drei Einsätzen eine Wegweisung aus, bei einem Einsatz wurde zusätzlich eine Gefährderansprache durchgeführt. Beim letzten Einsatz schließlich wurde keine Wegweisung ausgesprochen, da das Opfer beschloss, mit ihrem Kind in einem Frauenhaus Schutz zu suchen. Dies ließ sich jedoch aufgrund der Lage des Frauenhauses in einer 20 km entfernten Kleinstadt nicht mit dem ausbildungsbedingten Schulbesuch vereinbaren, so dass sie zurück nach Hause ging. Nach Einschätzung der Polizei hat das Opfer die Beziehung aufrechterhalten, um die Betreuung des Kindes sicherzustellen und die Ausbildung abschließen zu können. Nach dem letzten Vorfall vermittelte die Polizei einen direkten Kontakt zum Jugendamt, das anbot, gemeinsam mit dem Opfer eine alternative Betreuungslösung zu finden.

Ähnlich berichteten auch einige befragte PolizeibeamtInnen von Fällen, in denen berufstätige Frauen mit Kindern um eine Rücknahme der Wegweisung gebeten oder den weggewiesenen Täter ohne Rücksprache wieder aufgenommen hatten, weil dieser die Kinder beaufsichtigte. Ein Opfer verlangte etwa die Rücknahme der Wegweisung, wie ein Polizeibeamter in ihren Worten wiedergibt:

„Ich muss arbeiten, der muss sich um die Kinder kümmern, das geht nicht, das können Sie nicht machen.“

Neben der durch den Täter geleisteten Sorgearbeit stellte sich auch die Drohung des Kindesentzugs durch den Täter als gelegentliches Hindernis dar, überhaupt oder wieder Kontakt zur Polizei aufzunehmen. Insbesondere bei uninformierten Opfern kann die Drohung des Täters, ihr durch das Jugendamt die Kinder wegnehmen zu lassen, zu einer starken Verunsicherung führen. Bei eingewanderten Frauen kann zudem die Sorge bestehen, der Täter könne die Kinder in sein Heimatland bringen, wenn sie die Polizei rufe oder ihn verlasse, wie im folgenden Fallbericht eines Polizisten deutlich wird:

„Eine arabische Frau kam auf die Polizeiwache und hat das ihrem Mann geschrieben. In der Zwischenzeit packte der Täter die zwei Kinder, nahm die ins Auto, und jetzt haben wir gehört, er sei in Marokko. Das ist natürlich die Frage, wenn man die Frau fragen würde: 'Würdest du das nochmal machen, die Anzeige erstatten', dann würde sie wahrscheinlich sagen: ‚Im Leben nicht‘. Marokko ist auch eines der Länder, wo die Vaterrechte erheblich höher... – ich befürchte mal, dass sie mit all ihrem Recht, was sie hier in Deutschland hat, in Marokko nicht weiterkommt. Und ich befürchte, dass sie ihre Kinder nur wiedersehen wird, wenn sie sich nochmal in Marokko einlässt.“

Als weitere besondere Problemlage stellten sich in der Fallanalyse einige Fälle dar, in denen Gewalt nicht nur gegen die Mutter ausgeübt wurde, sondern auch gegen die Kinder, die teils massive Verletzungen davontrugen. In einigen der geschilderten Fälle war die Gewalt gegen die Kinder der Auslöser für eine letztendliche Trennung vom Täter. In einigen anderen geschilderten Fällen wünschten die Mütter hingegen weder Wohnungsverweisung noch Strafverfolgung des Partners; daher sagten sie selbst bei der Polizei nicht aus und gestatteten

dies auch ihren Kindern nicht¹⁰. Die in den analysierten Fällen betroffenen Kinder wurden zwar zunächst anderweitig untergebracht, nach Kenntnisstand der befragten Beamten müssten sie aber häufig – auch gegen ihren Willen – wieder in die Familie zurück. Ein solcher Fall wird von einer Polizeibeamtin exemplarisch berichtet:

Fallbericht Polizei: Die betroffene Frau wurde seit 13 Jahren regelmäßig geschlagen; außerdem musste sie dauerhaft unbekleidet vor der Toilette schlafen, aus dieser trinken und durfte die Wohnung nicht verlassen. Der 13-jährigen Tochter wurde keine körperliche Gewalt angetan, sie war jedoch stark vernachlässigt und wies massive Entwicklungsdefizite auf.

Nachdem die Mutter mit Unterstützung einer Freundin zur Polizei gekommen war und gegen den Täter ausgesagt hatte, kam die Tochter direkt ins Heim. Den Vater habe sie „totgewünscht“ und von der Mutter wollte sie sich nicht einmal verabschieden. Sie gab an, dass sie ein „normales Leben haben will“. Die Mutter zog vorübergehend zu der unterstützenden Freundin. Zum Zeitpunkt des Interviews mit dem fallschildernden Polizisten hatte die Geschädigte unmittelbar zuvor in einem Brief alle Anschuldigungen gegen den Täter zurückgezogen und darum gebeten, dass ihre Tochter mit Unterstützung ermittelnden Beamtin wieder zu ihr ziehen möge.

Befunde zur Implementation von Gewaltschutzanordnungen bei Frauen mit Kindern

Für Frauen, die gemeinsame Kinder mit dem Antragsgegner haben – und dies ist die zahlenmäßig größte Gruppe unter den von Partnergewalt betroffenen Frauen – besteht in der Regel das Problem, dass in der Praxis Gewaltschutzrechte durch kindschaftsrechtliche Entscheidungen eingeschränkt werden. Gerade in der Anwendung auf Frauen, die mit dem Täter gemeinsame Kinder haben, werden daher die gravierendsten Probleme und größten Defizite in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes gesehen – so die Bilanz nach 10 Jahren Gewaltschutzgesetz in diversen Veranstaltungen und Publikationen (z.B. Clemm, 2012; Kiel, 2012; Göpner & Grieger, 2013; Nothhafft & Stotz, 2012; bff, 2012; Hille, 2012). Entsprechend wird in diesem Bereich der größte Reformbedarf gesehen (z.B. Schweikert, 2012, S. 24).

Geltungsbereich

Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz gelten nicht für Kinder und Jugendliche gegenüber ihren Eltern (und anderen sorgeberechtigten Personen); ein entsprechender Antrag kann weder von einem Elternteil für das Kind noch mit dem Antrag der Mutter gemeinsam gestellt werden. Während die Zuweisung der ehelichen Wohnung im Ergebnis auch für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder relevant ist, gilt das Kontakt- und Näherungsverbot nur für die erwachsene Person, die es für sich selbst beantragt; eine Antragstellung für Kinder ist

¹⁰ Die Polizeidienstvorschrift 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ regelt, dass bei Aussage von minderjährigen ZeugInnen gegen ein Elternteil über das Vormundschaftsgericht ein/e PflegerIn bestellt werden muss, der/die die gesetzliche Vertretung übernimmt. Darüber hinaus macht sie deutlich, dass der gesetzlichen Vertretung, gleich ob Eltern(teil) oder PflegerIn, weder eine Entscheidung über die Verweigerung der Zeugenaussage noch ein Anwesenheitsrecht bei polizeilichen Befragungen zusteht.

dagegen möglich gegenüber Dritten, d.h. z.B. einem nicht sorgeberechtigten neuen Partner der Frau.¹¹ Das Gewaltschutzgesetz kann auch in Fällen eingreifen, in denen Kinder ihre Eltern vorsätzlich und widerrechtlich verletzen.

Relevanz von (erwarteten) Umgangsregelungen im Gewaltschutzverfahren

Für das Verhältnis des Kindes zu dem getrennt lebenden Elternteil geht das Gericht generell davon aus, dass, sollte es keinen Anhaltspunkt auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Antragsgegner geben, ein Kontakt dem Kindeswohl zunächst einmal dienlich ist (§1626 Abs.3 Satz 1 BGB) und das Kind wie das Elternteil ein grundgesetzlich begründetes Recht auf (und das Elternteil sogar eine Pflicht zum) Umgang haben. Gewaltschutzanordnungen können daher im Konflikt mit Regelungen des und Anforderungen an den elterlichen Umgang stehen und tun dies aus Sicht der befragten Fachberaterinnen und Anwältinnen auch regelmäßig, weil in der Rechtsprechung der Gewaltschutz dem Umgangs- und Sorgerecht untergeordnet wird. Teilweise antizipieren RechtsanwältInnen bereits vor der Antragstellung und FamilienrichterInnen im Gewaltschutzverfahren bereits, dass es später zu Regelungen des Umgangs kommen wird, teils werden Umgangsregelungen schon im Gewaltschutzverfahren getroffen.

Bei den Familiengerichten entscheidet in der Regel die- bzw. derselbe RichterIn über Gewaltschutz- und Umgangs- bzw. Sorgerechtsfragen in einer Familie; es kommt den Befragten zufolge nur selten zu einem Wechsel.¹² In der Regel werde zunächst der Antrag auf Gewaltschutz gestellt und bearbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt Fragen des Umgangs behandelt. Grundsätzlich handle es sich bei Gewaltschutzverfahren einerseits und Sorge- und Umgangsverfahren andererseits um getrennte Verfahren mit eigenen Aktenzeichen. Allerdings wirken Umgangs- und Sorgerechtsfragen oftmals direkt auf Gewaltschutzverfahren und beeinflussen Ablauf und Ergebnisse, weil FamilienRichterInnen die Notwendigkeit absehen, auch weitergehende familienrechtliche Klärungen herbeizuführen bzw. solche Regelungen schon im Gewaltschutzverfahren treffen.

Gemeinsame Verhandlung von Gewaltschutz und Umgang

Einige der befragten RichterInnen und MitarbeiterInnen der Rechtsantragstellen verweisen darauf, dass eine Trennung der Verfahren vorgesehen ist. Zuweilen kommt es den Befragten zufolge dennoch vor, dass FamilienrichterInnen mit dem Antrag auf Gewaltschutz auch den

¹¹ Das Gewaltschutzgesetz § 3 Abs. 1 regelt, dass im Verhältnis zu sorgeberechtigten Personen die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften relevant sind. Dies bedeutet nicht, dass es keine Schutzmöglichkeit für Kinder gibt. Auf der Grundlage von § 1666 und § 1666 a muss das Familiengericht bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung in jedem Fall prüfen, ob eine solche vorliegt und welche Schutzmaßnahmen für das Kind zu ergreifen sind.

¹² Sorgerechts- und Umgangsverfahren wie auch Verfahren zum Kindesunterhalt richten sich nach dem Wohnort des Kindes (und damit zumeist dem der Frau), Verfahren zum Gewaltschutzgesetz nach Wahl der AS nach dem Ort des Vorfalls häuslicher Gewalt oder dem Wohnsitz des AG (Kiel 2012, S. 30). Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Gerichte zuständig sind, insbesondere, wenn Frauen in einem Frauenhaus Schutz gesucht haben. Ein solcher Fall wurde in der vorliegenden Untersuchung nicht problematisiert. Einzelne der befragten Fachberaterinnen und auch Rechtsanwältinnen wiesen zudem auf die Gefahr hin, dass aufgrund der Verfahren Männern bekannt wird, in welchem Gerichtsbezirk sich die Frau aufhält. So sind Rückschlüsse darauf möglich, in welchem Frauenhaus sich die Frau aufhält. Auch in der Befragung des bff (2012) zur Auswertung des Gewaltschutzgesetzes wurde auf dieses Hindernis einer Antragstellung bei Gericht aus einem Frauenhaus heraus aufmerksam gemacht. (S. 5)

Umgang oder das Sorgerecht in Form von Vereinbarungen regeln. Es komme teilweise zu einer Kombination aus Gewaltschutz- und Umgangsrechtsverfahren.¹³ Den Berichten der Befragten zufolge werden dabei nicht in allen Verfahren das Jugendamt und Verfahrenspfleger informiert und einbezogen. Während einige eine solche gemeinsame Behandlung von Gewaltschutz und Umgang nur in Einzelfällen erlebten, berichtet eine Familienrichterin, dass dies häufig vorkommt.

Fallbeispiel Fachberaterin: Eine Frau, die von Gewalt durch einen gesetzlich betreuten Mann betroffen war, stellte einen Gewaltschutzantrag. Im Verfahren wollte der zuständige Richter auch eine vorläufige Vereinbarung über die nächsten Umgangskontakte treffen, obwohl in diesem Fall noch nicht das Jugendamt involviert war. Es kam zu der Vereinbarung, dass die Frau das Kind während der nächsten Wochen bis zur Klärung des Umgangsrechts zu vereinbarten Terminen an eine Bushaltestelle bringen sollte, wo es vom Mann abgeholt wurde. Der Umgang fand dann im Obdachlosenheim statt, wo der Mann nach der polizeilichen Wegweisung vorübergehend wohnte. Die Fachberaterin resümiert, dass die polizeiliche Intervention gut verlaufen sei, die Regelung des Umgangs aber problematisch war.

Mitarbeiterinnen einer Rechtsantragstelle schildern, dass bei der Antragstellung genau beschrieben werden muss, wo sich das Kind aufhält und wie die aktuellen Sorgerechts- und Umgangsregelungen sind. Das Erfassungssystem für Anträge differenziere zwischen freiwilligem und gerichtlich geregeltem Umgang, damit FamilienrichterInnen wissen, ob sie im Hinblick auf Umgangsregelungen tätig werden müssen. Sofern Frauen selbst einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz stellen, sehen es Rechtsantragstellen als ihre Aufgabe, die Antragstellerinnen mit Kindern aufzuklären, dass zwar Gewaltschutzanordnungen für sie verfügt werden können, sie sich zugleich aber darauf einstellen müssen, dass es zu Umgangskontakten kommt und von ihnen im Hinblick auf Umgangsregelungen Kooperationsbereitschaft erwartet wird. Eine Rechtspflegerin berichtet, dass Frauen dann zunächst oft mit Unverständnis reagieren und darauf hinweisen, dass Kontakte zum Mann unterbleiben sollten, weil sie den Kindern nicht gut tun.

Die gleichzeitige Behandlung von Gewaltschutz und Umgangsregelung könne die antragstellende Frau, die sich wegen einer Gewaltschutzanordnung ans Familiengericht wendet – so die Aussage einer Familienrichterin und einer Fachberatungsstelle –, unvorbereitet treffen. Die Familienrichterin erläutert, warum die gleichzeitige Behandlung von Umgangs- und Gewaltschutzsachen für antragstellende Frauen in der Regel hoch problematisch ist. Dabei handle es sich primär um ein „zeitliches Dilemma“. Der Frau gehe es bei ihrem Antrag zunächst nur um ihren unmittelbaren Schutz durch ein Kontakt- und Näherungsverbot bzw. die Zuweisung einer ehelichen Wohnung. Das Gewaltschutzverfahren sei als schnelles Verfahren (einstweilige Anordnung) konzipiert; es soll direkt nach einem Vorfall bzw. einer polizeilichen Wegwei-

¹³ In einzelnen Fällen werden auch Kinderschutzverfahren und Gewaltschutzverfahren zusammengelegt. Eine Prüfung, ob zum Schutz des Kindeswohls erforderliche Maßnahmen einzuleiten sind (§ 1666, § 1666 a BGB) muss von Amts wegen erfolgen, wenn ein Antrag auf eine Gewaltschutzanordnung Hinweise auf eine solche Konstellation enthält. Nach § 26 FamFG muss das Gericht alle entscheidungserheblichen Tatsachen feststellen und alle Aufklärungs- und Prüfungsmöglichkeiten ausschöpfen.

sung zum Tragen kommen und unmittelbaren Schutz bieten. Zu diesem Zeitpunkt aber seien viele der Frauen innerlich noch nicht in der Lage und darauf vorbereitet, mit dem Mann, gegen den sie gerade eine Gewaltschutzanordnung beantragt haben, eine möglichst einvernehmliche Umgangsregelung zu treffen. Frauen und Kinder seien direkt nach einem Übergriff, zumal wenn sie ihre Wohnung verlassen haben und ins Frauenhaus gegangen sind, in aller Regel in einer unorganisierten, emotional aufgewühlten und desolaten Verfassung, weitere Perspektiven seien häufig noch unklar. Wenn dann in der Verhandlung des Gewaltschutzantrags RichterInnen bereits auf eine Umgangsvereinbarung drängen, führe dies regelmäßig zu einer Überforderung der Frauen. Dies treffe insbesondere – aber nicht nur – auf Frauen mit Migrationshintergrund zu, die dann zudem häufig auch die Bedeutung des Verfahrens nicht genau verstehen. Die Folge sei, dass sich viele Frauen dann auf eine Vereinbarung bzgl. des Gewaltschutzes und bzgl. der Umgangsregelung einlassen. In diesen Fällen löst der Antrag auf Gewaltschutzanordnung eine Umgangsregelung aus, die ohne einen solchen Antrag möglicherweise länger gebraucht hätte und bei längerem Vorlauf sowie besserer Vorbereitung und Unterstützung möglicherweise eher im Sinne der Frau (und evtl. des Kindes) ausgegangen wäre.

Vereinbarung: Verlauf und Ergebnis der Gewaltschutzverfahren von Frauen mit und ohne Kinder

Von einem besonders hohen Schutzbedürfnis von Frauen mit Kindern gehen die befragten Fachkräfte bei Gericht nur vereinzelt aus. Eine Mitarbeiterin einer Rechtsantragstelle war die einzige, die berichtete, dass an ihrem Amtsgericht der Rechtsschutz von Familien mit Kindern eine besonders hohe Priorität hat und in diesen Fällen eher eine Anordnung erlassen sowie der Antragstellerin auch häufiger die Wohnung zugesprochen wird als bei Frauen ohne Kinder. Warum dies eine Einzelaussage ist, ist erklärungsbedürftig.

Ein Teil der Befragten schildert, dass Anträge auf Gewaltschutzanordnungen von Frauen mit Kindern nicht anders behandelt werden als solche von Frauen ohne Kinder. Kinder seien nie Grund für die Ablehnung eines Gewaltschutzantrags, Gewaltschutzanordnungen seien grundsätzlich unabhängig von Umgangsrechten und Kontakt- und Näherungsverbote können auch gegen umgangsberechtigte Väter ausgesprochen werden – so eine Anwältin. Einige der befragten Rechtsanwältinnen und Mitarbeiterinnen von Interventionsstellen berichten dagegen, dass es bei Frauen mit Kindern häufiger als bei Frauen ohne Kinder nach Gewaltschutzanträgen zu Anhörungen kommt und weniger Beschlüsse nach Aktenlage ergehen. Dies bestätigen drei der befragten RichterInnen.¹⁴ Und obwohl eine Richterin Verständnis dafür äußert, dass dann Antragstellerinnen häufig nicht zum Termin kommen, weil sie Angst vor der Konfrontation mit dem Antragsgegner haben, so wird der Antrag in diesen Fällen doch stets abgelehnt. Nur ein Richter schildert, dass Gewaltschutzanordnungen als Beschlüsse ohne Anhörung auch bei Frauen mit Kindern in seiner Praxis die Regel sind.

Bei Anhörungen setzen einige FamilienrichterInnen laut der befragten Rechtsanwältinnen und Fachberaterinnen sowie laut Selbstauskunft mehrerer RichterInnen häufig auf eine freiwillige Einigung (Vereinbarung) (s. vorhergehender Abschnitt). Mehrere befragte Rechtsanwältinnen

¹⁴ Einzelne RichterInnen beraumen bei gemeinsamem Sorgerecht stets eine Anhörung an.

und Fachberaterinnen äußern den Eindruck, dass eine solche Orientierung auf Ausgleich und Verständigung sich in der Tendenz häufiger bei Frauen mit Kindern findet, da die Gerichte auf diese Weise Konflikte über Umgangsregelungen (evtl. auch Mehrkosten für begleiteten Umgang) vermeiden wollen. Auch einzelne RichterInnen deuten an, dass sie bei Frauen mit Kindern häufiger eine Anhörung statt eines Beschlusses vorziehen. Nur eine Rechtspflegerin schildert den umgekehrten Eindruck, dass bei Kindern im Haushalt aufgrund der besonderen Gefährdungslage eher ein richterlicher Beschluss als bei kinderlosen Frauen gefasst werde. Eine Richterin sieht zwar das Problem, dass eine gütliche Vereinbarung dem Schutz zuwiderlaufen könnte, wenn aber Beteiligte ohnehin weiter Kontakt haben müssen, hält sie Vereinbarungen für den besseren Weg. Die Grundorientierung auf Verständigung in kindschaftsrechtlichen Verfahren „färbt“ damit auf Gewaltschutzverfahren ab und führt dazu, dass die Schutzanliegen der Mütter nicht mehr für sich gewürdigt werden. Umgekehrt wirkt dagegen das Schutzanliegen des Gewaltschutzverfahrens nicht im gleichen Maße auf die umgangsrechtlichen Verfahren.

Einige Befragte berichten, dass teilweise in Gewaltschutzanordnungen Umgangskontakte als Kontakte zur „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ ausgenommen werden. Eine Schutzanordnung wird dann erlassen, das Näherungsverbot gilt aber nicht für den Fall, dass der Vater die Kinder zum Umgang abholt. Es wird problematisiert, dass dies unmittelbare Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der Gewaltschutzanordnung hat, da es praktisch unmöglich wird nachzuweisen, dass eine Kontaktaufnahme des Antragsgegners nicht aufgrund des Kindes erfolgte (vgl. Kiel 2012, S. 33; Clemm 2012, S. 22). Auch in Vereinbarungen wird vielfach eine Unterlassungsverfügung vereinbart unter Ausschluss der Umgangskontakte, möglicherweise auch unter Einbeziehung der für den Umgang erforderlichen Absprachen.

Die besondere Zurückhaltung einiger RichterInnen, gerade bei Frauen mit Kindern Schutzanordnungen zu erlassen, mag auch mit einer in der Richterschaft verbreiteten Skepsis gegenüber den Motiven eines Teils der Antragstellerinnen zusammenhängen. Die Vermutung, dass einige Frauen das Gewaltschutzgesetz zum Entzug von Sorgerecht, zum Unterbinden von Umgang und zur Zuweisung der Wohnung instrumentalisieren, dass es also gar nicht um Schutz und Sicherheit geht, wird von drei der befragten RichterInnen geäußert. (vgl. dazu Kapitel 5.1.) Ein Richter nimmt an, dass zuweilen hinter dem Gewaltschutzantrag "eigentlich der Plan, den Umgang zu vereiteln" stecke, man merke schon, dass das das "Fernziel" sei; eine andere Richterin schätzt den Anteil der Frauen, die das Gewaltschutzgesetz ausnutzen, auf 20%:

"Ja, klar, man hat es inzwischen gehört, dass man über die Art und Weise auch Männer ganz schnell aus der Wohnung rauskriegt, Sorgerecht entziehen und Umgänge mit den Kindern verbieten kann. Und dann wird das Gewaltschutzgesetz instrumentalisiert."

Die Einschätzung mancher RichterInnen, dass Gewaltschutzanordnungen instrumentalisiert werden, hat teilweise weitreichende Folgen, die über die Entscheidungspraxis zum Gewaltschutzgesetz hinausgehen. Nach Aussagen einer Familienrichterin komme es vor, dass RechtsanwältInnen in der Vertretung von misshandelten Frauen jeweils abhängig von dem/der zuständigen RichterIn zum Teil ganz davon absehen, häusliche Gewalt in Verfahren

als maßgeblichen Faktor einzuführen, weil sie einen schlechteren Verfahrensausgang antizipieren. Dies impliziert auch, dass sie je nach Amtsgericht bzw. RichterIn zuweilen auch ganz davon abraten, Gewaltschutzanträge zu stellen.

Nicht nur RichterInnen, sondern auch RechtsanwältInnen nehmen zu erwartende Umgangsregelungen vorweg. Bereits in Gewaltschutzanträgen nehmen sie zum Teil Umgangskontakte aus Gewaltschutzanträgen aus, sofern es nicht zu Gewalt gegen das Kind gekommen ist und die Mutter akzeptieren kann, dass das Kind den Vater sieht. Eine Frauenhausmitarbeiterin berichtet, dass manche RechtsanwältInnen ganz von Anträgen auf Kontakt- und Näherungsverboten abraten, wenn Umgangsregelungen zu erwarten sind, mit der Begründung, dass diese dann ohnehin wenig Schutz bieten.

Hürden in Zugang zu und Wirksamkeit von Gewaltschutzmaßnahmen

Für Frauen mit Kindern bestehen allgemein – so die Aussagen der befragten Fachberaterinnen und Anwältinnen – höhere Hürden im Zugang zu Schutz und Sicherheit als für Frauen ohne Kinder. Demnach sei das Motiv, die Familie und damit den Kindern einen Vater zu erhalten, für viele Frauen ein wesentlicher Grund, auch in gewaltförmigen Beziehungen auszuhalten und vieles zu ertragen. Eine Rolle spiele auch, dass Kinder Einfluss nehmen und versuchen, eine Trennung der Eltern zu verhindern. Ein wesentlicher Faktor sei auch wirtschaftliche Abhängigkeit; so beschreibt einer der befragten Polizisten, dass viele der Opfer häuslicher Gewalt, mit denen er zu tun hat, aufgrund der familialen Arbeitsteilung nicht arbeiten oder nur schlecht bezahlten Teilzeitbeschäftigungen nachgehen; eine Trennung führe dann unweigerlich in einen „wirtschaftlichen Absturz“, da eine umfangreichere Berufstätigkeit aufgrund von Versorgungsaufgaben schwierig ist und vielfach Väter sich Unterhaltszahlungen entziehen. Dies gehe soweit, dass sie sich sogar entscheiden, nicht zu arbeiten, weil sie wissen, dass sie die Frauen und Kinder damit treffen können. Diese Hürden wirken im Vorfeld, sie verhindern häufig eine Trennung und damit auch die Inanspruchnahme der Instrumente des Gewaltschutzgesetzes. Unklar ist, ob Frauen mit Kindern ausreichend gut über die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes informiert sind. Entsprechende Informationen werden regelhaft über die Polizei und Interventionsstellen proaktiv an betroffene Frauen vermittelt. Defizite werden beim Jugendamt gesehen. So merkt eine Fachberaterin an, dass JugendamtsmitarbeiterInnen die Möglichkeiten des zivilen Gewaltschutzes nicht unbedingt kennen und daher auch nicht dahingehend beraten, sondern Frauen nahelegen, ins Frauenhaus zu gehen.

Neben den beschriebenen Hürden, die im Vorfeld wirken, gibt es bei Frauen mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Defizite im Bereich des Gewaltschutzes, die nach einer Trennung wirksam werden – auch wenn ein Antrag auf zivilen Gewaltschutz gestellt wurde.

Häufig ist für Frauen mit Kindern nicht primär der Zugang zu einer Gewaltschutzanordnung problematisch, sondern es sind die Regelungen des Umgangs, die Kontakt zu der Person erzwingen, gegen die sie ein Kontakt- und Näherungsverbot bzw. die Zuweisung der ehelichen Wohnung erwirkt haben. Der strukturelle Konflikt zwischen Gewaltschutzanordnungen und Umgangsregelungen wird daher häufig nach dem Gewaltschutzverfahren in besonderem Maße deutlich. Erzwungene Kontakte zwischen der Frau und dem umgangsberechtigten Vater können zu Gefährdungen durch erneute Übergriffe und Belastungen durch erzwungene Kon-

frontation mit dem Täter führen – und zwar unabhängig davon, ob ein Antrag auf zivilen Gewaltschutz gestellt wurde oder nicht. In der fachlichen Diskussion über häusliche Gewalt und Umgangsregelungen sind darüber hinaus Fragen des Kinderschutzes von großer Relevanz. Dabei wird vielfach kritisiert, dass Jugendämter und FamilienrichterInnen Folgen häuslicher Gewalt für Kinder nicht immer zutreffend einschätzen und Umgangsrechte der Väter höher gewichten als Fragen des Kindeswohls. Da hier die Gewaltschutzanordnung im Fokus steht, die ja nicht für Kinder des Gewalttäters gilt, werden Fragen des Kinderschutzes nicht vertieft bzw. nur dann behandelt, wenn damit Auswirkungen auf den Schutz der Frau verbunden sind. (vgl. dazu ausführlich Kavemann & Kreissig, 2007) Im Wesentlichen soll es im Folgenden um die Frage gehen, ob bei den Regelungen zum Umgang Schutzbedarfe von gewaltbetroffenen Frauen berücksichtigt werden und in welchem Verhältnis der zivile Gewaltschutz und das Umgangs- bzw. Sorgerecht stehen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Umgangsregelungen, weil diese in der Praxis deutlich häufiger beantragt werden.

Bereits in der Befragung des bff (2012) zu 10 Jahren Gewaltschutzgesetz wurde als wesentliche Schutzlücke ausgemacht, dass in vielen Fällen der Gewaltschutz durch Umgangsregelungen faktisch ausgehebelt wird. Auch die befragten Fachberatungsstellen berichteten, dass Frauen, die als Opfer häuslicher Gewalt Gewaltschutz beantragt haben, auch bei Erfahrung massiver Gewalt zu gemeinsamen Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt und zu Mediation bzw. Vereinbarungen über Umgangsregelungen und zu deren Umsetzung gezwungen werden, wodurch sie z.T. erheblichen Belastungen und Risiken ausgesetzt sind. Sie schildern, dass Antragsgegner offensiv Umgangsregelungen nutzen, um Kontakt zur Antragstellerin aufzunehmen und Gewalt, Manipulationen und Bedrohungen auch nach einer Trennung weiterführen. Diese negativen Folgen der Umgangsregelungen für die Frau sind in der Regel nicht im Blick der Jugendämter und Familiengerichte (vgl. bff, 2012, S. 3f.). Lassen die betroffenen Frauen es an Bereitschaft zur Ermöglichung des Umgangs fehlen, wird ihnen – häufig mit Bezug auf das Konzept mangelnder „Bindungstoleranz“ – der Entzug des Sorgerechts angedroht; scheitert die Organisation der Treffen, wird unterstellt, dass dies durch die Mütter verursacht wurde und sie Eltern- und Paarebene nicht trennen können; wollen Kinder den Umgang nicht, wird vermutet, dass sie durch die Mütter negativ beeinflusst wurden (vgl. bff, 2012 S. 3f.). Frauen finden sich also in einer fatalen Zwangslage wieder: Obwohl für sie (wie auch die Kinder) z.T. gravierende Belastungen mit Umgangskontakten verbunden sind, sind sie gezwungen, zu ihrem Zustandekommen und erfolgreichen Verlauf beizutragen.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass die befragten Berufsgruppen die Thematik sehr unterschiedlich einschätzen, aber auch innerhalb von Berufsgruppen werden starke individuell Unterschiede deutlich. Rechtsanwältinnen und Fachberatungsstellen bestätigen, dass Gewalt im Zusammenhang mit Umgangskontakten vielfach stattfindet und Umgangskontakte instrumentalisiert werden – gerade wenn es eine Gewaltschutzanordnung gibt. Dies verhindern, dass Frauen (und Kinder) zur Ruhe kommen und sich stabilisieren und erschwere die Überwindung der Gewalterfahrung wie auch die Entwicklung neuer Perspektiven. Im schlimmsten Falle könne es zur Retraumatisierung der Frauen (und Kinder) bei den Begegnungen kommen. Insbesondere Antragsgegner, die eine Trennung nicht akzeptieren und weiterhin Kontrolle ausüben wollen, suchen immer wieder über Kinder den Zugang zur Mutter, versuchen über die Kinder Informationen über die Frau einzuholen (z.B. ihren Wohnort)

und nutzen den Zugang, um die Kinder zu manipulieren. Befragte RichterInnen berichten überwiegend keine gravierende Problematik. Während manche anführen, dass sie generell wenig Kenntnis vom weiteren Fallverlauf haben und daher über weitere Gefährdungen nichts sagen können, relativieren andere Bedrohungen und Risiken, die durch Umgangskontakte entstehen können. Die mit Umgangskontakten verbundenen Risiken seien – so auch die Einschätzung der Fachberatungsstellen und Anwältinnen – den RichterInnen auch kaum bekannt, da diese nicht systematisch nachfassen, wie die vereinbarten Umgangsregelungen funktionieren. Sie gehen dagegen davon aus, dass sich Frauen bei Problemen in der Umsetzung der Umgangskontakte an das Jugendamt oder Gericht wenden und so auf andere Regelungen hinwirken.

RichterInnen schildern, dass in kindschaftsrechtlichen Verfahren das Kindeswohl und das Recht auf Umgang die maßgeblichen Kriterien sind, an denen sie ihre Entscheidungen ausrichten. Im besten Fall versuchen die Befragten Lösungen zu finden, die auch Schutzbedarfe der Frauen berücksichtigen. Ein Richter weist z.B. darauf hin, dass es sowohl dem Schutz der Frau als auch dem Kindeswohl dient, wenn direkter Kontakt verhindert wird, sofern die Gefahr besteht, dass es zu Konflikten oder Übergriffen bei einer Begegnung kommt. Eine solche Perspektive teilen nicht alle RichterInnen. Selbst wenn sie zuvor für die gleiche Familie eine Gewaltschutzanordnung erlassen haben, tritt für sie der Schutz der Frau im kindschaftsrechtlichen Verfahren in den Hintergrund. Befragte Fachberaterinnen und Rechtsanwältinnen problematisieren, dass es RichterInnen zuweilen nicht einmal präsent ist, dass es in einem Umgangsverfahren vorher ein Gewaltschutzverfahren gab – auch wenn sie die Anordnung selbst erlassen bzw. die Vereinbarung selbst herbeigeführt haben. Eine Expertin für begleiteten Umgang berichtet, dass vom Gericht zuweilen Frauen trotz bestehenden Näherungsverbots dazu verpflichtet werden, die Kinder beim Umgangskontakt persönlich zu übergeben.

„Und dann ist da trotzdem begleiteter Umgang angeordnet sozusagen. (...) Wo dann die Männer auch zu Recht sagen, ‚ja, ich kann doch hier nicht hinkommen, dann ist es ja immer eine Straftat, ne? Also ich muss sagen, ich bin sehr erstaunt, wie wenig da passiert (...) also da ist wenig Information. (...) Wo man denkt, Mensch, wenigstens das, ne? (...) Also da müsste ja irgendein Zettel liegen, in der Akte, dass es eben gilt, sozusagen jetzt, das Gewaltschutzgesetz.“

Allerdings sei es in diesen Fällen unproblematisch möglich, durch Rückmeldungen ans Jugendamt und Gericht veränderte Regelungen herbeizuführen.

Die Frauen selbst, so schildern dies Fachberaterinnen und Rechtsanwältinnen, fühlen sich in den Verhandlungen häufig so stark unter Druck, dass sie auch Regelungen zustimmen, die einer Gewaltschutzanordnung zuwiderlaufen oder die sie aus anderen Gründen als problematisch erachten. Vielfach fehle es den Frauen an Selbstbewusstsein, eigene Forderungen zu stellen. Aus diesen Gründen werden auch Übergriffe und Probleme im Umgang nicht unbedingt weitergegeben.

Entgegen den Vorbehalten mancher RichterInnen machen die befragten Fachberatungsstellen und Anwältinnen die Erfahrung, dass Frauen nur in Ausnahmefällen gar nicht wollen, dass die Antragsgegner die Kinder treffen. Die Regel sei, dass sie in Umgangsvereinbarungen

einwilligen. Es gehe den Frauen zumeist darum, nicht unmittelbar nach der Trennung/ dem Anlass für die Gewaltschutzanordnung zu Umgangskontakten gezwungen zu werden. Sie wünschen sich, dass dafür und für die Umgangskontakte ein geeigneter Zeitpunkt gefunden wird und dass geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ihren Schutzbedarf und den des Kindes angemessen berücksichtigen.

Verfahren, in denen der elterliche Umgang geregelt wird, werden häufig auf Antrag des Vaters eingeleitet; dieser ergeht teils sehr schnell nach der Trennung, teils erst nach längeren Trennungsphasen. RichterInnen berichten, dass sie aber auch selbst infolge des Gewaltschutzverfahrens das Jugendamt informieren und zunächst dort eine Klärung der Umgangsregelung anregen. Wenn beide Parteien einverstanden sind, ist die Klärung über das Familiengericht nicht mehr notwendig.

Von einigen Befragten wird die Verfahrensdauer thematisiert. Umgangsverfahren unterliegen dem Beschleunigungsgebot; es muss also spätestens vier Wochen nach Antragseingang ein Gerichtstermin anberaumt werden¹⁵. Tatsächlich deutet sich an, dass in der Praxis auch bei beschleunigtem Verfahren nach dem Verfahren weitere Wochen verstreichen, bis es schließlich zu einem begleiteten Umgangskontakt kommt. So müsse das Jugendamt erst klären, wer den begleiteten Umgang übernehmen kann, Kostenträgerschaft müsse geklärt werden und Termine gefunden werden. Dies komme dem Bedürfnis der Frau entgegen, nicht direkt nach der Trennung Umgangskontakte zu haben.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine räumliche Trennung von Opfer und Täter, zumindest aber effektiven Schutz, auch im Zuge des Umgangsverfahrens und des Umgangs zu gewährleisten: getrennte Anhörungen und Hilfeplangespräche, begleiteter Umgang, Ausschluss bzw. vorübergehendes Aussetzen des Umgangs, das Einrichten von Umgangspflegschaften und Regelungen zu Modalitäten des Umgangs wie Übergabe der Kinder durch Dritte oder an sicheren Orten. Umgangskontakte in Abwesenheit der Mutter sind allerdings insbesondere bei kleinen Kindern nicht immer umsetzbar, wenn diese nicht ohne die Mutter bleiben wollen. Insofern ist die Option Umgang ohne Kontakt nicht immer gegeben. Den Befragten zufolge sind die wichtigsten rechtlichen Instrumente, um effektiven Gewaltschutz und zugleich Umgangsrechte zu gewährleisten, der begleitete Umgang und Umgangspflegschaften, sie werden zuweilen nacheinander eingesetzt.

Relevanz von Schutzbedarfen im Umgangsverfahren

Einschätzungen zur Kindeswohlgefährdung bei Miterleben häuslicher Gewalt

Mehrere befragte FamilienrichterInnen sehen Partnerschaftsgewalt nicht unbedingt als kindeswohlgefährdend an, da "Gewalt gegenüber den Frauen [...] ja noch lange nicht Gewalt auch wirklich gegenüber den Kindern [heißt]". Umgekehrt gehen sie von der generalisierten Annahme aus, dass ein Kontaktabbruch zu einem Elternteil kindeswohlgefährdend sei. Gleichwohl sehen einige RichterInnen, dass das Erleben von häuslicher Gewalt auch psychi-

¹⁵ Vorrang und Beschleunigungsgebot (§155 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit): Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht (u.a.) betreffen, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen, d.h. spätestens einen Monat nach Eröffnung des Verfahrens ist ein Termin zu bestimmen; bei diesem Termin wird das Jugendamt angehört, das Verfahren findet mit den Beteiligten statt.

sche Auswirkungen auf Kinder hat und leiten die Notwendigkeit ab, Kinder zu schonen und zu schützen. Allerdings legen sie unterschiedliche Maßstäbe dafür an, wann Zeugenschaft von Gewalt Kindeswohlgefährdend ist. Während teils auf die Dauer des Gewalterlebens rekurriert wird, sind für andere die Schwere und die Folgen der gegen die Mutter ausgeübten Gewalt ausschlaggebend (z.B. bei Verletzungen der Mutter). Eine Richterin sieht z.B. noch keine Kindeswohlgefährdung, wenn ein Kind „nur einmal eine Ohrfeige miterlebt“. Fachberaterinnen berichten über sehr unterschiedliche Erfahrungen mit Gerichten diesbezüglich. Sie kritisieren, dass es immer wieder Familiengerichte – wie auch die maßgeblich zu Entscheidungen beitragenden Jugendämter und VerfahrenspflegerInnen – gibt, die wenig informiert über und sensibilisiert für die Folgen von Partnerschaftsgewalt für Kinder sind und entsprechend die negativen Auswirkungen auch einer Zeugenschaft deutlich unterschätzen. Die Prämisse vieler Familiengerichte, dass ein Mann, der seine Partnerin misshandelt, dennoch ein guter Vater sein kann, wird von den Fachberaterinnen nicht geteilt. Im Sinne des Zwangskonsenses werden Eltern angehalten, zwischen Partnerschaftsproblemen und Elternschaft zu trennen; dass dies in Fällen von häuslicher Gewalt sehr schwierig ist, werde nicht berücksichtigt.

Schutzbedarfe von Müttern im Umgangsverfahren und Möglichkeiten ihrer Berücksichtigung

Um Schutzbedarfe von Frauen berücksichtigen zu können, müssen die Verfahrensbeteiligten erkennen können, ob häusliche Gewalt vorliegt, sie müssen die negativen Folgen für Frauen (und Kinder) anerkennen und ihnen muss der Schutz der Frau ein wichtiges Anliegen im Verfahren sein. Dass dies bei Familiengerichten, Jugendämtern und VerfahrenspflegerInnen oft der Fall ist, aber nicht vorausgesetzt werden kann, wird von den befragten Fachberaterinnen und Rechtsanwältinnen vielfach beschrieben und kritisiert. Eine systematische Risikoabschätzung werde nicht durchgeführt, Hinweisen auf Gewalt z.B. aus anderen Gerichtsverfahren und Polizeiakten werde nicht systematisch nachgegangen. Die im Familienrecht vorherrschende Haltung, bisherige familiäre Konflikte nicht zu thematisieren und sich mit ihnen auseinanderzusetzen, sondern den Blick lösungsorientiert nach vorne zu richten, führe dazu, dass häusliche Gewalt häufig überhaupt nicht gewürdigt wird, so ein Experte. Familiengerichte seien in der Hauptsache mit Scheidungsverfahren sowie Umgangs- und Sorgerechtsfragen befasst, wo gegenseitige Schuldzuweisungen keinen Raum haben (sollen). Dies wie auch der Eindruck, dass ein Teil der Frauen das Instrument des zivilen Gewaltschutzes instrumentalisieren, präge die Grundhaltung einiger FamilienrichterInnen. So zitiert ein Experte beispielhaft die Reaktion einer Familienrichterin auf den Versuch, häusliche Gewalt im Verfahren zu thematisieren: „Mit häuslicher Gewalt müssen Sie mir gar nicht kommen“. Mangelnde Sensibilisierung und geringe Fachkenntnis, das Ausblenden der Thematik im Jurastudium, ein großes Arbeitspensum bei zugleich fehlender fachlicher Begleitung und Supervision tun ihr Übriges dazu, dass es bei einigen FamilienrichterInnen eine erhebliche Abwehr dagegen gibt, häusliche Gewalt als verfahrensrelevanten Faktor anzuerkennen. Eine Familienrichterin formuliert ihren Eindruck von ihrem Berufsstand – dass man nicht sieht, was man nicht kennt, zudem aber auch, dass man nicht sieht, „was man nicht sehen will“. Vielfach gelten daher bei Familiengerichten (ebenso bei Jugendämtern) Fälle häuslicher Gewalt als hochstrittige Fälle, ein

Machtgefälle wird nicht gesehen, ebenso die höhere Gefährdung von Frauen und Kindern in der Trennungsphase. Auch bei Jugendämtern, VerfahrenspflegerInnen und Sachverständigen könne nicht vorausgesetzt werden, dass häusliche Gewalt immer angemessen Berücksichtigung findet. Dabei wird von allen Befragten die Relevanz dieser Akteure in kindschaftsrechtlichen Verfahren bestätigt – die richterliche Entscheidung richte sich häufig nach den Empfehlungen dieser Akteure. Es komme daher immer wieder vor, dass außer dem Rechtsbeistand der betroffenen Frau im schlechtesten Fall in den Anhörungen keine/r der anwesenden Fachkräfte die Schutzbelange der Frau als relevanten Aspekt berücksichtigt.

Dies führt nun, so schildern es Fachberatungsstellen, Anwältinnen und einige FamilienrichterInnen, dazu, dass die Möglichkeiten, bei Umgangsregelungen auch Schutzbedarfe der Frau angemessen zu berücksichtigen, in ganz unterschiedlichem Umfang genutzt werden. Grundsätzlich sind sich die befragten Rechtsanwältinnen und Fachberaterinnen darin einig, dass hier deutlich nachgebessert werden müsste. Zu den Möglichkeiten im Einzelnen:

Getrennte Anhörungen bei Gericht – getrennte Gespräche beim Jugendamt

Zunächst gibt es die Möglichkeit, ein Zusammentreffen der Parteien bei Hilfeplangesprächen im Jugendamt und gerichtlichen Anhörungen durch getrennte Termine zu verhindern. Der 2009 im Familienverfahrensrecht eingeführte § 128, Abs. 1 FamFG besagt, dass die Anhörung bei Gericht getrennt stattfinden muss, „falls dies zum Schutz des anzuhörenden Ehegatten oder aus anderen Gründen erforderlich ist“ (vgl. Sarres, 2010). In einschlägigen Broschüren und Arbeitshilfen zum Thema werden diese Optionen hervorgehoben (vgl. BIG, 2010a, 2010b, 2010c; Ministerium der Justiz Saarland, 2011; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2011). Getrennte Anhörungen gibt es aber den Befragten zufolge so gut wie nie – selbst wenn eine Frau mit ärztlichem Attest nachweist, dass die Belastung einer gemeinsamen Anhörung gesundheitsgefährdend ist, so die Erfahrung einer Fachberaterin, kommt es nicht zu einer getrennten Anhörung. Eine Fachkraft für Umgangsbegleitung beschreibt, dass Informationsdefizite diesbezüglich eine Rolle spielen. Den RichterInnen – sofern sie nicht zuvor mit den Fällen befasst waren – sei häufig im Vorfeld nicht klar, dass es sich um eine Gewaltkonstellation handele. Es zeige sich erst bei der Anhörung, dass es eine Gewaltschutzanordnung oder eine Wegweisung gegeben hat. Insofern ziehen FamilienrichterInnen eine getrennte Anhörung oftmals gar nicht erst in Erwägung oder sie haben Sorge, ihnen werde mangelnde Transparenz und Fairness vorgeworfen. Getrennte Termine beim Jugendamt gibt es dagegen häufiger, hier werden, so der Mitarbeiter eines Jugendamts, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt Gespräche mit Müttern und Vätern getrennt geführt.

Das Aussetzen bzw. der Ausschluss von Umgang

Dieser verhindert – als Nebeneffekt –, dass sich Täter und Opfer treffen und entspricht – zumindest vorübergehend – häufig dem Interesse der Frauen. Dauerhaft wird Umgang aufgrund der hohen gesetzlichen Anforderungen daran „faktisch nie“ ausgeschlossen, und ebenfalls selten nur wird Umgang vorübergehend ausgesetzt; die Begründung ist hier, mit Bezugnahme auf das Recht des Kindes auf Elternkontakt, eine drohende Entfremdung zwischen Vater und Kind. Der Umgang wird dann eher ausgeschlossen bzw. ausgesetzt, wenn die Kinder älter sind und kein Interesse am Kontakt mit dem Vater haben sowie bei gravierender

Gefährdung des Kindeswohls, d.h. wenn konkrete Gefahr bzw. schwerwiegende Belastungen für das Kind (z.B. bei Missbrauchsfällen) erwartbar sind und entsprechende Sachverständigengutachten dies stützen. Üblicherweise wird Umgang zeitlich befristet ausgesetzt, für 6, maximal 12 Monate. Für die befragten RichterInnen ist der Erlass einer Gewaltschutzanordnung keinesfalls Grund für den Ausschluss bzw. das Aussetzen von Umgang. Auch den befragten Anwältinnen und Fachberaterinnen zufolge kommt es sehr selten vor, dass der Umgang ausgesetzt wird. Selbst in Fällen massiver Gewalt gegen die Mutter und teils auch wenn Kinder Opfer von Gewalt durch den Antragsgegner wurden, komme das Instrument nicht zum Einsatz. RechtsanwältInnen raten vor dem Hintergrund ähnlicher Erfahrung häufig wegen Aussichtslosigkeit davon ab, entsprechende Anträge zu stellen. Nur eine der befragten Fachberaterinnen berichtet, dass das zuständige Familiengericht in Fällen von häuslicher Gewalt häufiger den Umgang aussetzt. Befragte berichten, dass in lokalen runden Tischen unterschiedliche Perspektiven bezüglich der Umgangsfragen aufeinander treffen – während Fachberatungsstellen und Rechtsanwältinnen kritisieren, dass selten Umgang ausgesetzt wird, stehen RichterInnen und RechtspflegerInnen auf dem Standpunkt, dass ein Vater sein bzw. das Umgangsrecht des Kindes „nicht so einfach verwirkt“.

Begleiteter Umgang

Der Umgang unter Anwesenheit einer neutralen pädagogischen oder psychologischen Fachkraft kann einen geschützteren Rahmen für die Begegnung eröffnen, zudem es erleichtern, dass durch entsprechende Übergabelösungen ein Zusammentreffen der Parteien verhindert wird und so auch das Risiko von Viktimisierungen der Mutter verringert werden kann. Einer Umgangsbegleiterin zufolge ist ein getrennter begleiteter Umgang die Regel, die Ausnahme ist, wenn Kinder die Sicherheit des anderen Elternteils brauchen. Im begleiteten Umgang könne die Interaktion mit dem Kind kontrolliert und so verhindert werden, dass Kinder manipuliert oder ausgefragt werden (z.B. zum Aufenthaltsort der Mutter). Fachberatungsstellen und Anwältinnen halten daher begleiteten Umgang in vielen Fällen für kompatibel mit einer Gewaltschutzanordnung und machen damit zum Teil gute Erfahrungen. Sie weisen allerdings zum einen auf Belastungen des Kindes durch den Umgang hin, zum anderen darauf, dass es dennoch ein Risiko des Zusammentreffens, der Verfolgung und Beobachtung durch den Antragsgegner oder Dritte gibt. Als problematisch erachtet eine Expertin für Umgangsbegleitung, dass die Parteien teils in Verfahren einwilligen, die sie nicht verstehen und vom Gericht nicht gut über das Instrument des begleiteten Umgangs informiert werden. Dies sieht sie im Zusammenhang mit der problematischen Gestaltung der Umgangsverfahren:

„Und dann kann man sich vorstellen, die sitzen dann da drei Stunden in einem Zimmer, (...) Vater und Mutter, und dann wird wahrscheinlich, ist so unser Gefühl, manchmal alles unterschrieben. Und die kommen dann hier hin und wissen manchmal gar nicht, was begleiteter Umgang ist, was sie da unterschrieben.“

Allerdings sei auch begleiteter Umgang in Fällen häuslicher Gewalt nur sinnvoll, wenn der gewalttätige Elternteil sein eigenes Handeln reflektiert und Verantwortung dafür übernimmt. Andernfalls sei Umgang nicht dauerhaft tragfähig, werde von den Eltern oder der durchführenden Institution abgebrochen oder die Eltern entziehen sich durch Krankheit oder Unzuverlässigkeit.

Begleiteter Umgang ist als Übergangsinstrument konzipiert und den Befragten zufolge auf 5, 6 oder 12 Termine begrenzt. Dies wird von Fachberaterinnen und Anwältinnen häufig als zu kurz erachtet, weil der Übergang in den unbegleiteten Umgang dann wiederum kritisch ist. Danach sollte das Jugendamt für die Umsetzung des Umgangs, wobei das Jugendamt teils zum Schutz der Frau Begegnungen verhindere, teils aber auch eine Begegnung wie auch Verständigung über Kontakte erzwingen, was von den Fachberaterinnen und Anwältinnen kritisch beurteilt wird. Die Konzepte der Einrichtungen für Umgangsbegleitung unterscheiden sich auch regional. Teils gebe es auch die Begleitung durch Elterngespräche sowie nach Beendigung einen Übergang mit unbegleiteten Zeitanteilen, aber begleiteter Übergabe.

Die befragten RichterInnen setzen das Instrument des begleiteten Umgangs bei Fällen häuslicher Gewalt in ganz unterschiedlichem Umfang ein. Während ein Richter berichtet, dass begleiteter Umgang von Frauen häufig gewünscht wird, er aber dennoch zumeist keinen Bedarf sieht und daher in seiner Tätigkeit als Familienrichter erst in zwei Fällen begleiteten Umgang angeordnet hatte, nutzt eine andere Richterin das Instrument regelhaft, wenn eine Gewaltschutzanordnung oder andere Hinweise auf häusliche Gewalt vorliegen. Die Berichte der Fachberaterinnen und Anwältinnen bestätigen dieses Bild. Sie schildern, dass einige Familiengerichte begleiteten Umgang nur in Ausnahmefällen anordnen, andere aber in der Mehrzahl der Fälle mit Gewaltschutzanordnung (meist auf Empfehlung der Jugendämter) begleiteten Umgang gewähren. Maßgeblich für die unterschiedliche Nutzung sind aber auch andere Faktoren. So ist relevant, ob vor Ort ein Angebot für begleiteten Umgang besteht; insbesondere aus ländlichen Gebieten werden hier Defizite berichtet, vor allem am Wochenende fehlen vor Ort professionelle UmgangsbegleiterInnen. Einige Fachberaterinnen vermuten zudem, dass Jugendämter zum Teil aus Kostengründen zurückhaltend sind, begleiteten Umgang zu empfehlen. Kritisiert wird von einzelnen Fachberaterinnen, dass nicht immer die erforderliche Professionalität bei UmgangsbegleiterInnen gegeben ist und zuweilen Schutzmaßnahmen beim Umgang fehlen. Befragte berichten, dass begleiteter Umgang so gut wie nie wie vorgesehen funktioniert. Es sei die Regel, dass es zu Konflikten, Absagen und Nichtinanspruchnahme kommt. Daher seien Verlängerungen und Abbrüche die Regel. Eine Fachkraft für Umgangskontakte schildert, dass Sprachmittlung erforderlich ist, wenn die Kommunikation zwischen Elternteil und Kind bei begleiteten Umgangskontakten für die/ den UmgangsbegleiterIn nicht verständlich ist. Diese Kosten werden vom Jugendamt nicht zuverlässig übernommen, bzw. sei nicht transparent, in welchen Fällen dies bewilligt wird und in welchen nicht.

Umgangspflegschaften und andere Regelungen des Umgangs

Die Befragten führen eine Reihe von anderen Möglichkeiten auf, wie bei der Regelung von Umgangskontakten auch jenseits von begleitetem Umgang Schutzbedarfe gewaltbetroffener Mütter berücksichtigt werden können. Zum einen können Modalitäten des Umgangs in der Umgangsregelung verankert werden, die den Schutz der Frau berücksichtigen. Eine Richterin berichtet, sie nehme, soweit dies möglich ist, Rücksicht auf Viktimisierungsängste der Frauen. Als Beispiel wird die Übergabe der Kinder über Dritte wie z.B. das Jugendamt genannt. Bei älteren Kindern stelle sich das Problem auch weniger, weil sie selbstständiger sind.

Als weiteres Instrument werden Umgangspflegschaften beschrieben, die vom Gericht angeordnet werden müssen. Die Einrichtung einer Umgangspflegschaft unterliegt hohen Anforder-

rungen. Die Voraussetzung für die Anordnung der Umgangspflegschaft ist nach BGB § 1684 Abs. 3 Satz 3, dass die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 „dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt“ ist. Umgangspflegschaften stellen einen starken Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht (in der Regel der Mütter) dar, können zugleich jedoch eine Schutzfunktion entfalten. UmgangspflegerInnen – häufig AnwältInnen – übernehmen die konkrete Regelung und Überwachung der Umgangskontakte und können die Herausgabe des Kindes erzwingen, wenn dies nicht anders funktioniert; sie bestimmen, wie und wo der Umgang stattfindet und unterstützen zum Teil auch die Organisation, indem sie das Kind abholen und es zum anderen Elternteil bringen. Auch können sie Sanktionen aussprechen.

Übergriffe während des Umgangs und Bruch der Gewaltschutzanordnung

Kommt es im Verlauf von Umgangskontakten zu Übergriffen gegen die Mutter, schalten Frauen selten die Polizei ein, häufiger berichten sie AnwältInnen oder Fachberaterinnen davon, so deren Einschätzung. Fachberaterinnen versuchen dann in Einzelfällen in informellen Fallgesprächen mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen und auf die Vorfälle und Risiken hinzuweisen – was zuweilen erfolgreich ist, aber nicht in eine feste Kooperation der Einrichtungen eingebettet ist. Wenn AnwältInnen von Übergriffen erfahren, stellen sie dann z.T. einen Antrag auf Aussetzung des Umgangs. Einige Jugendämter seien dann sehr kooperativ und befürworten auf dieser Grundlage in der Rückmeldung ans Gericht ein Aussetzen des Umgangs, teils ist das aber auch nicht der Fall. Teilweise berichten Fachberaterinnen, dass Gerichte dann VerfahrenspflegerInnen hinzuziehen, um den Willen des Kindes zu erkunden. Allerdings wird damit dem Schutzbedarf der Frau nicht entsprochen. Eine Fachberaterin berichtet von einem Fall, in welchem ein Mann das Kontakt- und Näherungsverbot gebrochen hatte, dennoch sollte der Umgang nicht ausgesetzt werden. Stattdessen wurde verfügt, dass die Übergabe des Kindes vor der Polizeidienststelle stattfinden sollte.

Familienrichterliche Fachkompetenz

V.a. Befragte außerhalb der Richterschaft, vereinzelt aber auch RichterInnen selbst, problematisieren, dass JuristInnen ohne Vorbereitung und Ausbildung im Bereich Familienrecht tätig sein können und für die betroffenen Familienmitglieder weitreichende Entscheidungen treffen. Es gebe RichterInnen, die interessiert sind und sich freiwillig fortbilden; dies wirke sich direkt auf die Qualität der Verfahren aus. Aber genauso gebe es RichterInnen, die „keine Ahnung“ haben und daher Entscheidungen über das Kindeswohl ohne fachliche Fundierung nur „aus ihrer eigenen Erfahrung, ihrer eigenen Befindlichkeit“ heraus und aus dem, wie die Verfahrensbeteiligten sich bei der Anhörung präsentieren, treffen. Die Gestaltung von Umgangsverfahren reflektiere dies zum Teil. Auch gebe es fundamentale Defizite in der Kenntnis der Institutionen; so komme es immer wieder zu Entscheidungen bzgl. des Umgangs, die faktisch nicht umsetzbar sind, weil z.B. die Institutionen, die begleiteten Umgang anbieten, anders arbeiten. Vor diesem Hintergrund wird vielfach eine bessere und verbindliche Qualifizierung von FamilienrichterInnen gefordert bzw. die Festlegung von Kriterien für das Richteramt am Familiengericht.

Alternative / ergänzende Schutzoptionen

Für Frauen mit Kindern – zumal mit mehreren Kindern – gibt es aufgrund des Platzbedarfs weniger alternative Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt als für Frauen ohne Kinder. Sie können seltener im sozialen Umfeld der Mutter vorübergehend wohnen und sind daher häufiger auf die Unterbringung im Frauenhaus angewiesen. Insbesondere bei großer Gefährdung sehen die Befragten kaum Alternativen zu einem Frauenhausaufenthalt. Zugleich wird kritisiert, dass für Mütter mit Söhnen über 14 Jahren die meisten Frauenhäuser nicht zugänglich seien, und somit diese wichtige Schutzmöglichkeit weg falle.

Weiter wird benannt, dass Familien oftmals in ein umfassendes Hilfesystem eingebunden sind. Eine gute Unterstützung durch Fachberatungsstellen und Familienhilfe führe dann häufig dazu, dass Frauen nach polizeilicher Wegweisung und während der dann folgenden Trennung bereits so gut unterstützt und begleitet werden, dass kein Gewaltschutzantrag erforderlich ist.

5.2.2. Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen

Befunde zur Implementation von Wohnungsverweisungen und Gewaltschutzanordnungen bei Opfern und Tätern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Opfer mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Selbst wenn die Polizei von häuslicher Gewalt an einem auf Unterstützung angewiesenen Opfer erfährt, kann nach Einschätzung der befragten Polizeibeamten häufig keine Wohnungsverweisung erlassen werden, weil keine alternative Unterstützung des Opfers zur Verfügung steht. Opfer, die den Alltag nicht allein bewältigen können, können allenfalls stationär untergebracht werden; auch Frauenhäuser sind auf ihre Bedarfe in der Regel nicht ausgerichtet. In der Fallanalyse wurde in Fällen mit deutlichem Pflegebedarf des Opfers der Täter nur dann weggewiesen, wenn das Opfer aufgrund der Verletzungen in stationärer Behandlung war. In anderen Fällen mit pflegebedürftigen Opfern wurde auf die Wegweisung verzichtet.

In fast allen Fällen, in denen das Opfer durch den Täter gepflegt wird, führt eine Trennung vom Täter unweigerlich zum Verlust der Pflegeperson, die zudem häufig den einzigen Sozialkontakt darstellt. Die Entscheidung für eine Trennung und ggf. Strafverfolgung ist damit in vielen Fällen untrennbar verbunden mit der Konsequenz einer vergleichsweise reduzierten ambulanten Pflegesituation oder der dauerhaften Übersiedelung in eine stationäre Pflegeeinrichtung. Diese Entscheidung wurde von den Opfern in der Stichprobe unterschiedlich getroffen. Insgesamt zeigte sich aber, dass die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden stark von der Entscheidung für oder gegen eine stationäre Unterbringung abhing. Dass pflegebedürftige Opfer sich in einer akuten Notsituation trotzdem an die Polizei wenden, wird von einigen befragten PolizeibeamtInnen nicht als Wunsch nach Strafverfolgung, sondern als akute Gefahrenabwehr interpretiert, wie ein von einer Polizeibeamtin berichtetes Fallbeispiel zeigt:

„Sie hat ihn dann angezeigt. Sie hat Strafantrag gestellt, also war äußerst konsequent und ganz klar, sie ist auch im Kopf klar und strukturiert, aber körperlich halt äußerst schwach. Und dann hat sie im Krankenhaus dieses Hilfeangebot bekommen, dass sie ins Pflegeheim gehen kann. Das hat sie auch sofort wahrgenommen.“

In einem anderen dokumentierten Fall gewann der dazu befragte Polizist den Eindruck, dass eine unterstützungsbedürftige Frau durch einen Notruf auf eine akute Lagebereinigung abzielte, sich aber aufgrund der Abhängigkeit von der Pflege des Täters keine Änderungen für die Zukunft erhoffte.

Fallbericht Polizei: Seit einer Operation vor acht Jahren ist das Opfer pflegebedürftig und wird vom Täter allein gepflegt, mit dem sie seit 57 Jahren verheiratet ist. In der Familie hat es schon öfter polizeiliche Einsätze gegeben, bei denen die Frau offensichtlich verletzt war. Allerdings gab sie immer an, gestürzt zu sein, weshalb keine weiteren Maßnahmen eingeleitet wurden. Beim Notruf gab die Frau an, von ihrem Mann geschlagen worden zu sein, wies starke Hämatome im Gesichts- und Oberkörperbereich auf und musste für mehrere Tage im Krankenhaus behandelt werden. Als sofortige Maßnahme sprach die Polizei dem Mann gegenüber ein Kontaktverbot sowie einen Platzverweis aus. Im Krankenhaus deutete das Opfer an, dass es schon früher zu Gewalthandlungen durch den Mann gekommen sei:

„Es war dann so, dass gleich am nächsten Tag von uns die Frau im Klinikum aufgesucht wurde. Sie gab nur ganz vage an, dass es immer wieder zu Gewalttätigkeiten seitens ihres Ehemanns käme, allerdings wollte sie nichts Näheres dazu sagen. Sie wollte auch sofort wieder nach Hause zu ihrem Ehemann. Es wurde dann mit den Ärzten gesprochen und auch seitens der Ärzte wurde der Frau nahe gelegt, möglicherweise Hilfe in Form eines Pflegedienstes oder sogar eine Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung in Anspruch zu nehmen. Auch das hat die Frau dann erst mal abgelehnt. Sie meinte, ihr Mann würde das hervorragend machen. Sie wären schon 57 Jahre lang verheiratet und sie würde nie ihren Mann verlassen und sie könne sich auch jederzeit auf ihren Mann verlassen. (...) Also, das Opfer hatte wahrscheinlich nur im aktuellen Fall, also beim polizeilichen Einsatz, die Erwartung, dass es Hilfe bekommt. Sonst hätte das Opfer die Polizei mit Sicherheit nicht verständigt. Es war halt einfach eine momentane Lagebereinigung. Das hat sich das Opfer erwartet, so wie auch schon in den vorangegangenen Notrufen der Frau. Aber ich glaub mehr hat sie sich auf keinen Fall erwartet, sondern sie war sich schon im Klaren, dass die Zukunft wieder so weiter ablaufen würde wie zuvor.“

Während die Polizei Fälle berichtet, in denen es bei gewaltbetroffenen Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu Einsätzen kam, berichten die befragten RichterInnen und Gewaltschutzeinrichtungen, dass gerichtliche Gewaltschutzanordnungen in solchen Fällen bislang nicht oder nur vereinzelt vorgekommen seien. Obwohl viele Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Gewalt im Nahbereich erfahren und es ein großes Dunkelfeld gibt (vgl. Thorneycroft & Asquith 2015; Schröttle & Hornberg 2013, 2014), ist der Schutz dieser

Gruppe schwierig. Gewaltschutzanordnungen kommen bei Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen außerhalb von Einrichtungen nur in Ausnahmefällen vor, bei Bewohnerinnen von Einrichtungen gar nicht. Lediglich eine Richterin erinnert sich an einen Fall, wo ein Schutzantrag für eine demenziell erkrankte ältere Frau, die von ihrem Enkel geschlagen worden war, abgelehnt werden musste, weil diese keine eidesstattliche Versicherung ablegen konnte und der antragstellende Bruder die Tat nicht bezeugen konnte, sondern sie lediglich berichtet bekommen hatte. In Bezug auf Einrichtungen wird von Rechtsexpertinnen auf die Nichtanwendbarkeit des § 2 Gewaltschutzgesetz (Wohnungszuweisung) hingewiesen, da es sich bei der gemeinsam bewohnten Einrichtung nicht um die gemeinsame Wohnung handelt.

Täter mit Beeinträchtigungen und Behinderungen

Im Zusammenhang mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen ist zu erwähnen, dass eine Wegweisung auch in Fällen der Versorgungsabhängigkeit von Tätern häufig dazu führt, dass Schutzmaßnahmen, die eine Separierung erzwingen, nicht/ schwer anwendbar sind bzw. die ergänzende Organisierung von Hilfe für den Täter erfordern. (vgl. auch Kotlenga & Nägele 2013, S. 34 f) Die häufig beschriebene Problematik, dass in Einrichtungen lebende Täter mangels alternativer Unterbringungsmöglichkeiten nicht weggewiesen werden können, fand sich in den dokumentierten Fällen nur einmal. In diesem Fall, in dem ein kognitiv beeinträchtigter Mann Gewalt gegen eine ebenfalls kognitiv eingeschränkte Mitbewohnerin in einer Einrichtung ausübte, wurde von der Heimleitung die Verlegung des Täters in eine andere Einrichtung vorgenommen.

Eine besondere Gruppe der Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen konstituierten in der Fallanalyse mehrere Opfer, die erwachsene Kinder/Enkel wieder bei sich aufgenommen hatten, weil diese psychisch erkrankt waren oder aus anderen Gründen nicht mehr allein leben konnten. In den beschriebenen Fällen wird von teilweise fortdauernder psychischer „Tyrannei“ gegen die Opfer und deren Partner und wiederholte Gewaltanwendung berichtet. Die Polizei sprach in allen dokumentierten Fällen eine Wegweisung aus. Die Gewaltbetroffenen lehnten eine Unterstützung durch die Polizei mehrheitlich ab und in keinem Fall wurde ein Strafantrag gestellt. Obwohl sie den akuten Schutz durch die Wegweisung positiv beurteilten, nahmen alle Opfer ihre Kinder/ Enkel nach Ablauf der Wegweisung bzw. nach einer stationären psychiatrischen Behandlung der Täter wieder auf.

„Auf die Frage, ob eine Anzeige gestellt werden solle sagte die Mutter: ‚Ich kann doch nicht mein eigenes Kind... Der wohnt doch bei uns‘.“

Hürden im Zugang zu Schutzmaßnahmen

Schwierigkeiten im Zugang zu Institutionen

Die befragten ExpertInnen berichten sowohl institutionenseitige als auch opferseitige konkrete Zugangsprobleme zu potentiell intervenierenden/ helfenden Institutionen. Für körperlich eingeschränkte Personen besteht das Problem, dass zwar die öffentlichen Orte der Rechtspflege zunehmend besser erreichbar, Beratungsstellen und Anwaltskanzleien jedoch oft nicht barrierefrei sind. Gewaltbetroffene psychisch kranke Frauen scheuten sich generell, Instituti-

onen wie Justiz oder Polizei aufzusuchen und seien oftmals aufgrund ihrer Krankheit nicht fähig, einen Antrag zu stellen bzw. sich Fremden mitzuteilen. Oft zögen sich diese Frauen wieder zurück und „halten es doch wieder aus“. Als Problem schildern insbesondere Fachberatungsstellen, dass einige psychisch kranke Frauen wiederum andere Personen bei Polizei und Justiz zu Unrecht wegen Nachstellungen beschuldigen, sodass Glaubwürdigkeitsprobleme entstehen.

Abhängigkeit von „gatekeepern“ – Chancen und Risiken

Der Zugang zu Schutz und Unterstützung ist bei Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen oftmals eng an eine unterstützende Person/ Einrichtung gebunden bzw. davon abhängig. Die Anbindung an oder Einbindung in ein professionelles spezialisiertes Hilfesystem – wie eine gesetzliche Betreuung, eine Wohn- und Pflegeeinrichtung oder auch ambulante Hilfen – kann sowohl erschwerend als auch ermöglichend für den Zugang zu Schutz und Unterstützung sein. In diesen Fällen sind prinzipiell Ansprechpartner und „gatekeeper“ vorhanden, die Kontakt zur Polizei vermitteln oder auch verhindern (können). Die Relevanz solcher gatekeeper wird auch in der Fallanalyse deutlich: die Kontaktaufnahme zur Polizei bei beeinträchtigten Opfern wurde in den berichteten Fällen ausschließlich über Dritte vermittelt. Dabei handelte es sich zumeist um professionelle Pflege- und Unterstützungskräfte, in einem Fall aber auch um die Arbeitgeberin eines gehörlosen Opfers. Als hinderlich für die Wahrnehmung einer solchen Schutzfunktion durch Dritte wurde jedoch auch beschrieben, dass das institutionelle Hilfe- bzw. Versorgungssystem Gewalttaten häufig als Reaktion auf die Überforderung deutet (vgl. auch Kotlenga & Nägele 2013, S. 35). Befragte Polizisten, die von Einsätzen bei Gewaltopfern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen berichten, erwähnen, dass auch von Seiten der Opfer diese Deutung teilweise dazu führt, die erlittene Gewalt zu ertragen. Hochproblematisch ist es hingegen, wenn die unterstützungsgebenden Personen oder Einrichtungen (gesetzliche Betreuung, Pflegekräfte) gleichzeitig Täter sind und zugleich keine anderen Kontakte bestehen.

Situation in Einrichtungen

Auch die Geschlossenheit von Einrichtungen für Personen mit Beeinträchtigungen wird von vielen befragten ExpertInnen und Gewalt- und Opferschutzstellen als zentrale Hürde für einen Zugang zu Schutz und Hilfe gewertet. Zugleich seien gewaltbetroffene Personen im hohen Maße auf die Unterstützung durch diese Einrichtungen angewiesen, um überhaupt Hilfsmöglichkeiten eröffnet zu bekommen bzw. Kontakt mit diesen aufnehmen zu können. In Bezug auf seltene Einsätze der Polizei bei Gewaltvorfällen in Einrichtungen wird vereinzelt die Vermutung geäußert, dass sich die Polizei nicht zuständig sieht. Dabei – so eine Gewaltschutzexpertin im Bereich der Behindertenhilfe – sei die Polizei eine zentrale moralische Instanz und Repräsentantin des Rechtsstaates, „die erste Instanz an die auch diejenigen zuerst denken, die sonst keine Einrichtungen kennen“. Gewalt werde vor allem im Kontext einer Erkrankung/ Beeinträchtigung gesehen und dementsprechend werde es als Aufgabe der Einrichtungen gesehen, Gewalt zu verhindern. Die Befragten aus Wohneinrichtungen wünschen sich, dass beeinträchtigte Personen von Polizei und Justiz sowohl als Opfer als auch als Täter ernster genommen und bei der Sanktionierung von Taten ‚gleicher‘ behandelt werden. Bei beeinträchtigten Tätern seien häufig anzutreffende paternalistische Einstellungen („der arme Mensch mit Behinderung kann ja gar nicht...“) wenig hilfreich. Viele Sanktionen gehen ins

Leere und die Täter erhalten den Eindruck, dass ihnen sowieso nichts passiert. Zugleich wissen die Polizei nicht, dass Einrichtungen in Bezug auf Zwangsmaßnahmen die Hände gebunden sind. So dürfen Einrichtungen freiheitsentziehende Maßnahmen nur zum Selbstschutz anwenden (auf Antrag beim Familiengericht). Öffentlich-rechtliche freiheitsentziehende Maßnahmen können zudem nach dem PsychKG angewandt werden, hierfür ist eine erhebliche Gefährdung der eigenen sowie anderer Personen sowie mangelnde Einsichtsfähigkeit des Täters Voraussetzung.

Kommunikation

Als zentrales Zugangsproblem wird zudem geschildert, dass gewaltbetroffene Frauen mit kommunikativen und/ oder kognitiven Beeinträchtigungen Sachverhalte nur schwer kommunizieren können. Für das soziale Umfeld ist es nicht immer leicht, Gewaltvorfälle wahrzunehmen und Betroffene mit Beeinträchtigungen haben bei Polizei und Rechtsantragstellen das Problem der Verständigung und der Glaubwürdigkeit.

Fallbeispiel – Polizei: „Dann gab es auch eine polizeiliche Vernehmung. Die war aus meiner Sicht wenig gewinnbringend, weil der Polizist ganz offenkundig keine Erfahrung im Umgang mit behinderten Menschen hatte und in seinen Vermerk auch gleich schrieb, er kann damit nicht viel anfangen. Es kann stattgefunden haben, muss aber nicht. Das ergibt sich für ihn nicht abschließend. Dazu wäre die Behinderung zu weitreichend.“

Fallbeispiel – Frauenberatungsstelle: Die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen erzählt von einem Fall eines sexuellen Übergriffs in einer Behinderten-Werkstatt, wo die Polizei hinzugezogen wurde, die Staatsanwaltschaft jedoch einstellte, weil zwar die Tathergänge benannt werden konnten, jedoch die zeitlichen Angaben nicht stimmig waren.

Emotionale und versorgerische Abhängigkeiten

Viele Befragte weisen darauf hin, dass ‚normale‘ soziale Beziehungen für Menschen mit Beeinträchtigungen einen hohen Stellenwert haben. Viele körperliche und psychische Beeinträchtigungen gehen mit hoher sozialer Isolation einher, da Mobilität und/ oder Kommunikationsfähigkeit stark eingeschränkt sind. Die sich daraus ergebenden psychischen bzw. emotionalen Abhängigkeiten von Tätern aus dem sozialen Nahraum erschweren oft Interventionen bei Gewaltvorfällen. Häufig, so der Leiter einer Wohneinrichtung, gebe es Konstellationen, wo Familienangehörige Täter seien. Einige Befragte stellen heraus, dass es für psychisch Kranke noch schwieriger ist, sich aus Beziehungen zu lösen und eine Trennung durchzuhalten. Diese Frauen halten gewalttätige Settings oft aus, weil sie befürchten, alleine nicht zurechtzukommen.

„Ich kann ja nicht gehen aus der Beziehung, dann ist der Mann ja ganz alleine, auch wenn er mich schlägt, geh ich nicht. Ich komme sowieso nicht klar und der sucht mich auf und wird mir auflauern ...“

Viele Gewaltschutzeinrichtungen wie auch Befragte bei der Polizei führen Beispiele an, in denen sich pflegebedürftige, ältere und/ oder psychisch erkrankte Frauen der Gewalt des Sohnes oder des Partners ausgesetzt sahen, sich aber aus vielen Gründen nur schwer von

diesen Tätern trennen konnten. Neben der Versorgungsabhängigkeit spiele auch Dankbarkeit für die teils jahrelange Pflege, die Entschuldigung der Gewalt mit Überforderung, der häufig drohende Verlust des einzigen Sozialkontaktes und die abschreckende Alternative eines Umzugs in eine Pflegeeinrichtung eine Rolle. Eine andere Form der Beziehungsabhängigkeit besteht, wenn Opfern der Ausschluss aus einer sozial wichtigen Gemeinschaft droht.

Fallbeispiel Polizei: Eine gehörlose Gewaltbetroffene befürchtete, im Fall einer Anzeige gegen den ebenfalls gehörlosen Täter aus der sehr geschlossenen und engen Gehörlosen-Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden: „Ich kann das gar nicht öffentlich und bekannt machen. Die sind ja sowieso alle auf der Seite meines Mannes. Und wenn ich da raus bin, bin ich da raus und habe niemanden mehr“.

Fallbeispiel Frauenhaus: Eine von der Lebenshilfe täglich betreute Frau kam nach einem schweren Gewaltvorfall mit Polizeieinsatz ins Frauenhaus, kehrte aber wieder zurück, weil sie sich im Frauenhaus nicht wohlfühlte. „Sie sieht die anderen 20 Frauen leben und agieren und fühlt sich ausgeschlossen und sie ist es ja auch. Es war nicht ihre Welt. Dann wollte sie zurück in ihre Welt.“

Mangelnde Versorgungsalternativen

Mehrere Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen sowie ExpertInnen aus dem Bereich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen stellen fest, dass gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sowohl mangels anderer sozialen Bindungen aber auch aus materiellen Gründen oft über wenig Möglichkeiten verfügen, sich Alternativen zu einer Versorgungsabhängigkeit vom Gewalttäter aufzubauen. Dies beeinflusst auch das Hilfesuchverhalten. Hierbei sei die Frage der langfristigen Perspektive der Unterstützung und Versorgung entscheidend. Die derzeitigen sozialrechtlichen Regelungen würden in vielen Fällen keine autonome Lebensführung ermöglichen, sodass die Alternative sei, weiterhin mit dem gewalttätigen Versorger zusammen zu leben oder in eine Einrichtung zu gehen, was die meisten ablehnen. Effektiver Gewaltschutz für Frauen mit Unterstützungsbedarf im Bereich der Aktivitäten des alltäglichen Lebens benötige daher die Ermöglichung einer selbstständigen Lebensführung. Vielfach benötigten Betroffene in erheblichem Maße Alltagshilfe im vorpflegerischen Bereich – insbesondere in Bezug auf Kommunikation und Mobilität. Die Leistungen der Pflegeversicherung würden diese Bedarfe nicht abdecken, so eine Sozialrechtsexpertin. Zudem greift die Pflegeversicherung erst bei einem erheblichen Pflegebedarf.

Als weitere zentrale Hürde einer Trennung bzw. einer selbstständigen Lebensführung wird der Mangel an barrierearmen Wohnungen beschrieben.

Mehrere Befragte weisen darauf hin, dass für die Wahrnehmung von Schutzoptionen ein umfassender Ansatz des Empowerments von Menschen mit Beeinträchtigungen erforderlich sei. Die derzeitigen Rahmenbedingungen der Versorgung schränkten Betroffene jedoch in ihrer Autonomie ein bzw. erzwingen ein hohes Maß an Fremdbestimmung und Abhängigkeit. Diese Ambivalenz fasst eine befragte Expertin im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen folgendermaßen zusammen:

„Wenn ich im Selbstbehauptungskurs versuche, Frauen dazu ermutigten „nein“ zu sagen und ihre Interessen zu artikulieren und gleichzeitig erwarte, dass sie es hinnimmt, sich jeden Tag von jemand anders pflegen zu lassen, dann passt das nicht.“

Alternative/ ergänzende Schutzoptionen

Frauen in Einrichtungen

Räumliche Trennungen sind zuweilen schwierig umzusetzen, wenn es sich bei Opfer und Täter um BewohnerInnen oder MitarbeiterInnen der gleichen Einrichtung handelt, weil auch der Täter schutzbedürftig ist und für ihn ein Auszug den Verlust sämtlicher sozialer Bezüge bedeuten würde. Nur selten, so die befragten Leiter der Wohneinrichtungen, werde daher Tätern aus der Bewohnerschaft der Platz gekündigt. Eine Kündigung des Heimvertrags ist nach den Heimgesetzen der Länder nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Wenn es jedoch erforderlich ist, können alternative Unterbringungsmöglichkeiten in Wohneinrichtungen gefunden werden. Den Einrichtungen seien jedoch rechtlich die Hände gebunden, wenn es um die Verlegung von Tätern geht. Verschiedene Befragte führen dennoch an, dass alternative Unterbringungsmöglichkeiten in Wohneinrichtungen gefunden werden und generell funktionieren würden.

In der Regel nehmen die Träger der Einrichtungen bei Gewaltvorfällen, in denen der Täter ein Mitbewohner in einer Einrichtung ist, lediglich ihr Hausrecht wahr, als Interventionsmaßnahmen werden genannt: Gespräche mit allen Beteiligten, Hinzuziehen von ÄrztInnen, Information der gesetzlichen BetreuerIn, Trauma- und Verhaltenstherapien für Opfer und Täter, interne Auflagen (z.B. Näherungsverbot). Strafanzeigen gegen beeinträchtigte Täter werden von diesen Befragten nicht erwähnt.

Befragte aus dem Bereich der Beratung und Unterstützung und Lobbyarbeit von und für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sehen Gewaltschutzkonzepte im Bereich der Behinderten- und Altenhilfe noch unterentwickelt sowie die Schwierigkeit einer umfassenden Kontrolle. Zugleich seien in der Vergangenheit – ausgelöst durch die Debatte um Missbrauchsfälle – vielfach Aktivitäten in Einrichtungen zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten initiiert worden – dies beschränkte sich jedoch auf Einrichtungen für Jugendliche. Teilweise wird kritisiert, dass die Verantwortung für Konzepte für Gewaltprävention allein den Einrichtungen zugewiesen wird, zugleich aber die rechtlichen Voraussetzungen für Interventionen nicht gegeben seien.

Frauenhäuser

Frauen mit starkem Unterstützungsbedarf im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens können kaum in Frauenhäusern aufgenommen werden, weil die räumliche und personelle Ausstattung vielfach nicht hinreichend ist (vgl. Helfferich, Kavemann & Rixen, 2012, S. 45ff). Von den befragten ExpertInnen wird teilweise auf starke Bemühungen von Frauenhäusern zur Konzeptanpassung hingewiesen, die Umsetzung scheitere jedoch oftmals an mangelnden Ressourcen für eine räumliche und konzeptionelle Anpassung. Als weitere Problematik wird

angesprochen, dass aufgrund der Anonymität von Frauenhäusern der Einsatz von externen Pflegekräften teilweise problematisch sei.

5.2.3. Wohnungslose Frauen

Befunde zur Implementation von Wohnungsverweisungen und Gewaltschutzanordnungen bei wohnungslosen Frauen

Über Erfahrungen mit Fällen von Gewalt gegen wohnungslose Frauen berichten nur sehr wenige (4) InterviewpartnerInnen. Die befragten RichterInnen, RechtspflegerInnen, Rechtsanwältinnen geben dazu keine Auskunft. Bemerkenswert ist, dass auch die bei der Polizei Interviewten dazu nichts vorbringen. Insbesondere zwei Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe berichten ausführlicher dazu.

Den vorliegenden Berichten zufolge finden polizeiliche Wegweisungen und zivilrechtliche Schutzanordnungen bei Wohnungslosen im Grunde keine Anwendung. Die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für Wohnungslose ist skeptisch, ob solche Instrumente hier überhaupt wirken können. Die Möglichkeit der gerichtlichen Wohnungszuweisung besteht für wohnungslose Frauen nicht, auch wenn sie vorübergehend mit in Wohnungen anderer leben, da hier ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt vorausgesetzt wird. Polizeiliche Wegweisung ist sowohl aus Wohnungen als auch von öffentlichen Plätzen denkbar. Die Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für Wohnungslose berichtet vom einzigen ihr bekannten Fall einer polizeilichen Wegweisung aus einer Wohnung, wobei die gewaltbetroffene Frau diese danach verlassen musste, da sie nicht die Mieterin war.

Einzelne Angehörige anderer Berufsgruppen berichteten, dass es bei der Polizei teilweise Vorbehalte gegen wohnungslose Personen bestünden und dass von Polizistinnen und Polizisten berichtete Gewaltvorfälle teilweise als typisches „Szeneverhalten“ gedeutet werden („Pack schlägt, Pack verträgt sich“). Dies stehe vor allem im Zusammenhang damit, dass wohnungslose Menschen häufig suchtkrank seien. Eine Mitarbeiterin einer Unterkunft für wohnungslose Frauen berichtet über teilweise gute Erfahrungen mit der Polizei bei Gewaltvorfällen, berichtet zugleich aber, dass Suchtkranke von Beamten teilweise abwertend behandelt, stigmatisiert und nicht ernstgenommen würden.

Die Anwendung des zivilrechtlichen Kontakt- und Näherungsverbotes ist grundsätzlich auch bei Wohnungslosen denkbar. Eine Richterin schildert einen Streitfall zwischen zwei Obdachlosen um die Belegung eines öffentlichen Platzes, der via Gewaltschutzanordnung geregelt wurde. Prinzipiell wäre diese Praxis auch übertragbar, etwa in der Form, dass Näherungsverbote nicht nur für Wohnorte, sondern auch für Orte, wo sich gewaltbetroffene wohnungslose Frauen oft aufhalten, ausgesprochen und ggfs. kontrolliert werden könnten.

Insgesamt fällt auf, dass den befragten ExpertInnen aus dem Bereich der Wohnungslosenhilfe die Instrumente des Gewaltschutzgesetzes überwiegend nicht präsent sind.

Hürden im Zugang zu Schutzmaßnahmen

Die spezifische Situation wohnungsloser Frauen erschwert allgemein den Zugang zu Schutz, Hilfe und Unterstützung. Das bedeutet auch, dass wohnungslose Frauen die Instrumente des Gewaltschutzes in aller Regel nicht nutzen, die Inanspruchnahme scheint für sie mit zu hohen Hürden verbunden zu sein. Worin bestehen diese Hindernisse?

Abhängigkeiten

Zum einen ist das generell risikoreiche Leben auf der Straße für Frauen besonders gefährlich. Alleine auf der Straße zu (über-) leben, birgt höhere Risiken als in der Gruppe. Wohnungslose Menschen schließen sich daher meist zusammen. Frauen, die „Platte machen“ sind in besonderem Maße gefährdet und können das Leben auf Straße alleine kaum durchhalten. Sie tun sich deshalb entweder mit mehreren Frauen zusammen, oder sehr viel häufiger mit einem Mann. Die meisten Frauen auf Straße haben Begleiter, „Buddys“, Schutzpartner. Diese Beziehungen nehmen verschiedene Formen an; manchmal sind es Freundschaften auf Augenhöhe, oft Tauschbeziehungen, teils Liebesbeziehungen, teils liebevolle, teils gewaltförmige Bindungen, manchmal einvernehmlich, manchmal nicht. Jedenfalls sind wohnungslose Frauen in besonderem Maße von diesen Begleitungen abhängig und es ist für sie meist schwer, sich daraus zu lösen, auch wenn sie von Gewalt betroffen sind.

Abhängigkeiten entstehen auch, wenn wohnungslose Frauen vorübergehend bei Männern wohnen. Sie sind vielfach nur geduldet und ohne Mietvertrag keine gleichberechtigten Nutzerinnen. Teilweise werden wohnungslose Frauen in dieser Konstellation gezielt ausgenutzt.

Multimorbidität

Schließlich sind wohnungslose Menschen oft suchtkrank. Die meisten auf der Straße Lebenden sind mindestens alkoholkrank. Alkohol und andere Drogen haben eine große Bedeutung zur Bewältigung der Belastungen von Wohnungslosigkeit und tragen gleichzeitig zur Eskalation in Gewaltsituationen bei (vgl. Wenzel et al. 2009). Wohnungslose Frauen ohne Erkrankungen sind eher die Ausnahme. Ein hoher Prozentsatz der Frauen, die „Platte machen“, ist auch psychisch erkrankt, oft als Folge von Gewalterfahrungen. Wohnungslose Frauen haben oft bereits in jungen Jahren Gewalt- und Missbrauchserfahrungen gemacht, die nachwirken. Psychisch kranke wohnungslose Frauen sind oft unfähig, Einrichtungen des Hilfesystems in Anspruch zu nehmen. Es ist ihnen meist nicht möglich, eigenständig zu diesen Einrichtungen zu gehen und diese auch erreichen zu können.

Distanz zu Institutionen

Dazu kommt, dass die Frauen teilweise eigene Psychiatrieerfahrungen gemacht haben, die eng mit schlechten Erfahrungen mit Einrichtungen des Hilfesystems (beispielsweise dem Jugendamt) verbunden sind. Hilfsangebote und Beratungsstellen lösen daher oft eher Angst und Misstrauen aus. Für viele wohnungslose Menschen/ Frauen ist es keine Option, die Polizei zu Hilfe zu rufen. Der Polizei wird oft nicht vertraut, sei es aufgrund schlechter früherer Erfahrungen, bei der die Polizei als Verfolgungsbehörde wahrgenommen wurde oder weil es

wegen anderer möglicher Straftatbestände nötig ist, Distanz zu halten. Für wohnungslose Frauen sei es erst recht schwer vorstellbar, ein Gerichtsgebäude aufzusuchen.

Die Mitarbeiterin in einer Wohneinrichtung für diese Gruppe beobachtet, dass sich wohnungslose Frauen selten auch andere Unterstützung suchen und viel Kraft darauf verwenden, ihre Fassade aufrechterhalten. Hinzu komme ihre Unkenntnis der Rechtslage.

Alternative/ ergänzende Schutzoptionen

Für wohnungslose Frauen gibt es kaum alternative Schutzmöglichkeiten. Ein Grundproblem besteht darin, dass es in den meisten Städten ein nicht ausreichendes Angebot an günstigem Mietwohnraum gibt, der wohnungslosen Frauen als stigmatisierter sozialer Gruppe zur Verfügung steht. Wo es Notunterkünfte für wohnungslose Frauen gibt, gilt ein grundsätzliches Hausverbot für Männer, das auch mit Hilfe der Polizei durchgesetzt wird. In gemischtgeschlechtlichen Wohneinrichtungen für Wohnungslose, die vorwiegend von Männern bewohnt werden, sind Frauen häufiger der Gewalt durch Männer ausgesetzt. Frauenhäuser sind für sie u.a. aufgrund von psychischen Erkrankungen (u.a. Suchterkrankungen) so gut wie nicht zugänglich.

5.2.4. Migrantinnen/ geflüchtete Frauen

Befunde zur Implementation von Wohnungsverweisungen und Gewaltschutzanordnungen bei Migrantinnen/ geflüchteten Frauen

Anwendung polizeilicher Maßnahmen

Bei Migrantinnen, die schon länger in Deutschland leben und der Sprache mächtig sind, wurden im Rahmen der Interviews mit Polizeibeamtinnen und -beamten keine besonderen Schwierigkeiten in der Verhängung von Wohnungsverweisungen geschildert. Sie werde genauso häufig ausgesprochen wie in anderen Konstellationen. Als zentrale Hürde benennen alle Befragten mangelnde Sprachkenntnisse. Auch wenn die Polizei involviert ist und eine Wegweisung ausspricht, seien Frauen mit ungenügenden Deutschkenntnissen, so Fachberaterinnen und Polizei, mit den rechtlichen Informationen über die polizeilichen Maßnahmen, weitere Schritte und zivilrechtliche Gewaltschutzinstrumente und Hilfsangebote meist überfordert. Liegen zudem die Einverständniserklärungen zur Kontaktaufnahme durch eine Interventionsstelle nicht in der relevanten Sprache vor, bedeutet dies, dass die Betroffene auch nicht durch eine Interventionsstelle proaktiv über Hilfsangebote und weitere rechtliche Möglichkeiten informiert wird. In Bundesländern, in denen, wie in Niedersachsen, die Polizeiprotokolle ohne Einverständniserklärung direkt an Interventionsstellen weitergeleitet werden, sind daher die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme von bzw. zu einer Einrichtung deutlich besser.

Ein weiteres Problem besteht in einigen Bundesländern darin, dass insbesondere für seltene Sprachen häufig kurzfristig keine professionelle Sprachmittlung zur Verfügung steht. Stattdessen werden gelegentlich Kinder, Verwandte, Bekannte oder sogar der Gewalttäter herangezogen. Dies kann zum einen zur Folge haben, dass die Geschehnisse nicht aus der Perspektive der Gewaltbetroffenen dokumentiert werden können. Zum anderen besteht bei

Sprachmittlung durch eigene Kinder die Gefahr, dass Tatbestände verharmlost werden, um die Kinder nicht zu belasten.¹⁶

Gewaltschutzanordnungen

Fehlende Sprachmittlung im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen hat zudem weitreichende Folgen für einen Gewaltschutzantrag, wenn wichtige Fakten im Polizeibericht fehlen, weil Betroffene nicht vom Geschehen berichten können und lediglich Angaben des Antragsgegners aufgenommen wurden. Ohne Übersetzung ist für Viele zudem das Antrags- und ggf. Anhörungsverfahren nicht zu bewältigen. Mehrere Befragte weisen darauf hin, dass der Einsatz von Sprachmittlung bei Anhörungen vor Gericht ermöglicht wird, es aber nicht immer ein ausreichendes Angebot an qualifizierten und verlässlichen Fachkräften gibt. So werden Frauen teilweise darauf verwiesen, sich eine Dolmetschperson mitzubringen. Bei Antragstellung besteht kein Rechtsanspruch auf Dolmetschleistungen, die Finanzierung ist daher meist unklar und zudem sind Fachkräfte unter Zeitdruck schwer zu organisieren. Einzelne Befragte erwähnen die Möglichkeit, über Fördergelder und Stiftungen Dolmetschleistungen zu finanzieren, die Abhängigkeit von solchen privaten Initiativen wird kritisiert.

Vor diesem Hintergrund haben mehrere Rechtsantragstellen und Fachberaterinnen die Erfahrung, dass Migrantinnen, die es bis zur Rechtsantragstelle „geschafft“ haben, überwiegend auch in der Lage sind, sich zu verständigen oder sich selbst eine sprachmittelnde Begleitung mitbringen. Auch komme es hier häufiger zu einer anwaltlichen Vertretung. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, scheitert schon die Antragsstellung bzw. wird diese offenbar auch gar nicht erwogen.

In Bezug auf zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen berichten manche VertreterInnen aus der Justiz von einer Unterrepräsentanz von Migrantinnen, jedoch auch, dass Anträge von Migrantinnen deutlich zunehmen. In Städten mit einem hohen Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund wird der Anteil an Anträgen jedoch als dem Bevölkerungsanteil entsprechend eingeschätzt.

Teils eingeschränkte Wirksamkeit von Gewaltschutzmaßnahmen

Folgender dokumentierter Fall verdeutlicht, dass mangelnde sprachliche Kenntnisse und mangelnde soziale/ familiäre Unterstützung auch für die Wirksamkeit von Gewaltschutzmaßnahmen hinderlich sein können.

Fallbericht Polizei: Die betroffene 35-Jährige stammt wie auch der 60-jährige gewalttätige Ehemann, mit dem sie seit 10 Jahren verheiratet ist, aus dem arabischen Raum. Der Täter spricht als in Deutschland praktizierender Arzt sehr gut Deutsch, die Ehefrau hingegen kaum. Die beiden gemeinsamen Kinder sind 11 und 4 Jahre alt. Die Ehefrau hat wenig soziale und familiäre Unterstützung, unter anderem, weil der Täter sie bei ihrer eigenen Familie im Herkunftsland gezielt diskreditiert hat. Beim ersten gemeldeten Vorfall hatte der Täter sie unter anderem mit einem Gegenstand geschlagen und bedroht. Die hinzugerufene Po-

¹⁶ Das mehrsprachige Angebot des bundesweiten Hilfetelefons kann in solchen Fällen hilfreich sein, um erste Informationen über weitere Schutzooptionen zu vermitteln (vgl. Kotlenga et al. 2016b, S. 15, 22)

lizei sprach eine Wegweisung aus. Das Opfer stellte Strafantrag wegen Körperverletzung, später auch wegen Kindesmisshandlung, da es bereits in der Vergangenheit häufiger gegenüber ihr und dem älteren Sohn zu Gewalttätigkeiten gekommen war. Die Betroffene gab an, aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse bislang nicht den Mut aufgebracht zu haben, die Polizei zu informieren. Während der Dauer der Wegweisung versuchte der Täter, außerhalb der Wohnung Kontakt aufzunehmen. Als starke Belastung erwies sich zudem für die Frau, dass sie sich nun trotz schlechter Deutschkenntnisse um die Schulbelange der Kinder zu kümmern hatte. Sie ließ den Täter nach Ablauf der Wegweisung wieder in die Wohnung einziehen. Nach drei Monaten nahm die Frau erneut Kontakt zur Polizei auf, da es zu körperlichen Übergriffen auf den vormals verschont gebliebenen jüngeren Sohn kam. Von einer erneuten Wegweisung wurde auf Wunsch des Opfers abgesehen, da zwei Tage später ein Termin beim Familiengericht anstand. Dort wurde der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie beiden Eltern das Sorgerecht zugeteilt und der Umgang geregelt. Seither scheint die Trennung vollzogen und eingehalten zu werden.

Ein generelles Manko der auf Separierung abzielenden Gewaltschutzinstrumente liege zudem darin, dass diese bei Gewaltvorfällen nicht vor dem involvierten sozialen Umfeld bzw. Familiensystem schützt, da eine Wegweisung oder auch eine richterliche Anordnung in der Regel gegen nur eine Person ergeht. Eine Richterin verweist zwar auf die Möglichkeit, in gesonderten Verfahren auch Gewaltschutzanordnungen gegen mehrere Familienangehörige zu erwirken, aber von dieser Option wird kein Gebrauch gemacht. Insbesondere manche Migrantinnen aber erleben, dass Gewalt vom Familienverbund ausgeübt wird, weil die Familie eine Trennung nicht akzeptiert oder andere Regeln durchsetzen will. Mit den neuen Kommunikationsmöglichkeiten habe sich auch der grenzüberschreitende Druck, z.B. von der Familie im Herkunftsland, auf die Frauen intensiviert. Fachberaterinnen, RichterInnen sowie die Polizei berichten von Fällen, in denen Frauen aufgrund des starken Drucks der Familie Anträge zurückziehen oder nach einer Wegweisung Täter wieder in die Wohnung lassen.

Auf Täterseite kann eine fehlende Kenntnis bzw. die Nicht-Akzeptanz der Strafwürdigkeit von häuslicher Gewalt Interventionen erschweren, so einzelne Befragte aus Polizei und Flüchtlingsunterstützung.

Frauen in Einrichtungen für Geflüchtete

Für Frauen in Einrichtungen für Geflüchtete wird von Gewaltschutzeinrichtungen und Polizei berichtet, dass es nur selten zu polizeilichen Wegweisungen kommt, sondern stattdessen eher Verlegungen in andere Einrichtungen vorgenommen werden (siehe alternative/ ergänzende Schutzmöglichkeiten), oftmals aber – wenn dies nicht möglich ist – interne „Lösungen“ gefunden werden, die jedoch keinen ausreichenden Schutz bieten. Neben der Frage des Umgangs mit der Wohnsitzauflage sind die Kommunen bei Flüchtlingen in Einrichtungen im Falle einer Wegweisung prinzipiell verpflichtet, andere Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Von einer Mitarbeiterin in einer Flüchtlingsunterkunft wird ein Fallbeispiel einer 10-tägigen polizeilichen Wegweisung aus einer Flüchtlingsunterkunft berichtet, welche dazu

geführt habe, dass für solche Akutfälle nun ein Notzimmer für Täter in einer kleinen Einrichtung geschaffen bzw. freigehalten wurde, zu dem die Polizei einen Schlüssel besitzt.

Von manchen Fachberatungsstellen wird hervorgehoben, dass die Polizei vor Ort „gut aufgestellt“ sei, eigene Konzepte entwickelt habe, teilweise auch extra Personal eingestellt, um den besonderen Anforderungen im Umgang mit Opfern und Tätern mit Fluchthintergrund gerecht zu werden.

Auch der Zugang zu zivilrechtlichen Gewaltschutzinstrumenten ist für geflüchtete Frauen schwierig. Zwei Rechtsexpertinnen halten sie für anwendbar, allerdings müssen parallel die Träger der Einrichtungen und auch die Ausländerbehörden aktiv werden bzw. Wohnsitzauflagen lockern, um den Täter verlegen zu können. Die Befragten berichten über einzelne überregional bekannte Fällen mit gerichtlichen Schutzanordnungen für eine geflüchtete Frau.

Fallbericht Fachberatungsstelle: In einem Fall wurde eine im Jahr 2013 eingereiste Frau, die mit ihrem gewalttätigen Partner in einer Flüchtlingsunterkunft lebte, von Anfang an bedroht und angegriffen. Die Asylsozialberatung hat die Frau dabei unterstützt, den Fall zur Anzeige zu bringen und sie zu Gericht begleitet, um eine Gewaltschutzanordnung zu beantragen. Parallel wurde dafür gesorgt, dass der Mann in einer anderen Flüchtlingsunterkunft unterkam. Da er sie jedoch weiterhin verfolgte, ging sie schließlich in ein Frauenhaus. Das war vergleichsweise unproblematisch und schnell möglich, da es sich um den gleichen Träger handelte.

Hürden im Zugang zu Gewaltschutzmaßnahmen/ zum Hilfesystem

Kulturelle Normen und soziale Abhängigkeiten

Viele Befragte heben hervor, dass der Zugang zum Hilfesystem bzw. die Inanspruchnahme von Hilfen neben sprachlichen Hürden teilweise auch durch kulturell bedingte Einstellungen behindert sein kann. Befragte aus Polizei und Unterstützungseinrichtungen berichten, dass Migrantinnen aus vielen Herkunftsländern kein Vertrauen zur Polizei haben, weil diese in einigen Herkunftsländern nur mit Repression und Gewalt in Verbindung gebracht werde. Konflikte würden eher „familienintern“ geregelt, es gäbe eine generelle Zurückhaltung, sich an Dritte zu wenden. Teilweise werde Gewalt auch als legitim akzeptiert und die Strafbarkeit von häuslicher Gewalt sei nicht bekannt.

Die von vielen Befragten übereinstimmend genannten praktischen Hürden (Sprache, soziale Isolation) gehen teilweise mit einer starken Abhängigkeit von bestehenden sozialen und familiären Bindungen einher. Viele Migrantinnen würden durch den Druck aus der Familie daran gehindert, ihre Situation zu verändern.

Manche Befragte betonen dagegen, dass solche Muster v.a. mit mangelnder Bildung und dem sozialen Status erklärbar seien, aber nicht kultur- bzw. migrationsspezifisch seien. Vielen Frauen falle es auch unabhängig vom Migrationshintergrund schwer, in Gewaltschutzverfahren selbst weiter aktiv werden zu müssen. Rechtsantragstellen und Fachberaterinnen haben die Einschätzung, dass Frauen mit Migrationshintergrund vergleichsweise häufiger in Begleitung von Kindern, Freundinnen oder auch Beraterinnen zum Gericht gehen.

Frauen mit abhängigem oder unsicherem Aufenthaltsstatus

Grundsätzlich hängen Zugang zu und Anwendung von Gewaltschutzinstrumenten bei einem Teil der Migrantinnen eng mit dem ausländerrechtlichen Status zusammen. Wenn Frauen kein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzen und ihr Bleiberecht von dem des Mannes abhängt, wird eine Trennung oder ein Vorgehen gegen den Täter schwierig. Dies betrifft vor allem Frauen, die im Rahmen des Familiennachzugs oder in Fällen von Eheschließungen einwandern. Sind keine minderjährigen Kinder involviert, kann die Frau im Fall einer Trennung das Aufenthaltsrecht verlieren. Zwar gibt es sogenannte Härtefallregelungen, nach denen Frauen ohne Kinder nach vierjährigem Aufenthalt ein Jahr geduldet werden, aber ohne eine Beschäftigungsaufnahme gerät diese Aufenthaltserlaubnis in Gefahr. Auch berücksichtigt die Ausländerbehörde bei einem Härtefallantrag vielfach die Gewaltbetroffenheit nicht angemessen. Dass Frauen in manche Herkunftsländer, in denen es de facto keine Schutzeinrichtungen gebe, nicht als Geschiedene zurückkehren können, werde mittlerweile jedoch als Grund für eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis teils anerkannt.

Alle Hürden, die es bei der Anwendung und Umsetzung von Gewaltschutzinstrumenten generell und bei Migrantinnen insbesondere gebe, potenzieren sich nach Einschätzung einer Fachberatungsstelle bei geflüchteten Frauen „ins Unendliche“. Für Frauen, die sich im Asylverfahren befinden und eine ungeklärte Bleibeperspektive haben, ist der Zugang zu Gewaltschutzinstrumenten generell schwierig, wobei die Nichtanwendbarkeit eher etwas mit den Rahmenbedingungen als mit den Rechtsinstrumenten selbst zu tun hat. Ein zentrales Problem ist nach Ansicht vieler befragter Fachberatungsstellen und ExpertInnen die Residenzpflicht und Wohnsitzauflage bei Flüchtlingen, die Wegweisungen und die Anwendung von Schutzanordnungen erschwert.¹⁷

Viele Interviewte, die Erfahrungen im Bereich Gewaltschutz für Geflüchtete haben, berichten, dass gewaltbetroffene Frauen oft befürchten, dass sich der Einbezug von Polizei und Justiz negativ auf das eigene Asylverfahren auswirkt und/ oder die Abschiebung des Mannes auslöst. Auch bei Trennungen möchten diese Frauen keine aufenthaltsrechtlichen Schwierigkeiten für ihre Männer provozieren.

Auch unabhängig von rechtlichen Fragen sind die Hürden für eine Trennung für geflüchtete Frauen in einer komplett neuen Umgebung und oft ohne weitreichende Unterstützung sehr hoch. Vor allem hinsichtlich einer Rückkehrperspektive sei wichtig, dass es in der moralischen Bewertung der Familie und sozialen Netzwerke im Herkunftsland häufig nicht akzeptiert sei, sich von dem Mann zu trennen und alleinerziehend zu sein.

¹⁷ Als grundsätzlich problematisch werden von den meisten Befragten alle Vorschriften erachtet, die den Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung und den Ort des Wohnsitzes der geflüchteten Frau vorschreiben und damit eine räumliche Trennung von Täter und Opfer erschweren. Der Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung ist grundsätzlich verpflichtend (befristet auf maximal sechs Monate, für Geflüchtete aus den sog. sicheren Herkunftsländern unbefristet) (§ 59a AsylVfG). Für Flüchtlinge während des Asylverfahrens ist ein Umzug nur nach Antrag und Bewilligung möglich. Mit dem Integrationsgesetz, welches zum 06.08.2016 in Kraft trat, wurde die Wohnsitzauflage für drei Jahre auch für anerkannte Flüchtlinge und solche, die über Bundes- oder Landesaufnahmeprogramme eine Aufenthaltserlaubnis erhalten eingeführt. Dies betrifft in allen Bundesländern den Verbleib in dem Bundesland, in welches sie für das Asylverfahren zugewiesen wurden (§ 12 Abs. 1 AufenthG). Weiter ermöglicht das Gesetz, auch innerhalb des Bundeslandes im Einzelfall die freie Wohnsitzwahl durch ein Zuzugsverbot bzw. eine Wohnsitznahmeverpflichtung an einem bestimmten Ort einzuschränken.

Alternative/ ergänzende Schutzmaßnahmen

Gewaltschutz in Einrichtungen für Geflüchtete

Für Frauen in Einrichtungen wurde vielfach über die Verlegung des Täters in eine andere Unterkunft als alternative Maßnahme zur polizeilichen Wegweisung berichtet.

Entgegen den oben geschilderten anderslautenden Erfahrungen aus anderen Bundesländern war in den von der Polizei (NRW) geschilderten Fällen eine räumliche Trennung von Täter und Opfer von Nahraumgewalt aus Flüchtlingsunterkünften in keinem Fall problematisch. In allen analysierten Fällen wandten sich die Betroffenen an das Personal der Unterkunft, das die Polizei hinzuzog. Die Verständigung mit den Opfern wurde mehrheitlich durch sprachkundige Fachkräfte aus den Einrichtungen, andere BewohnerInnen oder professionelle Dolmetschpersonen sichergestellt. In allen berichteten Fällen wurde der Täter sofort in eine andere Unterkunft verlegt; wenn eine andere Flüchtlingsunterkunft kurzfristig nicht verfügbar war, wurde der Täter in einer Notunterkunft oder im Haus für Wohnungslose untergebracht. Auf eine Wegweisung wurde in diesen Fällen verzichtet. Laut den befragten PolizeibeamtInnen werden Opfer und Täter in der Regel danach auch nicht mehr zusammen untergebracht, es sei denn die Beteiligten würden dies ausdrücklich wünschen.

Fallbericht Polizei: Eine 23-jährige Frau, ihr Mann (26) und ihre beiden Kinder sind aus Afghanistan geflüchtet und leben seit einem halben Jahr in einer Flüchtlingsunterkunft. Seit Beginn der Ehe wurde die Frau immer wieder vom Täter geschlagen. Nachdem sie erneut in Gegenwart der Kinder geohrfeigt wurde, informierte sie die Sozialarbeiter der Einrichtung, die sie mithilfe eines Dolmetschers befragten und die Polizei verständigten. Die Einrichtungsleitung verlegte den Täter noch am selben Tag aus eigener Befugnis in eine andere Unterkunft; auf eine Wegweisung wurde daher verzichtet. Die Unterkunft hat dem Täter Hausverbot erteilt, der Ein- und Ausgang wird kontrolliert.

Wenn die kommunalen Behörden nicht kooperierten, die Situation vom Einrichtungspersonal nicht angemessen ernstgenommen werde oder die Verlegung in eine nahe gelegene andere Einrichtung aus Platzmangel nicht möglich sei, komme es angesichts der Umsetzungsprobleme zu ‚handgestrickten‘ internen Lösungen; Paare blieben oft zusammen oder Opfer und Täter würden innerhalb der Einrichtung getrennt, was jedoch angesichts der Gemeinschaftsflächen kaum Schutz biete. Den Berichten mit Vertreterinnen aus dem Bereich Gewaltschutz und Migrationsberatung zufolge werde mit einem Großteil der ihnen bekannten Fälle nur intern umgegangen im Rahmen des allgemeinen Sicherheitskonzeptes. Aber auch in Fällen von Verlegung und/ oder Wegweisung seien Frauen manchmal den Übergriffen anderer Familienmitglieder oder anderer Bewohner der Flüchtlingsunterkunft ausgesetzt. Aus Sicht der befragten Fachberatungsstellen und Frauenhäuser ist die Informationsweitergabe zum Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften noch unzureichend, wenngleich vielerorts über entsprechende Initiativen berichtet wurde. Mittlerweile gibt es an vielen Orten Gewaltschutzkonzepte und Unterstützungsangebote von Gewaltschutzeinrichtungen in den Unterkünften. Problematisiert wird, dass Gewaltschutzeinrichtungen im Bereich aufenthaltsrechtlicher Fragen teilweise Wissenslücken haben, Professionelle aus dem Bereich der Flüchtlingsunterstüt-

zung wiederum oftmals keine Kompetenzen in Bezug auf Gewaltschutz. Das in einer hessischen Stadt mit Einrichtungen vereinbarte Gewaltschutzkonzept sieht vor, dass in jedem Fall von Gewalt und Übergriffen gegen Frauen die Polizei eingeschaltet wird, auch zur Normverdeutlichung, aber auch um Strafverfahren einzuleiten. Es gibt jedoch keine allgemeine Verpflichtung von Trägern der Aufnahmeeinrichtungen, Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln bzw. auch keine konzeptionelle Vorgaben für Betreiber. Auch gibt es keine verbindlichen Mindeststandards in Bezug auf die sicherheitsrelevante räumliche und technische Ausstattung, wie z.B. abschließbare Duschräume, Rückzugsräume, abschließbare Zimmer usw. (vgl. dazu auch Rabe, 2015).

Dennoch bedeutet die Unterbringung in einer Einrichtung oftmals eine Chance für viele Frauen, mit dem Hilfesystem und den Instrumenten des Gewaltschutzes überhaupt in Kontakt zu kommen und über ihre Rechte informiert zu werden.

Frauenhaus

Gewaltbetroffene geflüchtete Frauen werden eher im Frauenhaus untergebracht als dass Wegweisungen zu ihrem Schutz ausgesprochen werden, weil Ersteres i.d.R. leichter umzusetzen ist. Oft kommt es aber auch zu einer behördlichen Umverteilung des Täters in eine andere Unterkunft, manchmal wird beides verbunden. Auch in Bezug auf einen Frauenhausaufenthalt wird die Residenzpflicht bzw. die Wohnsitzauflage als Hindernis beschrieben, insbesondere wenn dies mit einem Umzug an einen anderen Ort/ in einen anderen Regierungsbezirk/ in ein anderes Bundesland verbunden ist. Zudem ergeben sich neben ausländerrechtlichen Auflagen bei einem Wechsel des Wohnorts auch Schwierigkeiten mit der kommunalen Zuständigkeit für die Finanzierung des Lebensunterhalts sowie des Frauenhausaufenthalts. Nach den Berichten vieler Frauenhäuser entsteht der Eindruck einer ermessensbedingt sehr unterschiedlichen behördlichen Praxis. Als grundsätzliche Problematik wird neben der unklaren Finanzierung zudem angesprochen, dass Frauenhäuser keine Sprachmittlerinnen und sozialpädagogische Betreuung bei Traumata zur Verfügung stellen können. Die Option eines längeren Frauenhausaufenthaltes stehe zudem in manchen Orten einem Teil der Geflüchteten oder auch EU-Migrantinnen nicht offen, da – aufgrund der weitverbreiteten Praxis der Einzelfallfinanzierung – Kosten nicht übernommen werden, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII oder sog. Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht.

6. Zusammenfassung und Ausblick

6.1. Fragestellung der Studie und empirische Grundlage

Hintergrund des Forschungsprojekts waren Erkenntnisse aus vorherigen Projekten (vgl. Nägele et al., 2011; Kotlenga & Nägele, 2013), wonach polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt besonders vulnerablen bzw. schutzbedürftigen Personengruppen nicht zur Verfügung stehen bzw. meist keine Anwendung finden. Denn der Schutz durch diese Maßnahmen basiert darauf, dass die Betroffenen durch eine polizeilich durchgesetzte oder gerichtlich angeordnete Separierung des Täters geschützt werden sollen. Die implizite Voraussetzung solcher Maßnahmen ist die Fähigkeit einer vom Täter unabhängigen Bewältigung alltäglicher Lebensführung.

Der Ausgangspunkt der Untersuchung war zunächst die Frage, ob und in welchem Umfang polizeiliche Wegweisungen und zivilrechtliche Gewaltschutzanordnungen auch in solchen Konstellationen zur Anwendung kommen, in denen gewaltbetroffene Frauen aufgrund von Beeinträchtigungen (physisch, psychisch) auf Unterstützung angewiesen sind. Ziel war es, Grenzen und Möglichkeiten der Instrumente und Umsetzungsdefizite im Gewalt- und Opferschutz zu identifizieren, alternativen und ergänzenden Schutzoptionen in der Praxis nachzugehen und Verbesserungsoptionen auszuloten.

Darüber hinaus wurden Befunde verschiedener Forschungsarbeiten und fachpolitischer Diskussionen über Umsetzungsdefizite im Bereich des Gewalt- und Opferschutzes sowie gesetzliche Lücken im Gewaltschutz zu weiteren Konstellationen, die die Anwendung solcher Maßnahmen erschweren, aufgegriffen. Denn Umsetzungsschwierigkeiten hängen nicht nur mit individuellen Kapazitäten zusammen, sondern ergeben sich vielfach durch soziale und rechtliche Rahmenbedingungen und in bestimmten Lebenslagen (z.B. von Müttern, von Migrantinnen). Im Verlauf der Erhebungen wurden Wohnungslose als weitere Gruppe identifiziert, bei denen besondere Lebensumstände dazu führen, dass die vorgesehenen polizeilichen und gerichtlichen Schutzmaßnahmen keine Anwendung finden oder nicht greifen.

Der Erhebung voran gingen eine Literaturrecherche und die Analyse statistischer Daten zu den beiden Instrumenten sowie eine explorative Befragung von acht ExpertInnen. In der qualitativen Erhebung waren insgesamt 88 Fachkräfte einbezogen: zur praktischen Umsetzung polizeilicher Wegweisungen und gerichtlicher Schutzanordnungen wurden vor allem RichterInnen, Rechtsantragstellen, Polizei sowie ExpertInnen zur Unterstützung und Vertretung von Opfern häuslicher Gewalt (Gewaltschutzeinrichtungen, Rechtsanwältinnen) befragt. Zum Umgang mit Gewaltfällen bei Personen mit besonderen Bedarfen oder in bestimmten Lebenssituationen wurden Fachkräfte aus den Bereichen Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung von Wohnungslosen, Menschen mit Behinderungen, MigrantInnen sowie aus den Rechtswissenschaften interviewt.

Im Rahmen qualitativer Interviews wurden allgemeine Einschätzungen und Erfahrungen der Fachkräfte und ExpertInnen zu den Instrumenten und Opfergruppen erhoben. Zudem wurden in Interviews mit der Polizei insgesamt 50 ausführliche Darstellungen von Fällen erfragt,

dokumentiert und ausgewertet, in denen polizeiliche Wegweisungen vor dem Hintergrund spezifischer Konstellationen schwierig waren.

6.2. Daten zur Anwendung/ Inanspruchnahme

Im Bericht werden die rechtlichen Grundlagen von polizeilichen Wegweisungen und Gewaltschutzanordnungen sowie vorliegende Statistiken und Studien zur Implementation referiert. Dabei zeigt sich, dass die Datenlage für beide Instrumente nicht zufriedenstellend ist. In Bezug auf die polizeiliche Wegweisung wird seitens der Länder auf eine wenig valide Datenbasis verwiesen, nicht zuletzt, da unterschiedliche Definitionen und Vorgaben den Entscheidungen zugrunde liegen, wann und wie ein Einsatz einen statistisch erfassten Fall häuslicher Gewalt generiert. Ebenfalls im Jahr 2014 wurden laut Angaben des Statistischen Bundesamtes bundesweit 47.521 Anträge auf zivilrechtlichen Gewaltschutz bearbeitet – faktisch handelt es sich aber um weniger Fälle, da häufig im Fallverlauf für eine Person zwei Anträge gestellt werden. Zudem handelt es sich nicht in allen Antragsfällen um häusliche Gewalt. Der Anteil der beantragten Wohnungszuweisungen an allen Anträgen liegt bei 20% – dieser Anteil entspricht auch dem Anteil, den die in die Befragungen eingebundenen Amtsgerichte übereinstimmend nannten. Über den Verfahrensausgang liegen keine statistischen Informationen vor. Ausgehend von der Anzahl der erfassten Tatverdächtigen, denen Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz zur Last gelegt wurden, lag der Anteil 2014 bei mindestens 10 % bezogen auf alle *beantragten* Schutzanordnungen im entsprechenden Zeitraum. Angesichts der deutlich geringeren Anzahl der tatsächlich erlassenen Anordnungen (für ein Bundesland wird ein Drittel aller beantragten Fälle angenommen) dürfte der Anteil an Fällen, in denen gegen eine bestehende Anordnung verstoßen wurde und zudem aufgrund des anzunehmenden Dunkelfeldes (ein Verstoß wird nicht gemeldet) deutlich höher liegen.

Die von den befragten RichterInnen bearbeiteten Fallzahlen liegen bei den meisten bei durchschnittlich zwei Fällen im Monat. Die RichterInnen schätzen den Anteil von Fällen, in denen nach einem Verstoß Antrag auf Ordnungsgeldverfahren (zusätzlich zu einem evtl. von der Polizei eingeleiteten Strafverfahren) gestellt wird, auf 20%.

Bei der Einschätzung des „Fallspektrums“ von Seiten der Befragten an Amtsgerichten wurden erhebliche Unterschiede zwischen den Gerichtsbezirken deutlich. Manche RichterInnen haben den Eindruck, dass das Instrument von der Mehrheit der Antragstellenden bei Nachbarschaftsstreitigkeiten oder in Fällen konfliktreicher Beziehungen instrumentalisiert werde oder dass es sich um Nachstellungen handelt, die keine ernste Bedrohungslage darstellen. Demgegenüber berichten andere Gerichte, dass es sich ihrer Erfahrung nach größtenteils um Antragstellerinnen handelt, die im Kontext von (Paar)Beziehungskonstellationen Gewalt erfahren haben.

Die Untersuchung liefert Hinweise darauf, dass die unterschiedliche Wahrnehmung des Fallspektrums auch von individuellen Deutungen und Gewaltverständnissen geprägt ist. Dies wird u.a. an teilweise unterschiedlichen oder sogar konträren Einschätzungen von Rechtsantragstellenden und RichterInnen am gleichen Standort deutlich.

Gewaltschutzeinrichtungen schätzen, dass etwa 10-15% der von ihnen unterstützten Frauen Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz stellen oder gestellt haben, wobei darauf verwiesen

wird, dass der weitere Verlauf nach einem einmaligen Beratungskontakt meist nicht bekannt sei. Als Begründung für diesen kleinen Anteil wird genannt, dass eine (oftmals nicht vorhandene) Trennungsabsicht eine individuelle Voraussetzung für einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz sei und zudem für viele Betroffene eine Antragstellung aus anderen Gründen nicht infrage komme.

Über den Anteil an Fällen, in denen das Gewaltschutzgesetz möglicherweise ungerechtfertigt bemüht wird, treffen die Befragten von Gewaltschutzeinrichtungen keine Aussage und haben auch keine eigenen Erfahrungen damit. Für einzelne Gerichtsstandorte/ RichterInnen wird jedoch vermutet, dass gewaltbetroffenen Frauen oft nicht geglaubt und eine Instrumentalisierung unterstellt wird, was zu Ablehnungen an diesem Standort führe.

6.3. Implementation und Wirksamkeit der Instrumente im Vergleich – instrumentspezifische Zugangshürden

Sowohl die polizeiliche Wegweisung als auch die Gewaltschutzanordnung werden als hilfreiche und wirksame Instrumente für bestimmte Täter-Opfer-Konstellationen geschildert. Die allgemeine Schutzwirkung wird dann als hoch eingeschätzt, wenn Täter nicht sozial auffallen wollen und sich von staatlichen Interventionen beeindrucken lassen. Für einen Teil von Tätern (und Opfern) haben demnach polizeiliche Wegweisungen und richterliche Schutzanordnungen eine starke und präventive Signalwirkung, sie bedeuten eine kurzfristige „Veränderung des Systems“, die gegebenenfalls weitere Änderungen ermöglicht. Keine abschreckende Wirkung entfalteten sie im Hinblick auf Täter, die ohnehin „nichts zu verlieren“ haben, in Hochrisikofällen und in Fällen hartnäckigen Stalkings.

Die Umsetzung bzw. Nutzung der beiden Instrumente ist in unterschiedlichem Maße abhängig vom Willen und Handeln des Opfers. Während eine Gewaltschutzanordnung grundsätzlich nur auf Antrag veranlasst werden kann, und damit Wissen über das Instrument und die zur Beantragung erforderlichen Schritte sowie Eigeninitiative voraussetzt, kann eine polizeiliche Wegweisung auch ohne Veranlassung und Einwilligung der gewaltbetroffenen Frau zustande kommen und ist daher niedrigschwelliger. Im Falle eines Verstoßes müssen bei beiden Instrumenten die Opfer aktiv werden, um eine Durchsetzung und Sanktionierung zu initiieren: Sie müssen bei Gericht einen Antrag auf zivilrechtliche Zwangsmittel stellen und für die Einleitung eines Strafverfahrens die Polizei informieren. Damit verbleiben bei Opfern auch Entscheidungsmöglichkeiten: sie können selbst die Separierung aufheben, ohne dass dies Konsequenzen hat, ja in der Regel nicht einmal bekannt wird. Das Gericht kann davon nur Kenntnis nehmen, wenn das Opfer einen Antrag stellt; und auch wenn die Polizei angehalten ist, die polizeiliche Wegweisung zu prüfen – was in Abhängigkeit von Ressourcen und Vorgaben unterschiedlich häufig, zumeist jedoch nicht systematisch erfolgt –, gibt es dort kaum Handhabe, die Einhaltung gegen den Willen der Frauen durchzusetzen. Ein Verstoß gegen die Maßnahme wird daher von den meisten Befragten als nicht bzw. kaum sanktionierbar charakterisiert. Aber auch in Fällen, in denen Gewaltbetroffenen Verstöße melden wird eine Sanktionierung als teilweise schwierig erachtet. So werden bei Verstößen gegen zivilrechtliche Schutzanordnungen bzw. gegebenenfalls sanktionsbewehrte Vereinbarungen Ordnungsgelder selten und wenn, dann in moderater Höhe verhängt, Ordnungshaft kommt so gut wie

nie zum Einsatz. Obwohl Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen zudem strafbar sind (dies soll in Zukunft auch für Verstöße gegen Vereinbarungen gelten), informieren FamilienrichterInnen – nach Kenntnisnahme durch einen Antrag von Opfern auf zivilrechtliche Zwangsvollstreckung – Staatsanwaltschaften bzw. Polizei oft nicht über Verstöße, sodass auch hier die Initiative des Opfers Voraussetzung für eine Strafverfolgung ist. Bei den häufig geschlossenen Vereinbarungen gibt es bislang nur dann Sanktionsmöglichkeiten, wenn in der Vereinbarung Zwangsmittel im Falle des Verstoßes schriftlich angedroht wurden, was – in Abhängigkeit von der individuellen richterlichen Praxis – bislang nicht oft der Fall ist. Aber es wird auch grundsätzlich infrage gestellt, ob hoch motivierte Gewalttäter sich von Sanktionen abhalten lassen würden.

Es wurde deutlich, dass es in der Handhabung des Instruments der polizeilichen Wegweisung nicht nur Unterschiede zwischen den Ländern, sondern auch zwischen Kommunen gibt – sowohl im Hinblick auf die Zahl der Wegweisungen als auch auf die Praxis der Kontrolle der Wegweisung und den Umgang mit Verstößen.

Während es bei der polizeilichen Wegweisung allein die Einsatzkräfte vor Ort sind, die sich nach Situationseinschätzung und entsprechend der jeweiligen polizeilichen Handlungsanweisungen für oder gegen die Wegweisung entscheiden können, sind bei oder auch im Vorfeld von Anträgen nach Gewaltschutzgesetz in vielen Fällen mehrere Fachleute involviert: Neben FamilienrichterInnen und den Fachkräften aus den Rechtsantragstellen, die die Anträge aufnehmen, sind in einem Teil der Fälle RechtsanwältInnen einbezogen, teilweise aber auch Fachberatungsstellen, die nach einem Polizeieinsatz proaktiv über die Gewaltschutzinstrumente informieren und unter Umständen auch zur Antragstelle begleiten. Die Beteiligung einer potentiellen Vielzahl an Akteursgruppen – die oftmals die Voraussetzung dafür ist, dass ein Antrag nach Gewaltschutz überhaupt gestellt werden kann – bedeutet für die Anwendung ebenfalls vergleichsweise hohe Hürden.

Eine weitere Hürde für die Inanspruchnahme zivilrechtlichen Gewaltschutzes entsteht dadurch, dass sich aufgrund der Ermessensspielräume die Praxis der Familiengerichte lokal stark unterscheidet. Dies führt dazu, dass zivilrechtliche Anordnungen an manchen Amtsgerichten faktisch kaum erlassen werden. Die Praxis unterscheidet sich dahingehend, ob Beschlüsse primär ohne Anhörung gefasst werden, ob vor allem mündliche Anhörungen anberaumt werden und dann auf Vereinbarungen abgezielt wird oder ob primär Ablehnungen erfolgen bzw. Antragstellerinnen durch entsprechende Vorabinformationen abgeschreckt sind, einen Antrag zu stellen. Unterschiede zwischen Rechtsantragstellen gibt es zudem bei der Ausführlichkeit der Aufnahme des Sachverhalts und seiner Vorgeschichte sowie der Intensität der Information und Unterstützung der Antragstellerinnen, was ebenfalls einen Einfluss auf die richterliche Entscheidungspraxis haben kann. Dieser heterogenen Praxis liegt teilweise eine unterschiedliche Einschätzung der Motive der Antragstellerinnen (Instrumentalisierung, Fälle ohne „echte“ Bedrohungslage¹⁸ vs. Gewaltvorfälle und faktischer Schutzbedarf), aber auch eine unterschiedliche Zielformulierung und ein unterschiedliches Verständnis des richterlichen Auftrags zugrunde. Manche RichterInnen formulieren eine unparteiische

¹⁸ Hierunter fassen manche RichterInnen z.B. Fälle, in denen es um nicht strafrechtlich relevante Formen von Nachstellung geht. Auch werden hierunter Nachbarschaftsstreitigkeiten gefasst.

Sachverhaltsaufklärung als Maßgabe für ihre richterlichen Entscheidungen und stellen dabei hohe Anforderungen an den Nachweis; in Anhörungen soll stattdessen eine Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden, insbesondere wenn es gemeinsame Kinder gibt und auch Umgangsregelungen zu treffen sind; zudem erwarten einige, dass Täter sich an einvernehmlich zustande gekommene Vereinbarungen eher halten als an Anordnungen. Manche RichterInnen vermuten bei Antragstellenden auch unlautere Motive und zielen deshalb auf eine Anhörung und Vereinbarung ab oder lehnen Anträge ggf. auch ab. Andere RichterInnen hingegen betonen die zentrale gesetzliche Intention des Gewaltschutzgesetzes, durch Beschluss ohne Anhörung einem nachvollziehbar formulierten Schutzanliegen schnell nachzukommen. Sie verstehen das summarische Prüfverfahren auf der Grundlage von Vortrag und Glaubhaftmachung als vom Gesetzgeber intendiertes niedrigschwelliges Verfahren und verweisen schließlich darauf, dass dem Antragsgegner die Option des Widerspruchs – mit einer anschließenden Anhörung – bleibt.

Die auch in der Befragung deutlich gewordene Tendenz eines Teils der Richterschaft, möglichst keine Beschlüsse zu fassen und eher auf Vereinbarungen in Anhörungsverfahren abzu zielen, wird von vielen Befragten aus allen Befragtengruppen kritisch gesehen (vgl. auch die Kritik des Deutschen Juristinnenbundes, 2012). Frauen würden sich häufig gedrängt fühlen, auch Vereinbarungen zuzustimmen. Es wird zudem als problematisch erachtet, dass – zumindest zum Zeitpunkt der Berichtslegung – der Verstoß gegen eine Vereinbarung nicht strafbar ist und zivilrechtliche Zwangsmittel bei Verstoß nur beantragt werden können, wenn diese in der Vereinbarung festgehalten wurden. Auch wird problematisiert, dass der normverdeutlichende Charakter einer Einigung erheblich geringer ist als der eines richterlichen Beschlusses. Demgegenüber wird in Bezug auf die polizeiliche Wegweisung gerade die normverdeutlichende Wirkung – in Kombination mit der Gefährderansprache – als wesentlicher Erfolgsfaktor gewertet.

Bei beiden Instrumenten hängt die Umsetzung in starkem Maße von der Fachkenntnis, der Sensibilisierung und Haltung der Fachkräfte in den umsetzenden Institutionen ab. Der Polizei werden von allen Befragtengruppen überwiegend eine konsequente Umsetzung der polizeilichen Gewaltschutzmaßnahmen und ein insgesamt hohes Kompetenzniveau zugesprochen, was vor allem auf die Etablierung der Wegweisung als Standardmaßnahme in den Polizeigesetzen der Länder seit 2002 und die damit einhergehenden verpflichtenden und flächendeckenden Schulungen der Einsatzkräfte zurückgeführt wird. Jedoch wird auch beschrieben, dass bei ausbleibenden fortlaufenden Schulungen die Fachkenntnis mit der Zeit bzw. mit dem Ausscheiden von geschulten KollegInnen abnimmt. Daher wird auf die Notwendigkeit kontinuierlicher Maßnahmen zur systematischen Ausbildung aller polizeilichen Einsatzkräfte verwiesen.

Im Unterschied zu den in Gewaltschutzsachen geschulten Polizistinnen und Polizisten wird in Bezug auf die Richterschaft z.T. von befragten FamilienrichterInnen selbst, vor allem von anderen Fachkräften als wesentliches Problem identifiziert, dass Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt und andere Gegenstandsbereiche des Familienrechts (Kindeswohl, Fragen der Umgangsgestaltung, lokale Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe) kein verpflichtender Bestandteil der richterlichen Ausbildung sind. Vielfach seien RichterInnen gut informiert, aber wer sich fachlicher Weiterbildung verschließe, sei trotzdem entscheidungsbefugt

und handle dann auf der Grundlage von persönlichen Einschätzungen. In diesem Kontext wird häufig – u.a. mit Bezugnahme auf die „Istanbul-Konvention“¹⁹ – eine Fortbildungspflicht für diese Berufsgruppe gefordert. Ein weiteres Hindernis bei der Umsetzung von zivilrechtlichem Gewaltschutz liegt an einzelnen Standorten in für Antragstellerinnen schwer kalkulierbaren Kostenrisiken, auch wenn nur an einzelnen Standorten Probleme bei der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe beschrieben werden.

Die Befunde aus den Interviews zeigen damit, dass Umsetzungs- und Durchsetzungsprobleme sowie sich daraus ergebende Schutzlücken auch unabhängig von spezifischen Konstellationen und Opferbedarfen existieren und auch den Zugang zu und die Nutzung von Instrumenten allgemein maßgeblich beeinflussen. Allgemeine Hürden in Zugang zu und Umsetzung der Instrumente sind die vermutete Unwirksamkeit aufgrund geringer Durchsetzbarkeit und die seltene Sanktionierung. Die zivilrechtliche Gewaltschutzanordnung ist zudem hochschwierig, weil sie Information, Entschlossenheit und erhebliche Aktivitäten auf Seiten des Opfers voraussetzt; auch können Kostenrisiken abschreckend wirken. Weiter liefert die Beratung durch Rechtsantragstellen und RechtsanwältInnen Hinweise auf die vor Ort gängige Rechtspraxis, auf bekannte Haltungen von FamilienrichterInnen und antizipierte Chancen des Antrags sowie auf erwartbare Belastungen durch eine Anhörung; diese Informationen verhindern vielfach eine Antragstellung im Vorfeld.

Ob polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen des Gewaltschutzes umgesetzt und wirksam werden, hängt zudem zentral mit der lokalen Umsetzungspraxis sowie der Haltung und Fachkenntnis der damit befassten AkteurInnen zusammen.

6.4. Spezifische Opfergruppen und Konstellationen

Im Fokus der Untersuchung stand die Implementation der Gewaltschutzinstrumente für bestimmte Opfergruppen, dabei wurden Frauen mit Kindern, Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigung und Behinderung, wohnungslose Frauen und Migrantinnen/geflüchtete Frauen in den Blick genommen. Die Hürden für die Inanspruchnahme der Maßnahmen sowie die Verfügbarkeit von Schutzalternativen wurden untersucht.

Detaillierte Untersuchungen zu den spezifischen Opfergruppen finden sich in der einschlägigen Literatur und Veröffentlichungen fachpolitischer Netzwerke (übergreifend: Göpner & Grieger, 2013; Kavemann, 2013; zu Migrantinnen und geflüchteten Frauen: Rabe, 2015; Terre des Femmes, 2011; zu Frauen mit Behinderungen: Schröttle et al., 2012; Schröttle & Hornberg 2013, 2014; zu Frauen mit Kindern: Nothhaft & Stotz, 2012; zu wohnungslosen Frauen: Browne & Bassuk, 1997; Daoud et al. 2015). Im Rahmen dieser Studie konnte die Perspektive von wohnungslosen Frauen und von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen nur begrenzt untersucht werden, da die Zahl der Interviews pro einschlägiger Professionsgruppe gering war bzw. nur wenige Befragte der anderen Professionsgruppen über Erfahrungen mit diesen Betroffenengruppen berichten konnten. Ziel des Projekts war es vielmehr, die verschiedenen Perspektiven und Konstellationen zusammenzuführen und Ge-

¹⁹ Übereinkommen Nr. 210 des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011

meinsamkeiten wie Unterschiede zu identifizieren mit der Absicht, Umsetzungsdefizite und Lücken im Gewaltschutz in Deutschland sichtbar zu machen.

Bevor im Folgenden Hindernisse im Zugang zu und Umsetzung von Gewaltschutzinstrumenten für Gruppen mit spezifischen Bedarfen zusammengefasst werden, sollen zunächst die Voraussetzungen und Ressourcen der Inanspruchnahme in den Blick genommen werden.

6.4.1. Voraussetzungen für Inanspruchnahme

Die Analyse von Umsetzungsdefiziten des Gewalt- und Opferschutzes bei bestimmten Opfergruppen hat in starkem Maße verdeutlicht, dass der Zugang zu und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen in vielfacher Hinsicht voraussetzungsvoll ist bzw. an die Verfügbarkeit von Ressourcen geknüpft. Hindernisse und Schutzlücken sind demnach v.a. auf die mangelnde Verfügbarkeit von Ressourcen zurückzuführen.

Es handelt sich dabei zunächst um Ressourcen auf Seiten der Gewaltbetroffenen selbst: hier geht es um die Frage der individuellen Fähigkeiten und Kapazitäten sowohl im Bereich der Kommunikation und Organisation, als auch im Hinblick auf eine vom Täter unabhängige Lebensführung.

Darüber hinaus ist von zentraler Bedeutung, in welcher Lebenslage sich Opfer von Gewalt befinden, welche sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen damit verknüpft sind und ob die Umsetzung von Gewaltschutzinstrumenten ermöglicht oder erschwert wird. Hier ging es zum einen um Fragen des Sorge- und Umgangsrechts und um aufenthaltsrechtliche Fragen, die die Anwendung von Gewaltschutzinstrumenten erschweren können, zum anderen um verfügbare soziale Netzwerke und ökonomische Unterstützung, u.a. bei bestehender Versorgungsabhängigkeit.

Schließlich sind neben den rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Instrumente die verfügbaren Ressourcen und die institutionelle Praxis des Gewaltschutzes bei Polizei und Justiz selbst sowie im Bereich der Opferunterstützung zentrale Faktoren für eine wirksame Anwendung der Instrumente: (Wie) werden die Instrumente umgesetzt, wie wird der Zugang gestaltet, welche Hilfe und Unterstützung stehen vor Ort zur Verfügung? Wie kooperieren Polizei und Gewaltschutzeinrichtungen?

Diese Ressourcen sind sowohl für den Zugang zu Instrumenten des Gewaltschutzes entscheidend als auch für die Abfederung oder Verarbeitung von tatsächlichen oder antizipierten Konsequenzen, die aus der Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen entstehen können. Dabei ist zu betonen, dass die Antizipation von negativen Folgen einer Separierung einer Anwendung von Schutzmaßnahmen häufig schon von vornherein verhindert.

Tabelle 3: Instrumente des Gewaltschutzes: Zugangs- und Umsetzungsvoraussetzungen

Ressourcen/ Voraussetzungen für Inanspruchnahme	Einfluss auf Inanspruchnahme	
	durch (antizipierte) Folgen	durch Zugangsvoraussetzungen
Personenbezogene Ressourcen/ Kapazitäten	Fähigkeit zur autonomen Lebensführung (Opfer/ Täter)	- Verstehen von Informationen - Kommunikationsfähigkeit - Organisatorische Ressourcen (z.B. Antragsstellung) - Trennungsbereitschaft
Lebenslagen/ soziale und rechtliche Rahmenbedingungen	- Aufenthaltsrechtliche Fragen/ Sorgerechts- und Umgangsregelungen - Ökonomische Ressourcen - Verfügbarkeit alternativer Versorgungslösungen - familiäre/ soziale Netzwerke (verhindernd/ unterstützend)	- Zugang zu Wissen/ Information über Instrumente - Kontaktmöglichkeiten zu Gewalt- und Opferschutz durch institutionelle Anbindung an „gatekeeper“ - Familiäre/ soziale Netzwerke (verhindernd/ unterstützend)
Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen der Inanspruchnahme (Schutzanordnungen)		- Gilt nicht für Kinder des Täters - Definition Häuslichkeit (keine Wohneinrichtungen)
Verfügbarkeit/ Umsetzung Gewaltschutzinstrumente - Institutionelle Praxis bei Polizei und Justiz	- Lokale Umsetzung und Gestaltung von Schutzmaßnahmen, Kontrolle und Sanktionen - Rechtliche Voraussetzungen für Interventionen bei Verstößen	- Lokale Auslegung von gesetzlichen Vorgaben, Handlungsrichtlinien - Hoch-/ Niedrigschwelligkeit des Zugangs (v.a. bei zivilrechtlichen Instrumenten)
Verfügbarkeit und Praxis Opferschutz/ Opferunterstützung	- Verfügbarkeit / Spektrum von Angeboten - Ausstattung, Ressourcen - Kooperation mit Polizei und Justiz/ Verfahren Datenweitergabe	- Verfügbarkeit/ Spektrum von Angeboten - Ausstattung, Ressourcen - Kooperation mit Polizei und Justiz/ Verfahren Datenweitergabe

6.4.2. Hindernisse in der Umsetzung von Gewalt- und Opferschutz – gruppenübergreifende Betrachtung

Im Ergebnis der Studie zeigt sich, dass aufgrund eines Mangels an verfügbaren Ressourcen die Hürden für bestimmte Gruppen so hoch sind, dass die Instrumente des Gewaltschutzes nicht oder so gut wie nicht zum Einsatz kommen. Grundsätzlich geringere Hürden bestehen bei polizeilichen Wegweisungen, da diese nicht nur von der Initiative der Gewaltbetroffenen abhängen.

Die Hervorhebung bestimmter Gruppen besagt nicht, dass nicht auch viele andere Personen ähnliche Zugangsprobleme haben oder dass alle aus dieser Gruppe gleichermaßen damit konfrontiert sind. Vielmehr soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie für bestimmte

Personengruppen mit höherer Wahrscheinlichkeit relevant sind. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass für viele Gewaltbetroffene zugleich mehrere Merkmale zutreffen, die in Verbindung mit Rahmenbedingungen und Gewaltschutzsystem Umsetzungsdefizite bzw. Schutzlücken entstehen lassen (z.B. haben viele Migrantinnen zugleich minderjährige Kinder; wohnungslose Frauen haben häufig Suchterkrankungen und/oder psychische Erkrankungen usw.).

In der Analyse wurde zudem deutlich, dass fehlende Voraussetzungen und daraus erwachsende Hindernisse jeweils für mehrere der untersuchten Gruppen in ähnlicher Weise wirksam sind. Daher erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung.

Wenn von besonderen Schutzbedarfen auf Schutzlücken geschlossen wird, ist zu betonen, dass damit keine festgeschriebenen individuellen Merkmale gemeint sind. Hindernisse und Schutzlücken entstehen vielmehr aufgrund der Interaktion zwischen (in unterschiedlichem Ausmaß relevanten) personenbezogenen Ressourcen und damit verbundenen Bedarfen, den aktuellen Lebensumständen und Rahmenbedingungen und schließlich dem System des Gewaltschutzes. Sie können sowohl beim Zugang, bei der prinzipiellen Verfügbarkeit als auch bei der Umsetzung von Maßnahmen bestehen. Ebenso hat die Antizipation von Umsetzungsschwierigkeiten erheblichen Einfluss auf den Zugang.

Die folgende Tabelle 4 fasst zusammen, welche Faktoren für die verschiedenen Opfergruppen beim Zugang zu Gewaltschutz allgemein und bei der Umsetzbarkeit der Gewaltschutzinstrumente im Besonderen eine Rolle spielen. Mit einem x ist markiert, bei welchen Gruppen der jeweilige Aspekt den Zugang zu Schutz häufig oder bisweilen einschränkt. Die identifizierten Hindernisse sind dabei den in Tab. 3 angelegten Ressourcenbereichen zugeordnet, um zu verdeutlichen, welche Änderungsbedarfe im Sinne einer aktiven Gewährleistung von Gewaltschutz für alle Gewaltbetroffenen bestehen.

Tabelle 4: Zugang zu und Wirksamkeit von Gewaltschutzmaßnahmen bei unterschiedlichen Opfergruppen (x – häufig eingeschränkt, (x) – zuweilen eingeschränkt)

Voraussetzungen/ Ressourcen für Anwendung der Gewaltschutzinstrumente ²⁰	Potentielle Hürden für Zugang und Umsetzung	Betroffenheit von Opfergruppen			
		Migrantinnen/ geflüchtete Frauen	Frauen mit Beeinträchtigung/ Behinderung	Frauen mit Kindern	Wohnungslose Frauen
...Personenbezogen					
Personenbezogene Ressourcen/ Kapazitäten (Kommunikation, Mobilität)	Eingeschränkte Zugänglichkeit von GS-Institutionen	X	x		
...Lebenslagenbezogen					
Ökonom./ soziale Ressourcen zur Abfederung von Trennungsfolgen	Mangel an Alternativen zur aktuellen Lebens-/ Versorgungssituation	(x)	x	(x)	(x)
Unterstützende soziale Netzwerke, institutionelle „gatekeeper“	Informationsdefizite, Distanz zu/ gegenüber Institutionen des Gewaltschutzes	(x)	x		x
Rechtliche Rahmenbedingungen (Aufenthaltsstatus/ Wohnsitzauflagen/ Sorge und Umgang)	Mit Gewaltschutz konfligierende Rechtsnormen/ Rechtspraxis	x		x	
Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen der Inanspruchnahme	Teilweise eingeschränkter Anwendungsbereich	x	x		x
...in Wechselwirkung mit institutioneller Praxis bei Polizei, Justiz, Opferunterstützung ²¹					
Verfügbarkeit von Information und Unterstützung bei besonderen Bedarfen	Eingeschränkte Verfügbarkeit Sprachmittlung/ mangelnde Barrierefreiheit und Begleitung	x	x		
Lokale Kooperation zwischen Polizei, Justiz, Opferunterstützung und anderen sozialen Einrichtungen	Mangelnde Vermittlung und Begleitung, getrennte Systeme	x	x		x
Neutralität/ Offenheit der Institutionen	Gruppenbezogene Annahmen/ Haltungen / Unsicherheit	(x)	x	(x)	x

²⁰ Vergleiche Tabelle 3 zu den erforderlichen Ressourcen für Zugang und Umsetzung

²¹ Hier werden nur die Aspekte aufgeführt, die neben den allgemeinen Umsetzungshürden in der lokalen Praxis für die hier aufgeführten Betroffenenengruppen relevant sind.

Im Folgenden werden die in der Tabelle aufgeführten Hürden für Zugang und Umsetzung und ihre Relevanz für die jeweiligen Opfergruppen zusammengefasst und erläutert.

Eingeschränkte Zugänglichkeit von Gewaltschutzinstitutionen

Für Migrantinnen ohne ausreichende Deutschkenntnisse und für Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sind vielfach Verstehens- und Verständigungsschwierigkeiten sowie mangelnde Mobilität zentrale Hindernisse für den Zugang zu Institutionen des Gewaltschutzes bzw. die faktische Verfügbarkeit von Gewaltschutzmaßnahmen.

Der physische Zugang insbesondere zu manchen Justizbehörden und Hilfseinrichtungen ist vielfach eingeschränkt für Frauen mit Beeinträchtigungen. Dies kann v.a. in Bezug auf die Inanspruchnahme zivilrechtlichen Gewaltschutzes ein Hindernis darstellen.

Neben dem physischen Zugang ist es zentral, dass Opfer sich verständlich machen können und zugleich die für sie relevanten Informationen verstehen; nur dann können sie Rechte und Schutzmöglichkeiten in vollem Umfang in Anspruch nehmen. Die erforderlichen Kommunikationsmöglichkeiten sind aber bei Frauen mit kognitiven und Sinnesbeeinträchtigungen und bei nicht hinreichend Deutsch sprechenden Migrantinnen häufig eingeschränkt. Die Fähigkeit zur Kommunikation bzw. die Ermöglichung dieser sind unabdingbare Voraussetzungen für die Inanspruchnahme zivilrechtlichen Gewaltschutzes, weil dieser nur durch eigene Antragstellung und nach Durchlaufen des Verfahrens gewährt werden kann. Polizeiliche Wegweisungen werden auch ohne Zutun des Opfers ausgesprochen, dennoch sind Verständigung und Verstehen zentral, um das Vorgehen zu erläutern bzw. zu verstehen, die Vorfälle zu schildern und Hinweise auf weiterführende Hilfen und Instrumente zu erhalten.

Die tatsächliche Verfügbarkeit von Gewaltschutzmaßnahmen hängt dabei nicht nur von den individuellen Kapazitäten, sondern von der Gestaltung der Zugänglichkeit der Institutionen für eingeschränkte Opfergruppen ab, d.h. davon, ob und wie sie den Zugang von kommunikativ oder mobilitätseingeschränkten Opfern unterstützen, indem Barrieren beseitigt werden bzw. die notwendige Assistenz oder Sprachmittlung zur Verfügung stehen.

Mangel an Alternativen zur aktuellen Lebens-/ Versorgungssituation

Für mehrere Opfergruppen verhindert vor allem das Fehlen von Alternativen zur aktuellen Lebens- und Versorgungssituation eine Trennung, sodass eine zivile Gewaltschutzanordnung nicht einmal erwogen wird und eine polizeiliche Wegweisung ins Leere läuft bzw. nicht umgesetzt werden kann. Hier sind neben sozialen, emotionalen und wirtschaftlichen Abhängigkeiten v.a. auch Pflege- und Versorgungsabhängigkeiten relevant. Für Frauen mit Unterstützungsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen und Behinderungen sind Alternativen zur Abhängigkeit vom Gewalttäter oftmals in besonderem Maße eingeschränkt. Aber auch eine eingeschränkte Fähigkeit des Täters zu einer unabhängigen Lebensführung kann bindend wirken, wenn es keine vorstellbaren Alternativen gibt. Auch für wohnungslose Frauen und manche Migrantinnen sind lebenslagenbedingte Abhängigkeiten vom Täter, von einem familiären und sozialen Netzwerk bzw. von einer „community“ hinderlich für eine Trennung. Hierbei geht es vor allem um eine befürchtete oder tatsächliche soziale Isolation aufgrund fehlender alternativer Netzwerke. Zugleich sind in dem Zusammenhang auch der drohende Ver-

lust ökonomischer und organisatorischer Ressourcen (Wohnmöglichkeiten, Bewältigung des Alltags) Hindernisse der Nutzung von Gewaltschutzmaßnahmen.

Die genannten Aspekte machen deutlich, dass der „Mangel an Alternativen“ zwar oft mit bestimmten Lebenslagen einhergeht, aber zumindest zum Teil durch entsprechende Bereitstellung ökonomischer und/ oder organisatorischer Ressourcen zur Abfederung von Trennungsfolgen beseitigt werden könnte. Hierbei handelt es sich v.a. um spezielle soziale Sicherungs- und Versorgungssysteme sowie die darin verankerten sozialen Rechte, die für die im Fokus stehenden Opfergruppen relevant sind. So sind bei Frauen mit Beeinträchtigungen verfügbare Alternativen zum Zusammenleben mit dem Täter auch davon abhängig, ob ökonomische Ressourcen eine autonome Lebensführung statt einer Versorgung in einer Einrichtung faktisch zu ermöglichen, z.B. indem neben dem Pflegebedarf im engeren Sinne auch vorpflegerischer Hilfebedarf abgedeckt wird. Bei wohnungslosen Frauen kann die Frage im Mittelpunkt stehen, ob eine preisgünstige Wohnung zur Verfügung steht und finanziert wird.

Mit dem Gewaltschutz konfligierende Rechtsnormen bzw. Rechtspraxis

Diese sind vor allem für manche Migrantinnen (insbesondere geflüchtete) und Frauen mit Kindern relevant. Sie können bereits einer Trennung im Wege stehen, die Nutzung von Gewaltschutzanordnungen verhindern oder deren Anwendung unterlaufen. Manche Migrantinnen können sich aufgrund eines abgeleiteten Aufenthaltsstatus nicht trennen bzw. befürchten einen Verlust ihres Aufenthaltsstatus. Bei geflüchteten Frauen ist oftmals aufgrund einer Wohnsitzauflage für Opfer und Täter keine effektive Trennung möglich. In diesen Fällen kommt es häufig gar nicht zur Anwendung von polizeilichen, erst recht nicht von zivilrechtlichen Gewaltschutzmaßnahmen. Konfligierende Rechtsnormen können auch bei Frauen, die mit dem Täter gemeinsame Kinder haben, dazu führen, dass Gewaltschutzanordnungen wirkungslos werden. Dies ist der Fall, wenn Umgangsregelungen Kontakte und Konfrontationen mit dem Täter erzwingen. Inwieweit es zu solchen Konfliktsituationen kommt und wie sie sich auswirken, hängt entscheidend von der lokalen Praxis der relevanten Rechts- und Institutionssysteme ab. Für Mütter mit Kindern können solche Konflikte vermieden werden, wenn Sorge- und Umgangsregelungen Schutzbedarfe berücksichtigen (vgl. das sogenannte Münchner Modell: Amtsgericht München o.J; Hainbach 2010). Für Migrantinnen ist entscheidend, wie die lokalen Ausländer- (und auch Sozial-) Behörden in Gewaltfällen die Aufenthaltsbestimmungsregelungen umsetzen oder inwiefern sie Härtefallregelungen nutzen.

Eingeschränkter Anwendungsbereich der Instrumente

Die Passung der Instrumente zu Lebenslagen und individuellen Bedrohungssituationen ist nicht in jedem Fall gegeben. Dies ist zum einen dann relevant, wenn instrumentspezifische, teilweise rechtliche, Voraussetzungen zur Inanspruchnahme nicht vorliegen, was v.a. den zivilrechtlichen Gewaltschutz betrifft. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Frauen mit Beeinträchtigungen in Einrichtungen leben, die nicht als Häuslichkeit im Sinne des Gewaltschutzgesetzes § 2 gelten können oder wenn wohnungslose Frauen in einer vorübergehenden informellen Mitwohnsituation ohne eigene Rechte leben.

Weitere Einschränkungen im Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes ergeben sich durch den Ausschluss der eigenen Kinder aus dem Geltungsbereich. (vgl. Köhler 2014)

Aber auch die Wirksamkeit sowohl polizeilicher Wegweisungen als auch zivilrechtlicher Schutzanordnungen (Kontakt- und Näherungsverbot) kann eingeschränkt sein, wenn mehrere Familienmitglieder Gewalt ausüben, und die Maßnahme nur gegenüber einer Person zum Tragen kommt (dies wird für einen Teil von Migrantinnen beschrieben).

Informationsdefizite, Distanz zu Institutionen des Gewaltschutzes

Ein zentrales Hindernis für den Zugang zu Instrumenten des Gewaltschutzes stellen auch Informationsdefizite und eine Distanz zu Institutionen des Gewaltschutzes dar. Dies betrifft v.a. allem Opfergruppen, deren Lebenssituation von engen bzw. geschlossenen sozialen und kulturellen Systemen geprägt ist und die zugleich keinerlei Kontaktmöglichkeit zu unterstützenden Netzwerken bzw. dem Hilfesystem haben. Dies trifft vor allem auf viele wohnungslose Frauen, aber auch auf viele Migrantinnen und zum Teil auch auf Frauen mit Beeinträchtigungen, die in Einrichtungen leben, zu. Einrichtungen wirken häufig wie geschlossene Systeme. Sie können – als „gatekeeper“ – den Kontakt zum Hilfesystem des Gewaltschutzes verhindern, aber auch erst ermöglichen. Während es in Einrichtungen der Behindertenhilfe bei Gewaltvorfällen kaum zu Einsätzen der Polizei kommt, sind Polizei und Opferunterstützungseinrichtungen in Einrichtungen für geflüchtete Menschen vergleichsweise häufiger involviert. Neben den Bemühungen seitens der Polizei, den Kontakt zu bestimmten Opfergruppen zu suchen, ist es umgekehrt entscheidend, dass Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen (für Wohnungslose, für Menschen mit Beeinträchtigungen, für Geflüchtete) als Vermittler fungieren bzw. Gewaltschutzkonzepte etablieren, um Information über und Zugang zum Hilfesystem zu erleichtern. Inwieweit Einrichtungen des spezialisierten Gewaltschutzes Hilfe und Unterstützung für Gewaltbetroffene mit besonderen Unterstützungsbedarfen aufgrund von Behinderungen und Beeinträchtigungen leisten können, hängt neben den eigenen Kompetenzen v.a. davon ab, ob sie neben einer Beratung verfügbare Ressourcen für konkrete Hilfestellungen und eine persönliche Begleitung, z.B. zum Gericht haben.

Neben der Frage der Informations- und Kontaktmöglichkeiten ist auch relevant, ob die betroffenen Personen prinzipiell Vertrauen in Hilfesysteme und Polizei, Gerichte und andere staatliche Stellen haben. Diese sind im Hinblick auf die polizeilichen Einsätze Voraussetzung für die eigene Kontaktaufnahme und Auskunftsbereitschaft, bei zivilrechtlichen Gewaltschutzanträgen Grundvoraussetzung der Inanspruchnahme. Bei wohnungslosen Frauen und vielen Migrantinnen verhindern oftmals kulturelle Hürden, aber auch mangelndes Vertrauen eine Kontaktaufnahme zu Gewaltschutzinstitutionen. Umgekehrt besteht die Distanz zu bestimmten Gruppen auch von Seiten der Polizei und der Justiz. Dies betrifft auch Vorannahmen und Haltungen, aber auch Unsicherheiten gegenüber bestimmten Migrantinnengruppen, vor allem aber Wohnungslosen und auch Menschen mit Behinderungen.

Alternative oder ergänzende Schutzmöglichkeiten

Alternativen zu den einschlägigen Instrumenten des Gewaltschutzes stehen den jeweiligen Personengruppen in unterschiedlicher Weise zur Verfügung bzw. finden unterschiedlich Anwendung. Insbesondere der Zugang zu Frauenhäusern und zu spezialisierten Opferunterstützungseinrichtungen ist für einige Gruppen aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkt. Für Migrantinnen mit Wohnsitzauflage hängt es oftmals vom Ermessen der lokalen Ausländer-

und Sozialbehörden ab, inwieweit sie zum Schutz der betroffenen Frau einem Umzug an einen anderen Ort/ in einen anderen Bezirk zustimmen und ggf. interkommunale Lösungen für die Lebensunterhaltszahlung bzw. Frauenhausfinanzierung finden bzw. dazu bereit sind. Kaum Möglichkeiten gibt es für Frauen mit starkem Einschränkungen im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens aufgrund physischer und psychischer Beeinträchtigungen (darunter auch viele wohnungslose Frauen), Schutz in einem Frauenhaus zu finden, da die erforderliche Unterstützung nicht geleistet werden kann und zugleich die meisten Frauenhäuser nicht barrierefrei zugänglich sind. Für gewaltbetroffene Frauen, die in Einrichtungen (für Geflüchtete, für Menschen mit Beeinträchtigungen) leben, werden z.T. interne bzw. Lösungen im lokalen Kooperationsverbund gefunden, um Opfer und Täter zu trennen. Die Schutzsituation in Einrichtungen ist generell ambivalent, da diese einerseits Tatgelegenheiten bieten und geringe Rückzugsmöglichkeiten aufweisen, zugleich aber durch einen potentiellen institutionellen Kontakt zum Gewaltschutzsystem und durch die hergestellte Öffentlichkeit von Gewaltvorfällen auch besondere Schutzoptionen bestehen.

6.5. Ausblick

Die Ergebnisse zeigen, dass für die untersuchten Gruppen vielfach besondere Hindernisse im Zugang zu Hilfe und Schutz bestehen, die für alle Opfer geltende instrumentspezifische Zugangs- und Umsetzungshürden vergrößern können. Im Ergebnis stehen manchen Opfern häuslicher Gewalt weder die vorgesehenen Gewaltschutzinstrumente noch die möglichen Alternativen zur Verfügung. Hier besteht auch vor dem Hintergrund internationaler rechtlicher Verpflichtungen und Vereinbarungen dringender Änderungsbedarf. Durch die Fokussierung auf die erforderlichen Ressourcen und Voraussetzungen, die eine Inanspruchnahme von Instrumenten des Gewaltschutzes erst ermöglichen, wird deutlich, dass eine Verbesserung des Zugangs zu Gewaltschutz für alle gewaltbetroffenen Personen nicht nur eine Beseitigung von „Hürden“ im negativen Sinne, sondern im Sinne der Ermöglichung eine aktive Gewährleistung durch die zuständigen Institutionen erfordert.

Abschließend werden Orientierungspunkte für verbesserten Gewaltschutz allgemein wie auch für Opfergruppen mit besonderen Schutz- und Unterstützungsbedarfen aufgezeigt.

Die Studie macht deutlich, dass trotz bestehender Hürden und Herausforderungen die Instrumente des Gewaltschutzes bei den in den Blick genommenen Opfergruppen teilweise häufiger umgesetzt werden könnten und sollten als dies aktuell geschieht (z.B. bei Wohnungslosen, bei Frauen mit Beeinträchtigungen, aber auch bei geflüchteten Frauen in Einrichtungen, bei Frauen mit Kindern v.a. richterliche Schutzanordnungen). Hierfür ist es erforderlich, dass die mit diesen Gruppen befassten und potentiell vermittelnden Fachkräfte und Institutionen für Möglichkeiten des Gewaltschutzes sensibilisiert und fortgebildet werden, bzw. verpflichtet werden, entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Auf der anderen Seite müssen auch die Kompetenzen und Ressourcen bei Polizei und Justiz in Bezug auf diese Gruppen und ihre besonderen Schutzbedarfe gestärkt werden: hierzu gehört neben dem Abbau physischer und kommunikativer Barrieren auch die Sensibilisierung für die Bedarfe von Opfern, zu denen ein diskriminierungsfreier Zugang zu Instrumenten des Gewaltschutzes und der Abbau möglicher Vorbehalte gehören. Generell, aber vor allem im Hinblick auf Ge-

waltbetroffene mit besonderem Schutz- und Unterstützungsbedarf gilt es, Netzwerke, Austausch bzw. gegenseitige Kenntnis zwischen Institutionen des Gewaltschutzes (Polizei, Justiz, spezialisierte Opferunterstützungseinrichtungen) auf der einen Seite und Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung auf der anderen Seite von hier im Fokus stehenden Zielgruppen zu stärken.

Nicht immer ist jedoch der Einsatz polizeilicher und gerichtlicher Gewaltschutzinstrumente möglich, sinnvoll und erforderlich. Teilweise sind niedrighschwelligere Alternativen in Institutionen und in lokalen Netzwerken vorhanden. Teilweise ist es aber auch aufgrund einer massiven Gefährdungslage erforderlich, dass Frauen in ein Frauenhaus gehen. Aber auch um diese Alternativen umsetzen zu können, bedarf es des Commitments bzw. der verbindlichen Kooperation von fallzuständigen lokalen Behörden und Facheinrichtungen mit Institutionen des Gewaltschutzes. Schließlich ist ein detaillierter Blick auf die polizeiliche und justizielle Umsetzungspraxis erforderlich, um regional unterschiedliche Praxen verstehen und bewerten zu können. Die Studie hat insbesondere im Bereich der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes sehr große Unterschiede aufgezeigt. Ob und wie Gewaltschutzinstrumente in welchen Fällen zur Anwendung kommen, hängt derzeit stark vom Wohnort der Opfer ab. Im Sinne einer Verbesserung des Gewaltschutzes sollten neben der Anwendung von Standards v.a. durch die Förderung von Kompetenzentwicklung auch Möglichkeiten einer stärkeren Angleichung lokaler polizeilicher bzw. richterlicher Praxis ausgelotet werden.

Deutschland steht nicht zuletzt aufgrund internationaler Verpflichtungen und Vorschriften in der Pflicht, entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes umzusetzen. In der EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und der Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI), der „Istanbul-Konvention“ (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.5.2011) und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) sind Vorgaben zur Verringerung der benannten Zugangshürden und Umsetzungsprobleme gerade für Opfer mit besonderen Schutzbedarfen verankert. Die Europäische Opferschutzrichtlinie und die UN-Behindertenrechtskonvention sind bereits heute in Deutschland gültig, die „Istanbul Konvention“ ist noch nicht ratifiziert. Damit bieten Opferschutzrichtlinie sowie die UN-Behindertenrechtskonvention bereits geeignete Referenzrahmen, um nationale Verbesserungen in vielen der geschilderten Bereiche einzufordern und umzusetzen.

Eine Reihe von Vorgaben der Opferschutzrichtlinie sind für die in dieser Studie analysierten Problemlagen relevant; teilweise wurden sie im Dritten Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 zur Umsetzung der Richtlinie bereits berücksichtigt. Die Zuständigkeit für einen Teil der erforderlichen Anpassungen gemäß der Opferschutzrichtlinie v.a. hinsichtlich der Verfügbarkeit von Opferschutz liegt bei den Ländern. In der Opferschutzrichtlinie werden folgende Maßgaben für den Schutz von Opfern mit besonderen Schutzbedarfen formuliert:

- Sämtliche Maßnahmen der Justiz müssen auf die Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Opfern von Straftaten – hierunter zählen vor allem Betroffenen häuslicher Gewalt – eingehen und diese berücksichtigen.

- Opfer von Straftaten, insbesondere von häuslicher Gewalt, müssen vom ersten Kontakt mit relevanten Einrichtungen der Justiz an ausreichend Informationen über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. Sie müssen bei Bedarf darin unterstützt werden, zu verstehen und verstanden zu werden.
- Es müssen ausreichend und insbesondere für besonders schutzbedürftige Opfergruppen zugängliche Opferunterstützungsdienste zur Verfügung stehen.
- Spezielle Weiterbildungsmaßnahmen für Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sollen dazu beitragen, bei diesen Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Opfern zu erhöhen und sie darin zu unterstützen, „Opfer respektvoll, professionell und diskriminierungsfrei anzuerkennen und zu behandeln.“

Die „Istanbul Konvention“ enthält Vorgaben in Bezug auf die Zugänglichkeit und Arbeitsweise des Gewaltschutzsystems. Demnach sollen Vertragsstaaten sicherstellen,

- dass Gewaltschutzmaßnahmen allen gewaltbetroffenen Frauen leicht zugänglich sind sowie schnell und effektiv umgesetzt werden.
- dass Berufsgruppen, die mit Opfern häuslicher Gewalt zu tun haben, ausreichend geschult sind.
- „dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht Kinder berücksichtigt werden“ und „dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“.

Um dies zu realisieren, ist ein umfassendes Gesamtkonzept und ein koordiniertes Vorgehen erforderlich, um die bestehenden Umsetzungsdefizite systematisch und durch Etablierung von Strukturen und Verfahren nachhaltig abzubauen. Es müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um für alle Opfer von Nahraumgewalt sowohl akut als auch langfristig effektive Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen und ein Leben in Sicherheit zu ermöglichen.²²

²² Konkrete Änderungsbedarfe und Umsetzungsempfehlungen werden in einem Policy Paper aufgezeigt, das sich an Expertinnen und Experten im Bereich Gewaltschutz sowie an relevante politische Akteure richtet (Kotlenga & Nägele 2016)

7. Literatur

- Ackerman, J. & Love, T. P. (2014). Ethnic group differences in police notification about intimate partner violence. *Violence Against Women*, 20(2), 162-185.
- Aday, L.A. (2001). *At risk in America* (second edition). San Francisco: Wiley.
- Amtsgericht München (o.J.). Sonderleitfaden zum Münchner Modell. Verfügbar unter: https://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienverfahren/sonderleitfaden_muenchner_modell_160704.pdf
- Berson, S.B. (2010). Prosecuting elder abuse cases. *NIJ Journal*, 265, 8-9.
- BIG (2010a). Häusliche Gewalt. Anregung zur Verfahrensgestaltung in Umgangsfällen bei häuslicher Gewalt. Broschüre. 2. aktualisierte Auflage, Juli 2010. Verfügbar unter: <http://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/verfahrensgestaltung.pdf>
- BIG (2010b). Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. 5. aktualisierte Auflage, Juli 2010. http://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/begleiteter_umgang.pdf
- BIG (2010c). Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. 3. aktualisierte Auflage, Juli 2010. Verfügbar unter: http://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/empfehlungen_jugendaemter.pdf
- Browne, A. & Bassuk, S.S. (1997). Intimate violence in the lives of homeless and poor housed women: prevalence and patterns in an ethnically diverse sample. *American Journal of Orthopsychiatry*, 67, 261-278.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011). Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft: Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Mai 2011). Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. Entwickelt von der Unterarbeitsgruppe FGG-Reform der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93728/ddf0bb44235e207056818876f794767f/famfg-familiensachen-arbeitshilfe-data.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007). Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2012). 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt. In *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hg.) (2012): Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz –Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt*, 32-39. Verfügbar unter:

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/bff-studien-und-umfragen.html?file=tl_files/veroeffentlichungen/studien-dokus/2012/bff_2012_Kongress_Gewaltschutzgesetz.pdf.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2016). Stellungnahme des bff zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Stand: Mai 2016). Verfügbar unter: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/bff-stellungnahmen.html?file=tl_files/veroeffentlichungen/stellungnahmen/2016/Stellungnahme_NAP2.0._bff.pdf.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (2008). Auswertung der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes – Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Gewaltschutzrechtes sowie der Praxis seiner Anwendung. Verfügbar unter: http://www.frauenhauskoordinierung.de/uploads/media/Papier_UAG_Auswertg_Evaluation_GewSchG_Endfassung_Jan._2008.pdf

Cantor, N., & Kihlstrom, J.F. (1987). Personality and social intelligence. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.

Clemm, C. (2012). Praktische Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes –Verbesserungen für gewaltbetroffenen Frauen? In *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hg.) (2012): Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt*, 18-22. Verfügbar unter:

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/bff-studien-und-umfragen.html?file=tl_files/veroeffentlichungen/studien-dokus/2012/bff_2012_Kongress_Gewaltschutzgesetz.pdf.

Daoud, N., Matheson, F. I., Pedersen, C., Hamilton-Wright, S., Minh, A., Zhang, J., & O'Campo, P. (2015). Pathways and trajectories linking housing instability and poor health among low-income women experiencing Intimate Partner Violence (IPV): Toward a conceptual framework. *Women & Health*, 56(2), 1-18.

Deutscher Juristinnenbund (djb) (2012). Stellungnahme: 10 Jahre Gewaltschutzgesetz - Länderumfrage 2011: Erreichtes und neue alte Aufgaben. Verfügbar unter: <http://www.djb.de/Kom/K3/st12-9/>

Deutscher Juristinnenbund (djb). (2014). Pressemitteilung: djb zum Koalitionsvertrag aus frauenpolitischer Sicht – was verspricht er, was wird er halten, wozu schweigt er? Pressemitteilung vom 15.1.2014. Verfügbar unter: <http://www.djb.de/st-pm/pm/pm14-02/>

Deutsches Institut für Menschenrechte (2016). Kommentar zum Nationalen Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Verfügbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Kommentar_zum_Nationalen_Aktionsplan_2_0_der_Bundesregierung_zur_Umsetzung_der_UN_BRK.pdf

FRA - EU Fundamental Rights Agency (2013). Choice and control: the right to independent living. Experiences of persons with intellectual disabilities and persons with mental health problems in nine EU Member States. Verfügbar unter: http://fra.europa.eu/sites/default/files/choice_and_control_en_13.pdf

FRA - EU Fundamental Rights Agency (2014). Violence against women: an EU-wide survey. Main results. Luxemburg, http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf

Franklin, A., Raws, P., & Smeaton, E. (2015). Unprotected, overprotected: meeting the needs of young people with learning disabilities who experience, or are at risk of, sexual exploitation. Ilford, UK: Barnardo's.

Göpner, K. & Grieger, K. (2013). Von Gewalt betroffene Frauen mit Kindern und Frauen mit Behinderung: Lücken im Unterstützungssystem. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 44(4), 54-65.

Grieger, K., Kavemann, B. & Rabe, H. (2005). Täterorientierter Opferschutz durch Platzverweis – erste Erfahrungen aus Deutschland. In H. Kury (Hg.): *Gewalt in der Familie: für und wider den Platzverweis*, 121-142. Freiburg i.Br.: Lambertus.

Grundel, A., Kotlenga, S. & Nägele, B. (2015). Emergency barring orders and protection orders – the application of measures to victims with specific needs. Desk research on Legal Provisions in the Netherlands, Spain, the United Kingdom, New Zealand and the United States of America. Verfügbar unter: www.SNaP-eu.org

Hague, G., Thiara, R., Mullender, A. & Magowan, P. (2007). Making the links. Disabled women and domestic violence. Final report. Verfügbar unter: <http://www.equation.org.uk/wp-content/uploads/2016/02/EQ-LIB-127.pdf>

Hainbach, S. (2010). Münchner Modell für häusliche Gewalt. Präsentation auf der Herbstkonferenz der Deutschen Richterakademie, 14. Oktober 2010. Verfügbar unter: http://www.saarland.de/dokumente/thema_justiz/Hainbach_Richterakademie_2010_Muenchner_Modell.pdf

Helfferich, C. (2004). Die Situation von Frauen und der Beratungsbedarf nach einem „Platzverweis“ bei häuslicher Gewalt. Eine Untersuchung im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. In H.-J. Kerner & E. Marks (Hg.): *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag*. Hannover. Verfügbar unter: <http://www.praeventionstag.de/dokumentation/download.cms?id=75>

Helfferich, C., Kavemann, B. & Rixen, S. (2012). Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Gutachten im Auftrag des BMFSFJ. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/93350/e8f90d2446d01af18a3c88a110200457/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-data.pdf>

Hermans, H.J.M., & Dimaggio, G. (2007). Self, identify, and globalization in times of uncertainty: A dialogical analysis. *Review of General Psychology*, 11, 31-61.

Hille, K. (2012). Zaubern ohne Zaubertrank? Anforderungen an die Beratungsarbeit bei Gewalt in Partnerschaften. In *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Hg) (2012): Dokumentation zum Kongress 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – Bestandsaufnahme zum veränderten gesellschaftlichen Umgang mit häuslicher Gewalt*, 23ff. Verfügbar unter:

https://www.frauen-gegen-gewalt.de/bff-studien-und-umfragen.html?file=tl_files/veroeffentlichungen/studien-dokus/2012/bff_2012_Kongress_Gewaltschutzgesetz.pdf.

Hughes, K., Bellis, M.A., Jones, L., Wood, S., Bates, G., Eckley, L., McCoy, E., Mikton, C., Shakespeare, T. & Officer, A. (2012). Prevalence and risk of violence against adults with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. *Lancet*, 379(9826), 1621-1629.

Jackson, A.M., Kissoon, N., & Greene, C. (2015). Aspects of abuse: Recognizing and responding to child maltreatment. *Current Problems in Pediatric and Adolescent Health Care*, 45(3), 58-70.

Kavemann, B. (2012). Schutz von Frauen und Kindern bei häuslicher Gewalt. In Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. In *Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (Hg.): Dokumentation Fachtagung „Mut, sich das Recht zu nehmen- zum Anlass von 10 Jahre Gewaltschutzgesetz“ am 6.9.2012*, 9-14. Verfügbar unter:

http://www.lks-hessen.de/sites/default/files/veranstaltungen/dokumentationen/Doku_060912.pdf

Kavemann, B. (2013). Das Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen in Deutschland: Bestand und Bedarfe. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 4, 18-29.

Kavemann, B. & Kreissig, U. (Hg.) (2007). Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden: VS.

Kiel, I. (2012). Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen aus anwaltschaftlicher Sicht, In Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. In *Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (Hg.): Dokumentation Fachtagung „Mut, sich das Recht zu nehmen- zum Anlass von 10 Jahre Gewaltschutzgesetz“ am 6.9.2012*, 28-39. Verfügbar unter:

http://www.lks-hessen.de/sites/default/files/veranstaltungen/dokumentationen/Doku_060912.pdf

Köhler, S. (2014). Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus dem Schutz vom Gewaltschutzgesetz. Konkurrenzen. In S. Berghahn & U. Schultz (Hg.): *Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte*, Kap. 7.2.5. Verlag Dashöfer GmbH. Verfügbar unter:

<http://www.dasgleichstellungswissen.de/ausschluss-von-kindern-und-jugendlichen-aus-dem-schutz-vom-gewaltschutzgesetz.html?src=3>

Kotlenga, S. & Nägele, B., Nowak, S. & Görgen, T. (2016a): Rechte und Bedarfe von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren - Befunde einer Aktenanalyse und einer qualitativen Interviewstudie. Göttingen, Münster. Verfügbar unter: <http://www.inasc.org/reports.php>

Kotlenga, S., Nägele, B. & Nowak, S. (2016b): Bedarfe und Recht von Opfern im Strafverfahren – Informationen und Empfehlungen für Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen. Befunde einer Studie zu Erfahrungen von Opfern häuslicher Gewalt im Strafverfahren vor dem Hintergrund der deutschen Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie. Göttingen, Münster. Verfügbar unter: <http://www.inasc.org/pdf/INASC-Brochure-DE.pdf>

Kotlenga, S. & Nägele, B. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt - die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen verbessern. Policy Paper. Verfügbar unter <http://snap-eu.org/de/reports.php>

Kotlenga, S. & Nägele, B. (2013): Es ist nie zu spät. Gewalterfahrungen älterer Frauen durch Partner und Ex-Partner. Informationen für die Beratungspraxis. Göttingen: Zoom e.V. Verfügbar unter: http://ipvow.org/images/ipvow/manuals/Germany_manual_social_services_Deutsch.pdf

Ministerium der Justiz Saarland (2011). Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter, 5. Aktualisierte Auflage. Verfügbar unter: <http://www.saarland.de/SID-3E724395-96A70F3C/38573.htm>

Nägele, B., Böhm, U., Görgen, T., Kotlenga, S. & Petermann, F. (2011): Partnergewalt gegen ältere Frauen. Göttingen: Zoom e.V. Verfügbar unter: http://www.ipvow.org/images/ipvow/reports/IPVoW_Endbericht_Deutschland_final.pdf

Nothhafft, S. & Stotz, S. (2012). Safety First – Gewaltschutz für Frauen und ihre Kinder. 10 Jahre Gewaltschutzgesetz – 10 Jahre Kinderrechteverbesserungsgesetz in Deutschland. Erfolge - Schutzlücken – Forderungen. Runder Tisch gegen Männergewalt in München. Verfügbar unter: www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/pdf/2013/05/Safety_First_JAF_Feb13.pdf

Rabe, H. (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Policy Paper Nr. 32. Deutsches Institut für Menschenrechte. Verfügbar unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/>

Rupp, M. (Hg.) (2005). Rechtstatsächliche Untersuchung zum Gewaltschutzgesetz. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Sarres, E. (2010). Familiengerichte müssen auf Streitpotential reagieren. *Familienrecht kompakt*, 01/2010, 16. Verfügbar unter: <http://www.iww.de/fk/archiv/scheidungsverfahren-familiengerichte-muessen-auf-streitpotenzial-reagieren-f13598>

Schachner, A., Sprenger, C., Mandl, S. & Mader, H. (2014). Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Nationaler Empirischer Bericht Österreich, Wien. Verfügbar unter: http://women-disabilities-violence.humanrights.at/sites/default/files/reports/ws_3_empirischer_bericht_oesterreich.pdf

Schröttle, M. & Hornberg, C. (2013). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Verfügbar unter: https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/2013.06._Langfassung,_Quantitative_Studie,_Lebenssituation_u.pdf?4wnc9f

Schröttle, M. & Hornberg, C. (2014). Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention. Endbericht. Wien: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Verfügbar unter:

https://www.bmb.gv.at/frauen/gewalt/2014._Gewalterfahrungen_von_in_Einrichtungen_lebenden_Frauen.pdf?5h8111

Schrötte, M., Hornberg, C., Glammeier, S., Sellach, B., Kavemann, B., Puhe, H. & Zinsmeister, J. (2012). Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Verfügbar unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>

Schweikert, B. (2012). Das Ziel ist der Weg - Politische Bedeutung und Wirkung des Gewaltschutzgesetzes 2002. In Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. In *Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt (Hg): Dokumentation Fachtagung „Mut, sich das Recht zu nehmen - zum Anlass von 10 Jahre Gewaltschutzgesetz“ am 6.9.2012*, 15-27. Verfügbar unter: http://www.lks-hessen.de/sites/default/files/veranstaltungen/dokumentationen/Doku_060912.pdf

Schweikert, B. (2013): Die Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen als staatliche Aufgabe und Einlösung von Menschenrechten. In *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit*, 44(4), 4-17.

Shoda, Y., Cervone, D., & Downey, G. (Hg.) (2007). *Persons in context: Building a science of the individual*. New York: Guilford Press.

Spiers, J. (2000). New perspectives on vulnerability using emic and etic approaches. *Journal of Advanced Nursing*, 31(3), 715-721.

Terre des Femmes (2011). Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Verfügbar unter: <http://www.frauenrechte.de/online/images/downloads/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf>

Thornycroft, R. & Asquith, N.L. (2015). The dark figure of disablist violence. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 54(5), 489-507.

Turner, B.L., Matson, P., McCarthy, J.J., Corell, R.W., Christensen, L., Eckley, N., Hovelsrud-Broda, G., Kasperson, J.X., Kasperson, R.E., Luers, A., Martello, S., Mathiesen, M.L., Naylor, R., Polsky, C., Pulsipher, A. & Schiller, A. (2003). A framework for vulnerability analysis in sustainability science. *Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America*, 100 (14), 8074-8079.

Twyman, K.A., Saylor, C.F., Saia, D., Macias, M.M., Taylor, L.A., & Spratt, E. (2010). Bullying and ostracism experiences in children with special health care needs. *Journal of Developmental and Behavioral Pediatrics*, 31(1), 1-8.

van der Aa, S., Niemi, J., Sosa, L., Ferreira, A., & Baldry, A. (2015). Mapping the legislation and assessing the impact of Protection Orders in the European Member States. Verfügbar unter: <http://poems-project.com/wp-content/uploads/2015/04/Intervict-Poems-digi-1.pdf>

Wenzel, S.L., Green, H.D., Tucker, J.S., Golinelli, D., Kennedy, D.P., Ryan, G., & Zhou, A. (2009). The social context of homeless women's alcohol and drug use. *Drug and Alcohol Dependence*, 105(1-2), 16-23.

WHO (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Verfügbar unter:

http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf

ZIF – Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (2016): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen Stellungnahme der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser. Verfügbar unter:

http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de/sites/default/files/report_attachment/zif-stellungnahme_referentenentwurf_gesetz_schutz_gegen_nachstellungen.pdf

